Das bayerische Münzwesen

im Hinblick auf seine finanziellen Ergebnisse.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Theodor Stützel
aus Mannheim
Rechtspraktikant in München.

München 1912.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

Das bayerische Münzwesen

im Hinblick auf seine finanziellen Ergebnisse.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Theodor Stützel
aus Mannheim
Rechtspraktikant in München.

ACAD. LUDOVIC. BIBL.

München 1912.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

Referent:

Reichsrat und Geheimer Hofrat Professor *Dr. G. v. Schanz.*

Meiner lieben Mutter!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549811_0059

Einleitung.

Die bayerische Münzanstalt hat schon unzähligen Arbeiten zum Vorwurf gedient: ihre Erzeugnisse sind numismatisch, ihre Einrichtungen historisch gewürdigt worden. Das urkundliche Material zur Geschichte der Anstalt haben eine Reihe von Schriftstellern auf das sorgfältigste zusammengetragen; insbesondere hat Lori in seiner ca. 1765 zu München erschienenen „Sammlung des baierischen Münzrechts“ 681 Urkunden dem Staub der Archive entrissen und in drei stattlichen Foliobänden bekannt gemacht. Max von Seydel u. a. haben sich mit der staatsrechtlichen Seite der Münzanstalt beschäftigt; Stokar von Neuforn und Hock haben in ihrem „Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern“ dem Hauptmünzamte in München ein besonderes Kapitel gewidmet und darin eine Übersicht über die Organisation und das Personal, die Funktionen und die Rechnungsergebnisse der Anstalt gegeben. Bei der Fülle des Stoffs, den sie zu bewältigen hatten — sie wollten ja die gesamte Finanzverwaltung Bayerns zur Darstellung bringen —, liegt es auf der Hand, daß sie die einzelnen Materien nur in ihren Grundzügen, aber keineswegs erschöpfend behandeln konnten. So ergibt sich die erstaunliche Tatsache, dass die bayerische Münzanstalt, obwohl für das staatliche Finanz- und Wirtschaftsleben von hoher Bedeutung und auch dem bayerischen Finanzministerium unterstellt, dennoch bis heute noch nicht zum Gegenstand einer eingehenderen finanzwissenschaftlichen Untersuchung gemacht wurde.

Die vorliegende Abhandlung versucht diese Lücke auszufüllen und die finanziellen Ergebnisse der bayerischen Münzanstalt zu beleuchten.*) Wie bei jedem Fabrikbetriebe, so läßt sich auch beim

*) Die Anregung zu dieser Arbeit erhielt der Verfasser durch Herrn Reichsrat Dr. von Schanz in Würzburg, dem hiefür auch an dieser Stelle nochmals der geziemende Dank ausgesprochen sei.

Hauptmünzamte die Rentabilität jedoch erst dann überschauen und richtig ermessen, wenn man die Rechnungsergebnisse einer Reihe von Jahren zueinander in Beziehung setzt. Da dieselben dem bayerischen Landtage von Anfang an, also seit dem Jahre 1818, vorgelegt worden sind, ergab sich von selbst, daß dieser ganze Zeitraum zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden mußte.

Die Rentabilität der Anstalt war der leitende Gesichtspunkt bei der Abfassung der Arbeit. Wie ließe sich aber die Rentabilität richtig beurteilen, wenn nicht eine Darstellung der Organisation und der Aufgaben der Anstalt vorausginge? Nur wenn ich weiß, was ein Institut zu leisten hat, wie und mit welchen Mitteln es diese Ziele zu erreichen sucht, nur dann vermag ich zu erkennen, ob es rentabel arbeitet; andernfalls sind die Zahlenreihen nichts als stumme oder tote Zeichen. Den Ausführungen über die Rentabilität mußte daher zunächst eine Darstellung der Organisation unserer bayerischen Münzanstalt und ihrer Aufgaben vorangestellt werden. Beide sind historisch geworden; wollte die Arbeit wirklich den Dingen auf den Grund gehen, so mußte also auch über die historische Entwicklung etwas gesagt werden. Selbstverständlich durfte hier nur das Notwendigste gegeben werden; der Verfasser glaubte dabei von allen archivalischen Studien umso eher absehen zu können als, wie eingangs erwähnt, eine Fülle urkundlichen Materials zur Geschichte der Anstalt bereits vorlag, das aber immer noch einer zusammenfassenhen Bearbeitung harrte.

Mit diesen Erwägungen waren die allgemeinen Richtlinien der Darstellung bereits gegeben: in einem historischen Teile wird die Grundlage geschaffen für die eigentliche Arbeit. Auf die Darstellung dessen, was früher war, folgt sodann die Behandlung des bestehenden Zustandes, insbesondere der finanziellen Ergebnisse. Schließlich wird der Schluß gezogen aus dem Gewonnenen: die Frage nach der Rentabilität der bayerischen Münzanstalt beantwortet.

Erster Teil.

Geschichte der bayerischen Münzanstalten bis zur Errichtung des K. Hauptmünzamtes. 907—1808.

I. Mittelalter.

1. Die Entstehung der bayerischen Münzhoheit.

Das Recht, Münzen zu schlagen, und, was damit zusammenfällt, das Recht, Münzanstalten zu errichten, und aufzuheben, stand ursprünglich nur dem Könige zu. Es war dies ein Stück aus der Erbschaft des römischen Reiches, welches die fränkischen Könige mit übernommen hatten. In seiner vollen Schärfe wurde dieses Prinzip allerdings erst von Pipin und seinen Nachfolgern durchgeführt,[1]) aber auch schon die Merowinger bekannten sich zu diesem Grundsatz.[2])

Eine Änderung dieses Zustandes brachten die Münzverleihungen, welche schon frühzeitig, noch unter den Karolingern einsetzen.[3]) Die ersten Münzverleihungen sollten aber nicht ein Verzicht auf die Monopolstellung des Königs und eine Verteilung seines Rechtes auf eine größere Gruppe von Berechtigten sein, sondern sie sollten nur einem immer dringlicher werdenden wirtschaftlichen Bedürfnisse abhelfen. In jener Zeit bereitete sich nämlich der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft vor, der sich freilich erst im 14. Jahrhundert vollzog.[4]) Noch in den Merowingerzeiten ging fast der gesamte Handel im Wege des Gütertauschs vor sich; Münzgeld benötigte man in der Hauptsache nur zur Steuerzahlung. Um diese zu erleichtern führte der König bei seinen Reisen im Lande seinen monetarius und die nötigen technischen Hilfsmittel mit sich,[5]) und der steuerpflichtige Untertan ließ sich vom Münzer sein bereitgehaltenes Rohmetall an Ort und Stelle ausmünzen. Von diesem

primitiven System gingen die Karolinger — spätestens Karl d. Gr. — ab,[6]) indem sie feste Münzstätten einführten. Diese waren fast alle auf dem linken Rheinufer, in Westfranken gelegen; in der östlichen Reichshälfte gab es nur wenige[7]): Corvey, Regensburg, Eßlingen u. a. Außerdem gab es noch die Münze am Hofe des Königs, die mit dem gesamten Hofhalte im ganzen Lande umherzog. Gebiete, welche weit ablagen von den festen Münzstätten und welche auch den König längere Zeit nicht mehr bei sich gesehen hatten, hatten so wenig oder gar keine Gelegenheit, Münzgeld zu bekommen.[8])

Diesem Bedürfnis wurde Rechnung getragen durch die Errichtung mehrerer Münzen, was die Urkunden jener Zeit als gnadenweise Verleihung einer moneta bezeichnen.[9]) Da der König nicht selbst die Aufsicht über seine weit auseinanderliegenden Münzstätten ausüben konnte, betraute er damit seine Grafen[10]) („ut civitatis illius moneta publice sub custodia comitis fiat“[11])). Als Gegengabe bezogen die Grafen ursprünglich nur einen Anteil am Münzgewinn,[12]) später aber den vollen Ertrag der Münzstätte.[13])

Als sich zu Beginn des 10. Jahrkunderts in allen deutschen Gauen nationale Stammesherzöge an die Spitze schwangen, da usurpierten sie auch manches königliche Hoheitsrecht, insonderheit diejenigen, welche mit einem wirtschaftlichen Vorteil verbunden waren. So brachten sie auch die Münzhoheit an sich und übten sie fortan aus eigener Machtvollkommenheit aus,[14]) ohne daß das schwächliche Königtum Ludwigs des Kindes sie ihnen streitig zu machen wußte. Auch für das Herzogtum Bayern bedeuteten jene Kämpfe die Entstehung der ersten selbständigen Münzanstalten: Regensburg hörte auf, eine königliche Münze zu sein; seine Münzstätte wurde bayerisch-territorial. Gleich unter dem ersten Stammesherzog Arnulf (907—937), dem Sohne des tapferen Markgrafen Luitpold begann man zu Regensburg (und später auch zu Salzburg) herzogliche Denare zu prägen.[15]) Unter den Sachsenkaisern nahm das deutsche Königtum wieder einen gewaltigen Aufschwung; die Macht der Stammesherzöge wurde gebrochen und statt ihrer wurden königliche Beamte zu Herzögen eingesetzt, so in Bayern im Jahre 948 Heinrich I., König Ottos des Großen jüngerer Bruder. Damit hatte auch die Münzhoheit de sua auctoritate der bayerischen Herzöge ihr Ende gefunden. Die Beamtenherzöge übten das Recht nur mehr auf grund ihres Amtes an Stelle und im Auftrag des Königs.

Im gleichen Jahrhundert setzte eine starke religiöse Strömung ein,[16]) welche zum Teil durch den Glauben an das tausendjährige Reich miterzeugt war: nach der Apokalypse St. Johannis (cap. 20) sollte die Welt nur tausend Jahre nach dem Tode des Herrn noch bestehen. Für den nahenden Weltuntergang galt es sich vorzubereiten; Klöster und Kirchen wurden mit Geschenken überhäuft. Auch das Königtum ward in diesen Taumel mit hineingerissen. Um des Seelenheils willen begabte man die Bischofssitze mit einer Münzstätte und überwies dem Bischof ihre Einkünfte. Eine solche bischöfliche Münze begegnet uns schon unter Ludwig dem Kind (900 bis 911) in Würzburg.[17]) Im Gebiete des Herzogtums Bayern aber finden wir im 10. Jahrhundert folgende Münzverleihungen an Bischöfe:

Eichstädt 908, neu bestätigt	919[18])
Freising und Salzburg	996[19])
Passau	999.[20])

Es bedeutet wenig oder nichts, wenn der König dabei den formellen Vorbehalt machte, die bischöflichen Münzen müßten in der königlichen Währung geschlagen werden.[21])

Im 10. Jahrhundert begannen dann auch die Verleihungen an weltliche Fürsten.[22]) Aber diese Verleihungen sind nun nicht mehr, wie zu den Zeiten der ersten Karolinger, Errichtungen königlicher Münzstätten, sondern jetzt verstand man unter Verleihung die Übertragung des königlichen Hoheitsrechtes auf den Belehnten. Dieser besaß also die Münzhoheit nicht als ein eigenes Recht, sondern nur derivative als Lehensträger des Königs. Es scheint, daß damals auch verschiedenen bayerischen Adelsgeschlechtern das Münzrecht eingeräumt wurde, doch steht dies bis jetzt noch nicht sicher fest. Der von Kull[23]) erwähnte Denar der Burggrafen von Regensburg, dessen Zuteilung offensichtlich auf Cappe (Die Münzen der Herzöge von Bayern etc. aus dem 10. und 11. Jahrhundert, Dresden 1850) zurückzuführen ist, kann den Regensburgern nicht zugewiesen werden, wie schon Dannenberg dargetan hat.[24])

Die Bischöfe und — wenn überhaupt — die Dynasten besaßen die Münzhoheit also kraft ihrer Belehnung, der Herzog von Bayern aber kraft seines Amtes. Dies ändert sich im Jahre 1070 mit der Belehnung Welfs I. zum Herzog von Bayern. Jetzt hat auch der bayerische Herzog die Münzhoheit auf grund der Belehnung. Und

dieser Zustand wurde ein dauernder, als Welf 1095 für sein Haus die Erblichkeit der Herzogswürde errang.[25]) Die Münzhoheit des Herzogs bedeutete aber damals noch keineswegs eine Monopolstellung in seinem eigenen Territorium; noch konnte ja der König einzelne Adelsgeschlechter im Gebiete des Herzogs mit dem Münzregal belehnen und somit dem Herzoge gleichstellen. Nicht nur in Bayern, auch anderwärts empfand man dies als etwas Drückendes, und so erzwangen denn die Fürsten schließlich im Jahre 1231 von Friedrich II. das Zugeständnis, daß ohne ihre Einwilligung in ihren Territorien keine neuen Münzstätten errichtet werden dürften.[26])

Nunmehr hatten dies Regal im bayerischen Herzogtum in der Tat nur noch der Herzog, die Bischöfe und möglicherweise einzelne Dynasten (die Andechser), aber nicht mehr der König inne. Der König und das Reich hatten nichts mehr als das Aufsichtsrecht; nur, wenn Reichstag gehalten wurde, stand für die Dauer desselben dem Könige am Reichstagsorte die Münzhoheit zu, und ebenso an den Bischofssitzen für die Dauer der Stuhlerledigung.[27]) Im übrigen schalteten und walteten die Herzöge aber ziemlich frei. Unter Friedrich Rotbart wurden zwar die Bischöfe von Reichswegen mit der Beaufsichtigung der Münzstätten in ihren Sprengeln betraut;[28]) allein diese Maßregel scheint nicht allzulange in Geltung gewesen zu sein. Jedenfalls hören wir am Ende des Spätmittelalters nichts mehr davon. Schon seit dem 12. Jahrhundert hatten, nach Schröder, die Herzöge allgemein das Recht, nach eigenem Münzfuß zu prägen.[29]) Das Reich suchte nur zu vermeiden, daß gar zu frei damit umgesprungen wurde. Rudolf I. wollte noch das Herkommen als Norm anerkannt wissen, als er 1283 in einem Urteil bestimmte, daß bei der Ausmünzung mehr nach Gesetz und Herkommen als nach Willkür der Münzerhausgenossen verfahren werden solle.[30]) In Wirklichkeit bekümmerten sich die Münzherren aber wenig um solche Bestimmungen; das beweist allein schon die Tatsache, daß sich von den Tagen der sächsischen Kaiser bis ins 13. Jahrhundert durch Verschlechterung der Währung die verschiedensten Abarten des karolingischen Münzfußes ausgebildet hatten.

2. Die Gründungen bayerischer Münzstätten.

Die älteste bayerische Münzstätte befand sich, wie wir gesehen haben, in Regensburg. Die Amtsherzöge ließen außerdem noch prägen in: Salzburg, Nabburg, Neunburg v. W., Cham, Freising und Eichstätt;[31]) unter Otto I. (976—982), dem Sohne Ludolfs von Schwaben, sogar in Augsburg,[32]) da Otto die beiden Herzogtümer Schwaben und Bayern in seiner Hand vereinigte. Es muß auffallen, daß unter diesen Prägestätten sich die Sitze fast sämtlicher bayerischer Bischöfe befinden; die Bischöfe waren dem Herzog nicht untertan und es ist ausgeschlossen, daß der Herzog die Ausmünzung auf der bischöflichen Münze erzwingen konnte. Wenn man aber bedenkt, daß zwischen weltlichen und geistlichen Großen im allgemeinen ein gutes Verhältnis bestand und daß die Bischofssitze damals fast die einzigen bedeutenden Siedelungen und die Mittelpunkte des gesamten kulturellen Lebens darstellten, wo die nötigen Hilfskräfte in ganz anderem Maße zu Gebote standen als anderswo, so wird man verstehen, warum der Herzog sich in erster Linie an die Bischöfe seines Landes wandte. Die von den Amtsherzögen neu gegründeten Münzstätten Neunburg, Nabburg und Cham waren nicht von Bestand.

So tritt uns bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts Regensburg als die einzige herzogliche Münzstätte entgegen. Dagegen hatten die geistlichen und weltlichen Großen um jene Zeit die Zahl ihrer Prägeorte bedeutend vermehrt. 1060 erhielt Bischof Gunther V. von Bamberg das Recht in Hersbruck („Hadrichsbrucca, quae sita est in pago Nordgowe“) eine neue Münzstätte aufzutun.[33]) Um die Mitte des 12. Jahrhunderts erlangten anscheinend die Bischöfe von Freising das Münzrecht für das ihnen gehörige Föhring (jetzt Oberföhring bei München); denn 1140 hatte Kaiser Konrad III. verordnet, daß im ganzen Bistum Freising niemand außer dem Bischof eine Münze habe,[34]) und um dieselbe Zeit kommt in einer Urkunde des Klosters Neustift ein Conradus monetarius de Feringen vor.[35]) Im Jahre 1136 ward den Grafen von Formbach und Neuburg am Inn das Münzrecht bestätigt.[36]) Auch die Herzöge von Meranien und Markgrafen von Istrien (gleichzeitig auch Grafen von Diessen, Andechs und Plassenburg) bemühten sich vielleicht schon in jener Zeit um die gleiche Vergünstigung, die ihnen nach Kull vermutlich aber erst 1158 verliehen ward.[37])

Die Konkurrenz, mit welcher die herzoglichen Münzen zu kämpfen hatten, war im Zunehmen begriffen. Zudem verfügte der Herzog nur über eine einzige Handelsstadt von Bedeutung, Regensburg, und es wären somit alle Bedingungen gegeben gewesen, den Herzog wirtschaftlich ins Hintertreffen zu drängen, hätte nicht Heinrich XII. der Löwe (1154—1180) die herzoglichen Interessen rechtzeitig und nachdrücklichst vertreten. Sein nächstes Ziel war die Schöpfung eines weiteren Handelszentrums; 1156 brannte er Föhring nieder und gründete München, das er sofort auch mit einer Münzstätte begabte.[38]) Der Rechtsstreit Heinrichs mit dem Freisinger Bischof Otto von Babenberg (1138—1158) wurde auf dem Reichstag zu Augsburg 1158 durch einen Vergleich[39]) geschlichtet, der den kecken Handstreich Heinrichs im wesentlichen sanktionierte: „Forum, quod esse solebat apud Veringen et pons ad theloneum de caetero jam ibidem non erit, neque moneta." Der Bischof sollte dagegen seine Münze zu Freising wieder betreiben dürfen, wenn er wollte.[40])

Unter den Welfen wurde eine weitere Münzstätte nicht mehr begründet. Erst unter den Wittelsbachern finden wir weitere Prägeanstalten. Dabei ging die alte Münze zu Regensburg dem Herzog teilweise verloren.[41]) Seit Gebhard II. (1023—1036) waren einzelne bischöfliche Münzen neben den herzoglichen einhergelaufen;[42]) seit dem Ende des 12. Jahrhunderts wurde die Regensburger Münzstätte von Herzog und Bischof gemeinsam betrieben, wie die nun einsetzenden Gepräge, die sogenannten Gemeinschaftsmünzen, beweisen.[43]) Im 13. Jahrhundert wurden folgende Münzstätten gegründet:

a) Ingolstadt. Die dortige Münze wird erstmals um 1200 in einer Urkunde erwähnt.[44]) Die Zeit ihrer Entstehung ist unbekannt.

b) Landshut und Neuötting. Diese beiden Münzstätten gründete Otto der Erlauchte 1253 infolge eines Streites mit dem Bischof von Regensburg, wobei er gleichzeitig den Umlauf Regensburger Münzen in seinem Lande verbot. Sein Sohn Heinrich XIII. verglich sich aber 1255 mit dem Bischof Albrecht I.: der Herzog sollte nur mehr zu Ötting und — gemeinsam mit dem Bischof — zu Regensburg münzen dürfen. Bezüglich der Stadt Landshut sollte ihm nur erlaubt sein, daselbst Münzen nach Regensburger Schlag zu prägen.[45])

c) Amberg. Die Münze zu Amberg wird erstmals für Ludwig den Strengen 1274 erwähnt („moneta, quam fabricaverat apud Aemberch"), dürfte aber zu jener Zeit schon länger im Betrieb gewesen sein, da 1274 bereits der ganze Nordgau mit ihren Erzeugnissen überschwemmt war.[46])

Bei der ersten Teilung Bayerns im Jahre 1255 fielen die Münzstätten zu München und Ingolstadt an Oberbayern, die zu Regensburg und Neuötting dagegen an Niederbayern. Vorübergehend (1280—1286) eröffnete Herzog Heinrich XIII. von Niederbayern (1253/55—1290) auch eine Münzanstalt in Straubing, weil der Herzog und der Bischof infolge eines Streites mit den Münzern nicht mehr in Regensburg münzen lassen mochten.[47]) Nachdem Bayern mit Ausnahme der im Hausvertrag von Pavia (1329) abgetrennten Pfalz auf kurze Zeit (1340—1349) wieder vereinigt gewesen war, fand eine abermalige Teilung zwischen Ober- und Niederbayern statt, wobei erklärlicherweise jedes Land über eigene Münzstätten verfügen wollte und daher jene alten Gründungen beibehielt. Die Hälfte von Niederbayern — die andere Hälfte mit Straubing war 1353 im Wege der Teilung abgetrennt worden — wurde 1363 wieder mit Oberbayern vereinigt, und jetzt beschloß man (1373), alle Münzstätten bis auf eine eingehen zu lassen,[48]) was aber nie geschah. Statt dessen wurde 1391 bestimmt, daß Oberbayern nur noch in München,[49]) Niederbayern nur noch in (Neu-)Ötting[50]) prägen solle. Aber schon im folgenden Jahre teilte man aufs neue; es entstanden nun die drei Linien Bayern-München, Bayern-Ingolstadt und Bayern-Landshut, von denen jeder Teil nach einem Vertrage vom Jahre 1395[51]) über eine Münzstätte verfügen sollte: Bayern-München in München, Bayern-Ingolstadt in Ingolstadt und Bayern-Landshut, wenn es überhaupt prägen wollte, in Landshut. Dabei blieb es jedoch nicht. Bayern-München prägte zwischen 1394 und 1456 auch zu Wasserburg am Inn[52]) und Bayern-Ingolstadt besaß um 1400 im Nordgau die Münzstätten Hilpoltstein, Freystadt, Sulzbach und Lauf (seit 1374), welche der Herzog 1404 an Ulrich Ochs und dessen Hausfrau verpfändete.[53])

Gegen Ende des Mittelalters verfügten die bayerischen Herzöge über folgende Münzstätten:

I. Bayern-München münzte außer in München (und bis 1456 in Wasserburg) seit 1460[54]) auch in Straubing, welches 1429 im

Erbwege erworben worden war, während die Münze des im gleichen Erbgang erworbenen Regensburg nicht mehr für den Herzog tätig war.

II. Bayern-Landshut prägte in Landshut,[55]) bis 1458 auch noch in Neuötting,[56]) seit 1447 (in welchem Jahre die Ingolstädter Linie ausstarb) in Ingolstadt[57]) und seit ungefähr 1450,[58]) vielleicht sogar schon seit 1422,[59]) in Braunau.

3. Die wirtschaftlichen Betriebsformen der bayerischen Münzstätten.

Die mittelalterlichen Münzanstalten wurden in drei voneinander völlig verschiedenen Formen betrieben:

1. im Eigenbetrieb des Münzherrn,
2. vermittels Verpachtung an einen oder mehrere Einzelunternehmer und
3. durch Ausmünzung seitens eines auf korporativer Grundlage aufgebauten, fest geschlossenen Kreises von erblich Berechtigten, der sogenannten Hausgenossenschaft.[60])

Diese drei Arten sind wirtschaftlich nicht gleich zu bewerten. Wenn wir denjenigen einen Unternehmer nennen, welcher das Verfügungsrecht über die Produktionselemente hat, diese Elemente der Produktion widmet und zwar auf eigene Rechnung und Gefahr, so ist bezüglich der genannten drei Formen mittelalterlicher Münztätigkeit zu sagen:

Unternehmer ist beim Eigenbetrieb der Münzherr selbst. Er kauft das Silber, bzw. läßt es kaufen, er bestimmt, wann und wie es gemünzt werden soll, er trägt das Risiko bei etwaigem Mißlingen der Ausmünzung oder bei einer Gefährdung des Betriebs durch irgendeine höhere Gewalt, und nur dem Münzherrn fließt der Münznutzen zu.

Anders liegen die Dinge bei der Verpachtung. Hier haben wir nach dem Gesagten den Pächter als Unternehmer zu betrachten, wobei es wirtschaftlich und rechtlich gleichgültig ist, ob dieser Pächter eine Einzelperson, eine Gruppe von Einzelpersonen oder eine Korporation ist. Im letzteren Falle, bei der Hausgenossenschaft, ist die Unternehmereigenschaft erblich.[61]) Ursprünglich hatten sich an Plätzen, wo infolge der besonderen Lebhaftigkeit des Handels oder infolge der besonderen Schwierigkeit der Silberbeschaffung die Ausmünzung die finanziellen Kräfte eines Einzelnen überstieg, mehrere

Personen, in der Regel die Münzer selbst, in Regensburg aber freie Leute,[62]) zusammengeschlossen und, nachdem sie seitens des Münzherrn mit dem Münzamt belehnt worden waren, vereint die Münze betrieben. Die Geschlechter der Stadt, als die Kapitalisten jener Tage, hatten sich bald am Geschäfte beteiligt, und da die Konkurrenz zu vieler Personen den Berechtigten unbequem gewesen wäre, hatte man den Kreis geschlossen. Wie die meisten Lehensrechte wurde auch das Münzrecht der Hausgenossen — und damit natürlich die Zugehörigkeit zur Korporation — erblich. Das Institut der Hausgenossen kommt bereits seit dem 12., der Name aber erst seit dem 13. Jahrhundert vor. Der Pächter — mag dies nun einer oder mögen es mehrere sein — ist Unternehmer; denn er kauft das Silber, also das Produktionselement. Er trägt auch das Risiko und erhält den Münzgewinn. Der Münzherr bezieht nur einen bestimmten, im Pachtvertrage vereinbarten Prozentsatz des Gewinnes, den sogenannten Schlagschatz. Der Pächter überwacht und leitet die Ausmünzung, deren Beginn und Ende er seinem Personal gegenüber anzuordnen hat. Er ist hiebei aber nicht völlig frei. Den Feingehalt der Münzen und die Menge der Ausprägung bestimmt der Münzherr (mit oder ohne Zustimmung der „Stände").

Sämtliche genannten drei Arten kommen im mittelalterlichen Bayern vor. Ursprünglich — und abgesehen von Regensburg blieb dieser Zustand bis 1307 — kannte man anscheinend nur den Eigenbetrieb des Herzogs selbst.[63]) Noch das Salbuch Herzog Ludwigs des Strengen (1253—1294) zeigt, daß der Herzog — wenigstens in München — auf eigene Rechnung Silber kaufen ließ, daß er die Arbeitslöhne auszahlte, das Feuerungsmaterial beschaffte, die Werkzeuge in Stand hielt u. dergl.[64]) Die Münzer, vor allem der an der Spitze stehende Münzmeister, der im Namen des Herzogs das Münzgeschäft überwachte und leitete, waren Beamte; sie gehörten wohl auch in Bayern den niederen Ministerialen an.

In Regensburg dagegen betrieb, wie an den meisten Bischofssitzen, die Hausgenossenschaft die Münze.[65]) Die Hausgenossen, welche, wie gesagt, selbst Unternehmer waren, standen dem Herzog und dem Bischof so selbständig gegenüber, daß sie sich im Jahre 1280 deren Anordnungen überhaupt nicht mehr fügten, was dann jene Auswanderung der herzoglichen Münze nach Straubing (s. o.) und der bischöflichen nach Wörth a. D. im Gefolge hatte.[66]) 1286

kam jedoch der Friede zustande, sodaß die Hausgenossen auch weiterhin (bis 1391) die herzogliche Münze versahen. Die Regensburger Hausgenossenschaft, an deren Spitze ein magister monetariorum stand, welcher das ganze Unternehmen leitete,[67]) war indessen ihren Aufgaben nicht recht gewachsen. Schon im Jahre 1230 hatten sich die Bürger der Stadt ein Aufsichtsrecht über die Münze zu verschaffen gewußt, wonach sie jährlich dreimal auf der Münze Stichproben vornehmen durften.[68]) 1391 erklärten sich die Hausgenossen außerstande, das Münzgeschäft weiter zu besorgen; nunmehr übernahm die Stadt die Münze, wobei der Herzog für die nächsten zwei Jahre auf den Schlagschatz verzichtete.[69]) Dies war der Anfang vom Ende: im Verlauf von anderthalb Jahrzehnten ging die Münze dem Herzog völlig verloren.

Inzwischen, im Jahre 1307, hatten die Herzöge Rudolph I. (1294—1317) und Ludwig (1302—1347) der Landschaft die Münzen zu München und Ingolstadt „überlassen" d. h. den Ständen gegen eine Viehsteuer gestattet, Feingehalt und Münzmenge mitzubestimmen bzw. zu beaufsichtigen.[70]) Daß den Ständen auch die Nutzungen der Münzen überlassen worden seien, ist dagegen nicht anzunehmen.[71]) Die Überlassung der Münzen war seitens der Herzöge wohl durch Geldmangel, seitens der Landschaft aber sowohl durch das Bestreben bestimmt, herzogliche Rechte in ihre Gewalt zu bringen, als auch durch das Bedürfnis, der systematischen Geldverschlechterung und der öfteren Münzerneuerung entgegenzuwirken. Zwölf Jahre vorher (1295) hatte nämlich derselbe Herzog Rudolf I. der Stammler seiner skrupellosen Münzpolitik wegen mit der Münchner Bürgerschaft zu kämpfen gehabt,[72]) und dies oder etwas ähnliches hatte vielleicht jenes Vorgehen der Landschaft hervorgerufen. Der Herzog verzichtete offenbar auf den eigenen Betrieb; die Ausmünzung ward einem Pächter übertragen, wobei der Pachtschilling in Form des Schlagschatzes gewährt wurde. Diese Form der Münztätigkeit blieb das ganze Mittelalter hindurch; was sich änderte, war nur das Kontrollrecht der Landschaft.

Anfänglich war dieses Recht ein sehr ausgedehntes: die Stände bestimmten den Münzfuß und die Legierung, sowie die Höhe des Schlagschatzes. Die Söhne Ludwigs des Bayern mußten sich daher 1331 an die Landschaft mit der Bitte wenden, den Münchner Münzfuß nicht zu ändern.[73]) Ebenso Stephan II. im Jahre 1367 und

nachmals 1373 (in letzterem Fall zusammen mit seinen Söhnen Stephan III., Friedrich und Johann II.).[74]) Vielleicht wählte sogar die Landschaft den Pächter aus; jedenfalls wurde dieser auf die Stände vereidigt. Eine Abschwächung erfuhr das Recht der Landschaft erstmals 1391, in welchem Jahre sowohl für Ober- als für Niederbayern eine neue Münzordnung erlassen wurde.[75]) In beiden Landesteilen wurde das Kontrollrecht einem Ausschuß, den sogenannten „Dreizehn", übertragen. Der Name rührt daher, weil es je 13 Vertreter des Adels, der Geistlichkeit und der Städte waren. (Vertretungsberechtigte Städte waren in Oberbayern: München, Ingolstadt, Landsberg und Wasserburg, in Niederbayern: Landshut, Reichenhall, Burghausen, Braunau und Neuötting.) Sollte einer der Dreizehn ausscheiden, so sollte er sofort einen Nachfolger erhalten. Dieses Kollegium der Dreizehn hielt sich jedoch nicht lange, es überdauerte wahrscheinlich gar nicht die Teilung des Jahres 1392. In der Tat hören wir von ihnen auch nichts mehr in dem Münzvertrag, den die Herzöge Stephan III. und Ludwig VII. von Bayern-Ingolstadt, Johann II. und Ernst von Bayern-München und Heinrich der Reiche von Bayern-Landshut mit Albrecht II. von Bayern-Straubing, sowie dem Bischof Johann von Regensburg und den Bürgern dieser Stadt im Jahre 1395 abschlossen. Man beschloß vielmehr, es solle künftig in Ingolstadt, München und event. in Landshut gemünzt werden „und es sol auch ein jeder Herr in seiner vorgenanten Stat, da man schlagen würdet, drey aus derselben Stat inneren Rat darzu geben, nach desselben Rats Rat, und in die Munz empfelchen".[76]) Diese drei Räte hatten aber nicht die Leitung des Münzwesens, wie Riggauer[77]) und Riezler[78]) annehmen, sondern nur die Kontrolle. Im Beisein der Drei mußte, wie sich aus jener Urkunde ergibt, geprägt und justiert werden. Ein Recht, den Münzfuß, die Legierung oder die Höhe des Schlagschatzes zu bestimmen, hatten weder die Drei noch die Landschaft; vielmehr traf in der Folge der Herzog selbst von Fall zu Fall jene Bestimmungen. Später wußte der Herzog seine Macht noch mehr zu vergrößern: um 1450 ist der eine jener drei Räte jeweils ein herzoglicher Rat und nur die beiden andern sind Vertreter der Stadt, in welcher gemünzt wird.[79]) Die Landschaft hat in den letzten 50 Jahren des Mittelalters in Münzangelegenheiten nur noch ein Beratungsrecht, welches sie auf den Münztagen, die meist zu Landshut stattfanden, ausübte.[80])

4. Die Aufgaben der Münzen.

Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts waren den Münzstätten bzw. den Münzorganen drei Funktionen zugewiesen:

1. die Münzprägung,
2. der Geldwechsel,
3. der Ankauf von Edelmetall;

um 1450 kam noch eine vierte Aufgabe hinzu, die Überwachung des Geldverkehrs. Schließlich sei auch darauf hingewiesen, daß in den Münzordnungen des Jahres 1391 noch eine weitere Aufgabe erwähnt wird: die Wertbestimmung alter Geld-, Zins- und Rentenschulden; doch war diese nicht den Münzorganen, sondern jenem Ausschuß der Dreizehn zugewiesen.

ad 1. Die Münzprägung war die vornehmlichste Aufgabe, wenngleich ursprünglich, nach Riggauer[81]) sogar bis ins 14. Jahrhundert, nicht alles Silber vermünzt, sondern teilweise nur zu Silberbarren gegossen in den Verkehr kam.[82]) Im übrigen kann einstweilen auf den folgenden Abschnitt „Die Technik der Münzprägung" verwiesen werden.

ad 2. Seit den ältesten Zeiten[83]) haben die Münzen allgemein — nicht nur in Bayern — ein Wechselmonopol, doch sind hiebei zwei verschiedene Stufen zu unterscheiden.

Das Wechselmonopol der älteren Zeit hängt aufs engste mit dem fürstlichen Bannrechte sowie mit dem Vorkaufsrechte des Fürsten an Edelmetall zusammen. Auf grund des Bannrechtes konnte jederzeit der Umlauf einer Münze durch einen „Münzverruf" örtlich oder zeitlich beschränkt werden. Ein Beispiel für einen bayerischen Münzverruf findet sich in der Münzkonvention des Jahres 1395[84]): „und wan auch sand Geori schierist vergeet, so sol fürbas das alt Gelt und Münz, das man vor unzher auf den Tag, als der Brief geben ist, geslagen hat, verbotten sein." Diese Verrufe erfüllten einen doppelten Zweck, einen fiskalischen und einen wirtschaftspolitischen. Der erstere Zweck war, dem Münzherrn auf Kosten der Untertanen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, weshalb Schröder in seiner deutschen Rechtsgeschichte den Münzverruf geradezu als „fiskalische Erpressung" bezeichnet.[85]) Andererseits steckt in jedem Münzverruf aber auch eine wirtschaftspolitische Maßregel: geringwertiges ausländisches Geld soll dem Lande ferngehalten werden.

Die Münzen hören infolge des Verrufes auf, Geld zu sein und werden zur Ware. Der Landesherr hatte jenesmal aber allein das Recht, Edelmetall zu kaufen, wie weiter unten (sub Ziffer 3) dargetan werden wird. Wie alles Silber mußten daher auch die verrufenen Münzen dem Landesherrn bzw. den Münzern verkauft werden, und diesen Verkauf bezeichnet man gewöhnlich als Wechselmonopol der Münze. Dabei ist es aber wohl nicht angängig, in der älteren Zeit von einem Monopolrecht zu sprechen; jener Wechsel war ja kein selbständiges Recht, sondern lediglich das Produkt zweier fürstlicher Rechte. Eine rechtliche Unterlage erhielt das Wechselmonopol erst im Jahre 1232, als Kaiser Friedrich II. bestimmte daß in allen Münzstätten nur mit den Erzeugnissen der dortigen Münze gezahlt werden dürfe, während die fremden Münzen bei den Münzern umgewechselt werden müßten.[86]) Nach dem Gesagten ist es auch klar, daß Kulls Behauptung,[87]) zusammen mit dem Markt- und Zollrecht sei zumeist auch das Münzrecht und der Geldwechsel verliehen worden, nur mit Einschränkung richtig sein kann. Das Mittelalter empfand den Geldwechsel ganz richtig als Kauf; es sei gestattet, dies durch einige urkundliche Belege zu erhärten. So bestimmt z. B. die Münzordnung der Herzöge Stephan III., Ernst, Wilhelm und Heinrichs des Reichen vom Jahre 1406[88]): „Es sol auch nun fürbas in unserm Lande, yedman umb kain andre Münz, wie die genant ist, nit kauffen, noch verkauffen, haimlich noch offenlich, dann umb die neuen Münz, die wir jezo slagen, oder hinfür slagen werden, bey der Peen des Gelts, darumb er kaufft oder verkaufft hat. Wer darüber ander Münz in unser Lande brächt, der sol das in die Münz geben, und verkauffen.“ Und selbst noch in der Münzordnung Albrechts III. vom Jahre 1454, also aus einer Zeit, zu der diese Form des Geldwechsels, wie wir sehen werden, nicht mehr gebräuchlich war, findet sich folgende Stelle[89]): „Wer aber frembte Münz in unnser Lannd prächt, die nicht gib und gäb wär, die soll niemand nemen, sunder unserm Münzmaister zu kauffen geben werden.“

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde das bisherige Wechselmonopol erweitert; und zwar geschah dies in solcher Weise, daß man eigentlich jetzt erst von einem wirklichen Wechselgeschäfte reden kann. Die Hauptursache dieser Veränderung war die steigende Beliebtheit, deren sich die Goldmünzen (die „Gulden“) damals zu

erfreuen hatten. Bayern schlug zu jener Zeit noch keine Gulden. Hätte man also auch gegenüber den Gulden das Bannrecht ausgeübt, so hätte der Verkauf der Goldmünzen an die herzogliche Münzschmiede dieser kein neues Prägematerial zugeführt. Infolgedessen verzichtete man wohl auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes überhaupt;[90]) später ging man aber noch einen Schritt weiter und unterließ es, die Gulden zu verrufen. Damit waren sie als kurrentfähiges Geld anerkannt; nach Riggauers Ansicht wurden Zahlungen in Gold in Bayern erstmals 1406 gestattet.[91]) Jetzt war also auch nichtbayerisches, teilweise sogar ausländisches Geld als Währungsmünze anerkannt, und dies führte dazu, daß man an der Münze Gulden gegen bayerische Pfennige und umgekehrt wechseln lassen konnte. In den Bestallungsbriefen der Münzmeister spiegelt sich dieser Wandel wider, und zwar, wie es scheint, zum erstenmal im Bestallungsbrief der Münchner Münzmeister Jörg Ramsauer, Hans Hundertpfund und Marx Häfenlein (1435), wo es heißt[92]): „Auch sollen die obgenanten unser Münzmaister, dieweil sy münzen, und sunst niempt ander, den Wechsel in unser Stat München inne haben, und das Gelt hinein- und ausgeben, alsdann in der benannten unser Stat lauflich und gebrauchlich ist ongeverd". Wie man sieht, sprechen die Urkunden jetzt nicht mehr vom Kauf, sondern vom Wechsel. Daß es sich dabei hauptsächlich um den Wechsel der Gulden handelte, zeigt z. B. der Bestallungsbrief Albrechts III. für Hanns Barth (1458): „Wir haben auch mit dem benanten unnserm Münßmaister geschafft, wer im Gold zubring, den sol er gut Münß dofür, nämlich für ainen gutn Ducaten, oder ungrischen Gulden, sibenthalben Schilling, und für ainen gutn reinischn Gulden fünf Schilling derselben unnser Münß geben, wan wir im zu Fürderung der benant unnser Münß den Wechsel in unnser Stat zu München die Zeit bevolhn und gelassn haben, daß man die Münß für die Gulden also do bei im finden, und von im nemen sol".[93])

Bereits im 14. Jahrhundert hatte sich in den Städten,[94]) und im Laufe des 15. Jahrhunderts wohl auch auf dem Lande, die Geldwirtschaft auf Kosten der Naturalwirtschaft durchgesetzt. Nun bedeutete es eine schwere Fessel, die man dem Handel auferlegte, daß nur in München, Landshut, Ingolstadt usw. gewechselt werden sollte. Deshalb schlug Herzog Ludwig der Reiche 1457 vor,[95]) es sollten in verschiedenen Städten und Märkten des Landes Wechselbänke

eingerichtet werden, „darzue ain yeder in Einnemen und Ausgeben sein Zueflucht möcht haben“. Da dies jedoch nicht geschah, machten die um ihr Gutachten in Münzsachen angegangenen Sachverständigen Dr. Martin, Jörg Klosner, Dr. Hans Trost und Leonhard Hohenecker zwischen 1460 und 1470 den gleichen Vorschlag,[96]) aber wieder vergebens. Während des ganzen Mittelalters verblieb das Wechselgeschäft den Münzern.

ad 3. Beim Ankauf von Edelmetallen handelt es sich bis ins 16. Jahrhundert nur um den Ankauf von Silber. Dieser war von alters her allein den Münzern gestattet. Nach dem Salbuch Heinrichs XIII. von Niederbayern durfte 1285 Silber nur kaufen, wer es thesaurieren wollte, für den Markt oder zur Wegzehrung brauchte oder es zu Goldschmiedewaren zu verarbeiten gedachte. „Daz ander sol Nieman chauffen, Juden noch Christen, wan die Münzzaer.“[97]) Noch im Jahre 1400 wurde bestimmt, daß in München niemand Silber kaufen dürfe als der Münzmeister und der herzogliche Goldschmied.[98]) Daß man dabei zum Silber auch das nicht kurrentfähige Geld rechnete, wurde schon erwähnt. Im Zusammenhang mit dem Alleinkaufsrechte steht auch die in den Bestallungsbriefen der Münzmeister öfters wiederkehrende Bestimmung, daß niemand, insbesondere kein Goldschmied, weder für sich noch für einen andern Silber oder die neuen Pfennige „verbrennen“, d. h. einschmelzen dürfe.[99])

Fragen wir uns nach dem Grunde dieser Monopolstellung der Münzer, so werden wir zweierlei sagen müssen: einmal, und dies war der Hauptgrund, sollte der Münze das nötige Prägematerial gesichert werden und sodann gab jene Vorschrift auch eine gewisse Gewähr dafür, daß spekulative Preistreibereien und Kurssteigerungen bezüglich des Silbers ziemlich vermieden wurden. Dem Herzog war es so möglich, im großen und ganzen mit bekannten Preisen zu rechnen; er sicherte sich also möglichst viel Silber zu möglichst konstantem Preis.

ad 4. Nur vorübergehend war die Einrichtung, daß Leute der Münze aufmerken mußten, ob keine fremde minderwertige Münze eingeschmuggelt würde. Eine solche Überwachung des Geldverkehrs hat Muffat bereits für das Jahr 1397 nachzuweisen vermocht,[100]) in der Hauptsache gehört sie aber dem 15. Jahrhundert an; sie wurde notwendig durch eine der gewaltigsten Münzkrisen Oberdeutschlands, welche das Mittelalter überhaupt kannte, durch die Münzverschlechterung des Jahres 1459.[101]) Der Feingehalt der Pfennige fiel damals

in Bayern auf $^1/_6$, in Wien sogar auf $^1/_{12}$ des bisherigen herab und die Preise gingen dementsprechend in die Höhe. „Hebrenko“ oder „Schinderling“ nannte das Volk diese geringwertige Münze, welche manchen über Nacht zum armen Manne machte. 1459/60 kehrten geordnete Verhältnisse wieder, und auch die bayerischen Herzöge kehrten wieder zum alten Feingehalt zurück.[102]) Die Schinderlinge wurden verrufen und an ihrer Stelle vollwertige, gute Pfennige geschlagen. Um den Geldverkehr von solch minderwertigen Stücken zu säubern, erließen die bayerischen Herzöge am Ostermontag 1459[103]) die erwähnte Vorschrift. Im einzelnen trafen dann die gleiche Bestimmung nochmals Albrecht III. für Bayern-München (April 1460),[104]) Johann und Sigmund für Bayern-Landshut (Ende Juni 1460).[105]) Im Oberlande scheint diese Anordnung von Erfolg gewesen zu sein, da eine weitere derartige Bestimmung nicht mehr nachfolgte; in Niederbayern aber wurde sie 1465 von Ludwig dem Reichen wiederholt. Ja noch mehr: während bisher den Aufsehern nur jeder 5. ertappte Pfennig zugesichert war, wurde ihnen jetzt schon jeder 4. verheißen;[106]) es fand also eine Erhöhung der Prämie von 20 auf 25% statt.[107])

ad 5. Die letzterwähnte Aufgabe, die Wertbestimmung alter Schulden, kam nicht unmittelbar der Münze als solcher zu; sie ist nur in der ober- und niederbayerischen Münzordnung des Jahres 1391 aufgestellt und jenen „Dreizehn“ zugewiesen. Sie bestand darin, daß die Dreizehn bei alten Geldschulden, bei Zinsen und „Gülten“ (= Rentenschulden aus Grundstücken) bestimmen sollten, wieviel diese nach jetzigem Gelde wert seien.[108])

Eine weitere Aufgabe der Dreizehn, die an dieser Stelle noch erwähnt werden mag, war die, den „Pfennwert“ festzusetzen, wenn dies notwendig sein sollte. Unter dem Pfennwert verstand man alles, was man um einen Pfennig kaufen konnte.[109]) Den Pfennwert festsetzen hieß demnach so viel, wie die Kaufkraft eines Pfennigs bestimmen. Da die Kaufkraft des Geldes an der Menge der dafür eintauschbaren Waren gemessen wird, so bedeutet die Festsetzung des Pfennwerts auch nichts anderes, als die Festsetzung einzelner Warenpreise.

Doch teilten diese Vorschriften über Wertbestimmung — sei es nun der alten Schulden oder einzelner Waren — das Eintagsdasein der Dreizehn; nach 1391 kehrt eine ähnliche Vorschrift nicht mehr wieder.

5. Die Technik der Münzprägung.

Sieben Stadien mußte und muß noch heute das Metall durchlaufen, bis es zur Münze wird: die Scheidung, die Legierung, das Zainen, das Strecken, die Stückelung, die Justierung und die Prägung.

1. Die Scheidung oder Affinierung (im mittelalterlichen Bayern das Feinbrennen des Silbers genannt). Unter Scheidung versteht man das chemische Verfahren, durch welches Metallverbindungen in ihre Bestandteile zerlegt werden. Diese Metallverbindungen sind teils natürliche („Erze") teils künstliche (sogenannte „Pagamenten"). Die Pagamenten setzen sich aus eingeschmolzenen Münzen, Geräten, Gold- und Silberborten u. dgl. zusammen. Die Erze wurden nicht erst auf der Münze, sondern sofort nach der Gewinnung am Bergwerksorte geschieden. Mit den bayerischen Silbergruben zu Rattenberg, Brixlegg, Kitzbühel usw. waren Schmelzwerke („Blahhäuser") verbunden.[110]) In diesen wurde das geförderte und gepochte Erz unter Zusatz von Blei in einen Schmelzofen gesetzt; ein vom „Blähknecht" in Bewegung gesetzter Blasebalg ließ ständig frische Luft über das im Ofen befindliche Erz streichen. Unter ihrem Einfluß wurde das Silber abgetrieben, d. h. das dem Silber anhaftende Kupfer ging mit dem Blei eine chemische Verbindung ein und floß ab. Nach der Rattenberger Bergordnung vom Jahre 1463 mußte alles so gewonnene Silber durch einen geschworenen Versucher auf Schwazer Brand probiert und mit dem Zeichen „Pairland" abgestempelt werden.[111]) Dieses Silber wanderte dann in die Münze. Die von der Münzschmiede erworbenen Pagamenten aber mußten auf der Münze feingebrannt werden. Deshalb waren auch die Münzstätten mit einem Blähwerk versehen; das Verfahren war mutatis mutandis das gleiche, wie oben beschrieben.

2. Die Legierung („Beschickung"). Unter Legierung versteht man die Mischung zweier oder mehrerer Metalle. Die Legierung bietet verschiedene Vorteile: zunächst — und dies war für das Mittelalter die Hauptsache — bringt sie dem Münzherrn einen nicht unerheblichen finanziellen Gewinn. Aber auch der Verkehr gewinnt durch die Legierung; die Stücke zu geringerem Werte, die bei Ausprägung aus reinem Silber sehr klein ausfallen müßten, können bei Ausmünzung aus dem billigen Legierungsmetall eine handliche Form erhalten. Schließlich sind auch noch eine Reihe von technischen

Vorzügen zu erwähnen: das legierte Silber läuft besser in die Formen und liefert einen dichteren und blasenfreieren Guß als Feinsilber; der Guß des legierten Silbers läßt sich daher weit dünner und schärfer ausführen. Die absolute Festigkeit steigt mit der Legierung; das an sich weiche Silber wird härter und, wie die Techniker behaupten, widerstandsfähiger gegen Abnutzung.[112]) Letzteres wird aber von numismatischer Seite, insbesondere von Grote,[113]) bestritten, wobei darauf hingewiesen wird, daß in Münzfunden Feinsilbermünzen stets besser erhalten sind als legierte.

Das Silber wurde stets mit Kupfer legiert; das Mischungsverhältnis zwischen beiden hieß das „Korn", und wurde nach Lot berechnet. Für die im mittelalterlichen Bayern üblichen Gewichte gilt folgende Gleichung: 1 Mark = 2 Halbmark = 4 Vierdunge = 8 Unzen = 16 Lot = 32 Sättin = 64 Quint.[114]) Die Mark war aber kein feststehendes Gewicht. Man unterschied die Münchner, Landshuter und Regensburger Mark. Die Ingolstädter Mark deckte sich mit der Münchner, die Öttinger mit der Landshuter.[115]) Vereinzelt wurde auch nach der Wiener Mark gerechnet. In Gramm ausgedrückt hatten diese Gewichte folgenden Wert:[116])

	München	Landshut	Regensburg	Wien
1 Mark	224,512	249,460	246,144	280,006
1 Halbmark	112,256	124,730	123,072	140,003
1 Vierdung	56,128	62,365	61,536	70,0015
1 Unze	28,064	31,1825	30,768	35,0008
1 Lot	14,032	15,5913	15,384	17,5004
1 Sättin	7,016	7,7956	7,692	8,7502
1 Quint	3,508	3,8978	3,846	4,3751

Später genügten diese Gewichte jedoch nicht mehr; man teilte nunmehr das Quint in 4 Pfennige (denarii, „dn"), später den Pfennig nochmals in 2 Heller („hl").[117]) Auch nach oben erweiterte man die Grenze: 300 Mark nannte man eine „Post" und 24 Posten ein „Thun".[118])

Ursprünglich war die Regensburger Mark nicht nur in Bayern, sondern im ganzen deutschen Osten, die herrschende.[119]) 1391 wurde

sie auch in München eingeführt, und damit die Münchner Mark aufgegeben.[120]) „Auf ewiglich“ hatte es in der Urkunde geheißen; bereits im Jahre 1400 kehrte man aber wieder zum Münchner Gewichte zurück,[121]) um es 1458 abermals, diesmal zu Gunsten der Landshuter Mark, aufzugeben,[122]) freilich ohne eine wirkliche Einheit zu erzielen, da im Volk immer noch nach dem alten Gewichte gerechnet wurde.

Nach diesen Gewichten wurde also die Legierung bestimmt. Luschin von Ebengreuth weist allerdings darauf hin,[123]) daß die Legierung eigentlich nicht nach einem Gewichte, sondern nach einer Skala berechnet wurde, welche nur analog dem Gewichtssystem eingeteilt war und die gleichen Bezeichnungen verwandte (s. darüber unter „6. Justierung“). Die Legierung selbst schwankte außerordentlich; sie sollte in Lot betragen:[124])

Jahr	München und Ingolstadt	Landshut und Ötting	Regensburg	Sulzbach	Straubing
1307	$10^2/_3$	—	—	—	—
1373	9	—	—	—	—
1391	8	8	12	—	—
1395	8	8	12	—	—
1400	7	—	—	—	—
1406	6	6	—	—	—
1435	6	—	—	—	—
1454	6	—	—	—	—
1458	6	6	—	—	—
1459	—	3	—	—	—
1460	6	—	—	6	1

Tatsächlich waren die Münzen aber geringhaltiger. Insbesondere wurden 1459/60 die Pfennige zu 1 Lot Feingehalt nicht nur in Straubing, sondern auf allen bayerischen Münzstätten geschlagen, und zwar auf Veranlassung der Herzöge, wie Hektor Mülich in seiner Augsburger Chronik bezeugt.[125]) Nach verschiedenen Münzproben, die man auf der Münchner Münze in den Jahren 1460—1502 vornahm, war der Feingehalt folgender:[126])

cca	München	Ingolstadt	Ötting	Landshut	Braunau		Durchschnitt
1393—1450	—	$5^{7}/_{8}$	—	$5^{3}/_{4}$	—	—	—
1400—38	$4^{5}/_{8}$	—	—	—	—	$5^{3}/_{4}$	—
1438—60	$4^{3}/_{8}$	—	—	—	—	$5^{3}/_{8}$	—
1469	$5^{11}/_{32}$	—	—	—	—	—	—
1460—70	—	—	$5^{3}/_{8}$	$5^{1}/_{8}$	$4^{1}/_{2}$	—	—
1450—79	—	$5^{1}/_{8}$	—	—	$4^{7}/_{8}$	—	—
1502	—	—	—	—	—	—	$5^{7}/_{16}$

Wie man sieht, ging der Feingehalt im Lauf der Jahrhunderte immer mehr zurück. Diese Tendenz wird noch deutlicher sichtbar, wenn man die Zahlen heranzieht, welche Obermayr[127]) und Muffat auf Grund experimenteller Untersuchungen für die ältere Zeit der bayerischen Münzgeschichte gewonnen haben.

Jahr	Regensburg	München	Ingolstadt	Landshut	Ötting
Mitte des 12. Jhdts.	11–13	15	—	—	—
1183	—	$13^{1}/_{2}$	—	—	—
1253	—	—	12	$7^{1}/_{2}$	—
1255	—	11	11	—	$10^{2}/_{3}$
1300	—	$10^{2}/_{3}$	12	—	—

Die Legierung zu 5—6 Lot, bei der man in Bayern stehen blieb, unterliegt rechnerisch am wenigsten der Abnützung. Würde die erwähnte praktische Erfahrung der Numismatiker dem nicht widersprechen, so könnte man versucht sein, darin mehr als einen Zufall zu erblicken. Harzer hat nämlich 1855 berechnet, daß die Gewichtsverluste durch Abnützung folgende Skala ergeben, wenn man die Abnützung bei der fünflötigen Legierung = 1 setzt:

Lot	Grän (= $^{1}/_{18}$ Lot)	Abnützung
15	16	1,97
14	7	1,66
12	—	1,48
10	9	1,31
8	6	1,20
5	- -	1
3	9	1,045

3. Das Zainen. Die im Schmelztiegel, dem „Tegel“ der Urkunden, aus Silber und Kupfer gemischte Schmelzmasse wird in lange Stäbe, die sogenannten Zaine ausgegossen. Der Vorgang selbst heißt das Zainen. Die Form, in welche das flüssige Metall gegossen wird, erscheint unter verschiedenen Namen, bald als Einguß (so in Regensburg die „ingyzze“,[128]) in München, nach dem Salbuch Ludwigs des Strengen,[129]) „daz in Goz“), bald als „Eysenbogen, da man das Silber eingeuset“ (so nach den Worten des als Münzsachverständigen angegangenen Niklas von der Neisse 1457.[130]) Solche Formen sind nicht auf uns gekommen; es war in Bayern üblich, die Münzerwerkzeuge zu zerstören (zu „zerschlagen und verbrennen“), wenn man sie nicht mehr brauchte.[131]) Wir werden uns aber diese Formen am besten als Eisenschienen mit einer muldenförmigen tiefen Rinne vorzustellen haben. Im Ausgabenbuch des Regensburger Münzmeisters Matthäus Runtinger,[132]) das in den Jahren 1383—1407 entstanden ist, finden sich auch verschiedene Werkzeuge vorgetragen, die einen Rückschluß auf das Zainverfahren gestatten. Dort sind außer den Eingüssen auch noch „eiserin schragen zvn den ingyzzen“, „reitpeckch“, etliche eiserne Löffel und eine Feile zu den Eingüssen erwähnt. Die Eingüsse wurden also auf eiserne Schragen, d. h. X-förmige Träger gelegt; das Legierungsmetall wurde, nachdem die Schlacken mit einem Seiher abgeschöpft waren, mittels einiger Schöpflöffel in die Form gegossen. Etwaige Unebenheiten des Zains wurden nach dem Erkalten mit der Feile entfernt. Ähnlich wie in Regensburg wird es wohl auch im Herzogtum Bayern gehalten worden sein.

4. Das Strecken, nach dem im mittelalterlichen Bayern üblichen Sprachgebrauch das „Breiten“. Dieses ist im wesentlichen eine Schmiedetätigkeit: der halbzylindrische oder prismenförmige Zain wurde mit dem „Breithammer“ auf dem „Breitamboß“[133]) zu einem dünnen, flachen Stäbchen geklopft. Zwischenhinein wurde er, um ihm die Elastizität zu erhalten, auf der „Glühpfanne“ geglüht.[134]) Durch das Glühen bildete sich auf der Oberfläche Kupferoxyd, welches dem Silber ein schwarzbraunes Aussehen gab; die Pfennige, die aus solchen Zainen geschlagen wurden, hießen daher „schwarze“ Pfennige. Wollte man die Oxydschicht zerstören, so tauchte man den Zain in eine Beize aus Weinstein und Salz[135]) und versetzte die Beize samt dem darinnen liegenden Zain in rotierende Bewegung. Dadurch löste sich nicht nur die Oxydschicht, sondern gleichzeitig auch das

Kupfer der Oberfläche, so daß der Zain nunmehr, da er an der Oberfläche nur noch Silber enthielt, ein völlig weißes Aussehen hatte. Diese Art Zaine lieferte die sogenannten „Weißpfennige". Auch Bayern schlug anfänglich nur solche. Seit dem 14. Jahrhundert ging man aber in Bayern zu den Schwarzpfennigen über, weil man die Erfahrung machte, daß mit jenem Bade, dem sogenannten Weißsud, ein nicht unerheblicher Gewichtsverlust verknüpft war.

5. Das Stückeln („Schroten"). Aus dem Zain müssen die einzelnen, vorerst noch ungeprägten Stücke, die sogenannten Schrötlinge ausgeschnitten werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die handlichste Form der Münze die zylindrische ist. Auch im Mittelalter wählte man ursprünglich diese Form; man schnitt also mit einer starken Schere, der „Benehmschere"[136]) runde Scheiben aus dem Zain. Allein hiebei gab es außerordentlich viel Abfall (= „Abschrot"), welcher, um nochmals verwendbar zu sein, wieder eingeschmolzen werden mußte. Das Einschmelzen suchte man aber möglichst zu vermeiden, da es stets mit großem Materialverlust — nach dem Salbuch Ludwigs des Strengen fast 6% ! — verbunden war. Deshalb zerschnitt man seit dem 13. Jahrhundert den Zain in lauter kleine Stückchen mit quadratischen Seitenflächen und rundete dann die Ecken ab. Zunächst allerdings in einer sehr primitiven Weise: man bog die vier Ecken einfach um und schlug sie auf die eine Seite, wobei der Schrötling freilich nicht rund, sondern achteckig wurde. Von dieser Art, die Münzen abzurunden, kam man indes bald wieder ab und ersann ein neues Verfahren: man schlug mit einem Hammer kräftig auf die vier Ecken, so daß diese unter der Wucht des Schlages nach der Seite auswichen.[137]) Die scharf rechtwinklige Gestalt der Ecken wurde dadurch in eine unregelmäßig runde verwandelt. Die Gegend der vier Ecken, welche vom Hammer getroffen worden war, wurde aber gleichzeitig zusammengepreßt, so daß die Mitte des Schrötlings, welche unberührt blieb und somit die ursprüngliche Dicke behielt, als erhabenes Viereck erscheint. Deshalb nennt man dieses Verfahren den „Vierschlag" oder das „quadratum supercusum".[138]) Und bei diesem Verfahren blieb man in Bayern das ganze Mittelalter hindurch.

6. Die Probe oder Justierung. Für diese hatte man in Bayern zu jenen Zeiten noch keine einheitliche Bezeichnung; man kannte nur Ausdrücke für die beiden Arten der Probe: die Probe auf den

Feingehalt nannte man das „Versuchen“, die auf das Gewicht des einzelnen Stückes das „Aufziehen“. Was man dagegen die „Münzprobe“ nannte, war nur eine Stichprobe aller gerade im Verkehr befindlichen Münzsorten, also eine Kontrolle des jeweiligen Geldverkehrs. Die Probe muß der Prägung stets vorangehen, wenn man sich nicht der unnützen Arbeit des Prägens für den Verkehr ungeeigneter Schrötlinge aussetzen will. Auch in Bayern war diese Reihenfolge die Regel;[139]) gelegentlich prägte man aber auch zuerst und machte dann erst die Probe.[140])

Die Probe auf den Feingehalt oder das Korn kann auf dreierlei Weise erfolgen:[141]) nach dem Strich (auf dem Probierstein), mit Säuren (sogenannte „nasse Probe“) und im Schmelztiegel (durch „Abtreiben“ oder „Cupellieren“). In Bayern war nur die erstere und letztere üblich. Machte man die Probe nach dem Strich, so goß man etwas Münzmetall zu einem nadelförmigen Stäbchen, dem „Korn“ oder „Versuchkorn“. Da diese Streichnadel genau in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise legiert war, so mußte, falls auch die Schrötlinge den richtigen Feingehalt aufwiesen, der Strich der Nadel mit dem der Schrötlinge übereinstimmen. Zur weiteren Kontrolle mußte das Korn nach dem Versuch an den Herzog mitabgeliefert werden.[142])

Die gewöhnliche Form des Versuchs war aber die auf der Capelle. Capella bedeutet eigentlich die Kapuze oder den Kapuzenmantel. Man bezeichnete mit capella fälschlicherweise aber auch ein kleines, in der Form vielleicht etwas an eine Kapuze erinnerndes Schälchen aus gepulverter Knochenasche, welches richtiger cupella (= Schälchen) genannt werden sollte und teilweise auch genannt wurde. In dieses Schälchen legte man etwas Münzmetall, gewöhnlich ein bis drei Lot, und etwas Blei. Im Ofen kam das Gemisch unter Luftzufuhr zum Schmelzen, das Blei ging mit dem Kupfer eine chemische Verbindung ein und wurde von der porösen Knochenasche aufgesogen (= „abgetrieben“), während das Silber zurückblieb.[143]) Dieses Silber wurde gewogen und mußte, wenn die vorgeschriebene Legierung eingehalten worden war, ein ganz bestimmtes Gewicht haben. Luschin von Ebengreuth hebt nun mit Recht hervor,[144]) daß man bei dem Schlusse, der aus dem Gewicht des zurückbleibenden Silberklümpchens auf das Gewicht des ganzen in eine Masse von einer Mark Schwere verarbeiteten Silbers gezogen

wurde: die „rauhe“ (= „gemischte“) Mark enthalte soundsoviel Lot Silber, eigentlich gar nicht von Gewicht reden dürfe, sondern nur von einer idealen Skala, die analog dem herrschenden Gewichtssystem eingeteilt gewesen sei. Immerhin war aber dieser Sprachgebrauch üblich.

Das „Aufziehen“, d. h. die Feststellung des Gewichtes der einzelnen Schrötlinge ging ebenfalls in ziemlich rohen Formen vor sich. Wie nirgends im Mittelalter, so gab man sich auch in Bayern nicht die Mühe, jedes einzelne Stück mit der Wage nachzuprüfen, obwohl sich auch hiezu Ansätze finden,[145]) sondern man machte eine Stichprobe: soundsoviele Stücke müssen soundsoviel wiegen. Man kannte also nur die Almarcojustierung.[146]) In der Regel zog man nach einem oder zwei Lot auf,[147]) d. h. man legte in die eine Wagschale ein oder zwei Lotgewichte und in die andere eine Anzahl Schrötlinge bis das Gleichgewicht hergestellt war. Dann zählte man die Schrötlinge nach und verglich sie mit der im Gesetz vorgeschriebenen Sollzahl, der sogenannten Aufzahl. Da Silber spezifisch schwerer ist als Kupfer, ist die Aufzahl im großen und ganzen — es spielt hier auch die Größe der einzelnen Stücke herein — vom Feingehalte abhängig; mit dem Rückgang des Feingehaltes war daher die Aufzahl entsprechend gestiegen. Nach den Urkunden, welche Lori und in neuerer Zeit Kull veröffentlicht haben, im Zusammenhalt mit den experimentellen Untersuchungen Muffats, läßt sich für die Aufzahl nebenstehende Tabelle aufstellen.

Um feststellen zu können, ob die Aufzahl dem Gesetze entsprach, hatten die Münzer und der herzogliche Aufsichtsbeamte übereinstimmende Normalgewichte.[148]) Entsprach nun Feingehalt und Aufzahl den gesetzlichen Bestimmungen, so waren die Stücke „gerecht befunden“ und konnten geprägt werden. Entsprach der Feingehalt nicht, aber die Aufzahl, so mußte die ganze Masse „verbrannt“ werden, also nochmals in den Schmelztiegel wandern. Stimmte der Feingehalt jedoch bis auf $^1/_2$ Quint (= $^1/_{128}$ Mark) pro Mark, so sollte zu jeder Mark eine neue geschlagen, im ganzen also das doppelte Quantum ausgemünzt werden; die neue Mark sollte um $^1/_2$ Quint mehr Feinsilber enthalten, als gesetzlich vorgesehen war.[149]) Dann wurden beide Massen gemischt und entsprachen nun im Durchschnitt dem verlangten Korn; im einzelnen forderte dieses Verfahren aber geradezu zur „Saigerung“[150]) heraus. Wenn nun hingegen der

Jahr	Auf 1 Lot gemischt							Auf 1 gemischte Mark						
	München	Landshut	Ingolstadt	Ötting	Sulzbach	Straubing	Regensburg	München	Landshut	Ingolstadt	Ötting	Sulzbach	Straubing	Regensburg
1180	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	256
1183	20	—	—	—	—	—	—	320	—	—	—	—	—	—
1187	—	—	—	—	—	—	15½	—	—	—	—	—	—	248
1231/53	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	256
1255	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	320	—	—	—
cca														
1270	20	—	—	—	—	—	—	320	—	—	—	—	—	—
1300	20	—	22½	—	—	—	—	320	—	360	—	—	—	—
1307	20	—	20	—	—	—	—	320	—	320	—	—	—	—
1327/28	—	—	—	—	—	—	16,875	—	—	—	—	—	—	270
1373	22½	—	—	—	—	—	—	360	—	—	—	—	—	—
1391	25	—	—	25	—	—	18¾	400	—	—	400	—	—	300
1395	27	(27)	27	—	—	—	20	432	(432)	432	—	—	—	314
1400	26	—	—	—	—	—	—	416	—	—	—	—	—	—
1406	23⅔	23⅔	23⅔	—	—	—	20	378½	378½	378½	—	—	—	314
1422	—	—	—	—	—	—	—	—	—	416	—	—	—	—
1435	27	—	—	—	—	—	—	432	—	432	—	—	—	—
1415/51	—	30	—	—	—	—	—	—	480	—	—	—	—	—
1454	27½	—	—	—	—	—	—	440	—	—	—	—	—	—
1458	30	30	30	—	—	—	—	480	480	480	—	—	—	—
1459	—	35	—	—	—	—	—	—	560	—	—	—	—	—
1460	35	—	—	—	35	35	—	560	—	—	—	560	560	—

Feingehalt, aber nicht die Aufzahl in Ordnung war, so sollten die leichtesten Stücke herausgesucht und zerschnitten werden, es sei denn, daß die Schrötlinge nur um $^1/_{16}$ oder $^1/_{32}$ zu leicht wären; in diesem Fall sollte man es den Münzern hingehen lassen und nur, wenn es zu oft geschah, einschreiten.

7. Die Prägung. Diese versieht die Schrötlinge mit dem landesherrlichen bzw. staatlichen Garantiestempel hinsichtlich der Richtigkeit des Feingehalts und der Schwere jedes einzelnen Stückes. Die Werkzeuge, mit denen jener Stempel angebracht wurde, waren die sogenannten „Prägeeisen“, oder auch kurzweg „Eisen“ genannt, und ein Hammer.[151]) Die Eisen unterschied man in den „Stock“ und das „Obereisen“ oder „Eisen“ schlechthin. Beide waren aus weichem Eisen angefertigt und nachträglich verstählt, wie noch vorhandene

Exemplare beweisen. In der Form waren beide einander nicht gleich: das obere Eisen hatte eine zylindrische, der Stock eine kegel- oder pyramidenförmige Gestalt. Der Stock oder das untere Eisen mußte nämlich in eine Spitze auslaufen, weil dieser Teil in einen Holzblock getrieben wurde und als Amboß diente, auf welchen man den Schrötling legte. Auf den Schrötling setzte man die Basis des Obereisens auf und schlug mit einem schweren Hammer auf dessen oberes Ende. Da der Stock auf seiner oberen Seite, das Obereisen aber auf der unteren mit einem negativen Prägebilde, einer Matrize, versehen war, so wurde der Schrötling, der zwischen diese beiden Flächen zu liegen kam, durch einen einzigen Hammerschlag auf beiden Seiten geprägt.

Die Eisen waren ursprünglich „gegraben" d. h. graviert, später benützte man die sogenannten „Punzen" (poinçon): aus weichem Eisen wurden einzelne Teile des Münzbildes z. B. die Augen, die Lippen oder auch nur gerade Linien, Halbbögen u. dgl. reliefartig herausgearbeitet und dann verstählt. Diese Punzen dienten als Patrizen; man drückte sie vermittels einiger Hammerschläge in das Stück Eisen, welches zum Prägeeisen bestimmt war, ein und stellte die verschiedenen Motive der Punzen mehr oder minder geschickt zu einem Münzbilde zusammen. Diese Technik läßt sich urkundlich zwar nur für Landshut nachweisen;[152]) da die Münztechnik in den verschiedenen bayerischen Landen aber die gleiche war, dürfen wir wohl ohne weiteres annehmen, daß man auch in den Territorien der anderen Linien die Punzen kannte und anwandte. Auch das Aussehen der bayerischen Münzen jener Zeit deutet darauf hin, daß die Prägeeisen mit Hilfe von Punzen angefertigt wurden.

Selbstverständlich zersprang beim Prägen noch mancher Schrötling. Das „zerbrochen Gelt" spielt daher in allen Münzmeisterbestallungsbriefen eine Rolle.[153])

6. Das Münzpersonal.

Das Münzpersonal entsprach den Funktionen der mittelalterlichen Münzstätte: es gab Arbeiter, welche nur mit der Münzprägung beschäftigt wurden, Wechsler und solche Personen, welche den Geldverkehr überwachen mußten. Entsprechend der überragenden Bedeutung der Münzprägung waren die erstgenannten die zahlreichsten. Im Anschluß an die Technik der Prägung führten sie verschiedene

Namen.[154]) Das Salbuch Herzog Ludwigs des Strengen (1253—1294) kennt einen „der der Eisen da pfligt", „der diu Häubtel absleht", einen „Pläär", einen „der da giuzzet", „der das in Goz habt", einen „Setzer von dem Werche", „Versucher", „Zainaer", „Schrotaer" und „Wechslaer".[155]) In dieser Zeit, da der Herzog allein über die Münze zu befinden hatte, waren alle herzogliche Beamte. Das änderte sich, als die Münze der Landschaft überlassen wurde. Jetzt ist der Münzmeister Unternehmer; die Arbeiter sind seine Knechte. Der Herzog und die Landschaft lassen jedoch den Münzmeister durch besondere Aufsichtspersonen überwachen; diese Aufsichtspersonen sind Beamte und die Urkunden bezeichnen sie folgerichtigerweise auch als „Amptleute".[156]) Solcher Amtleute gab es seit dem Ende des 14. Jahrhunderts allgemein vier Kategorien: Versucher, Aufzieher, Eisengraber und Präger.[157]) Der letztere fehlte bisweilen. In diesem Fall war dem Münzmeister und seinen Knechten die Prägung überlassen.[158]) Die Amtleute waren eingeschworen, bezeichnenderweise nicht nur auf den Herzog, sondern auch auf das Land, also die Landschaft und auf die Münze.[159]) „Es hat auch Wilhelmb von Babnberg, vnser Münzmaister, dem Landt, und allen den, die zu der Münz gehören, mit vnsern Willen, und nach vnserm Haiß gelobt, und zu den Heiligen geschworen . . ." (Münzordnung von 1373).[160]) Also auch der Münzmeister mußte einen derartigen Eid leisten.

Die Tätigkeit des Münzmeisters war in der Hauptsache eine hüttentechnische und handwerksmäßige: ihm oblag die Scheidung und die Schmiedearbeit. Seine Leute werden daher auch als Schmiede bezeichnet und die Arbeitsstätte des Münzmeisters hieß die Münzschmiede.[161]) Der Beruf des Münzmeisters vererbte sich bisweilen vom Vater auf den Sohn oder verblieb wenigstens innerhalb der Familie.[162]) Stets mußte der Münzmeister über beträchtliche Kapitalien verfügen; was seine Vorbildung anbelangt, so war er wohl in der Regel technisch vorgebildet, er mußte ja, um die Arbeit überwachen zu können, etwas vom Handwerk verstehen: insbesondere mußte er in der Lage sein, die Menge des zu vermünzenden Metalls wie die Legierung zu berechnen.[163]) Da die Münzmeister des späteren Mittelalters Handwerker waren, dürfen wir annehmen, daß sie ebenso wie ihre Knechte eine handwerksmäßige Lehrzeit durchgemacht und daß sie erst als Gesellen gearbeitet haben mußten, ehe sie zum Meister aufsteigen konnten.[164]) Wahrscheinlich waren unter den Handwerker-

Münzmeistern Leute, welche dieses Geschäft nicht im Hauptberufe versahen, sondern einen verwandten Berufszweig, etwa die Gießerei oder sonstige Geschäfte der Metallbranche ausübten. Derartige Schlüsse dürfen wir aus den Namen der Münzmeister im 13. und 14. Jahrhundert ziehen, da die Familiennamen um diese Zeit überhaupt erst aufkamen, und da finden wir unter den Münzmeistern mehrere Mitglieder der Familie Gießer.

Die spätmittelalterlichen Münzmeister waren zwar keine Beamte, standen als Pächter aber doch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zum Herzog. In der Regel wurde der Pachtvertrag nur auf zwei oder drei Jahre geschlossen;[165]) ein einzigesmal findet sich eine zwölfjährige Pachtzeit.[166]) Die Kündigungsfrist betrug meist zwei bis drei Monate.[167]) Ließ sich der Münzmeister etwas zu Schulden kommen, so konnte auch außerordentlich gekündigt werden.[168]) Auf Münzfälschung des Münzmeisters stand der Feuertod;[169]) für die Pflichtverletzung der Setzer und Präger bestand in Regensburg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Strafe des Daumenabhackens der rechten Hand auf dem Stock der Münze.[170]) Wurden Klagen über den Münzmeister laut, so hatte dieser das Recht der Verteidigung. Gelang ihm diese nicht, auch nicht durch seinen Eid, so konnte er ohne weiteres entlassen werden,[171]) unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung. Dagegen stand der Münzmeister ebenso wie seine Leute unter besonderem herzoglichen Schutz;[172]) er war von allen Steuern, Wachten und Abgaben befreit, auch der Wein, der im Münzgebäude getrunken wurde, war abgabenfrei.[173]) Er hatte die Gerichtsbarkeit über seine Gesellen, soweit es sich nur um Streitigkeiten unter den Gesellen selbst handelte und soweit nicht Verbrechen in Frage kamen, welche „an das Leben gehen".[174]) Solche waren: Diebstahl, Mord, Notzucht, Falschheit (= Meineid), Ketzerei und Verräterei.[175]) Richtete der Münzmeister nicht spätestens auf den dritten Anruf, so trat die Zuständigkeit des ordentlichen Richters ein.[176]) Handelte es sich um Verbrechen eines Gesellen gegen eine nicht zur Münze gehörige Person, so sollte der Geselle nur von den herzoglichen Räten abgeurteilt werden dürfen.[177])

Und nun noch einige Worte über die soziale Stellung der Münzmeister. Im Frühmittelalter waren sie unfreien Standes; an den Königshöfen waren es Fiskalinen, an den Territorialhöfen Ministerialen.[178]) Der herzogliche Münzmeister, der beim Münchner Auf-

stand des Jahres 1295 erschlagen wurde, gehörte z. B. dem bayerischen Ministerialengeschlecht der Herrn von Schmiechen an. Wahrscheinlich stiegen die Münzmeister gleich den übrigen Ministerialen zum Adel empor; so würde es sich erklären, daß der nächste Münchner Münzmeister, dessen Name uns überliefert ist, Wilhelm von Babenberg (1373),[179]) adelig gewesen zu sein scheint.

Inzwischen waren die Städte aufgeblüht und die Bürger stellten eine wirtschaftliche Macht dar, an welcher der Herzog nicht achtlos vorübergehen konnte; was der Herzog vordem durch seine Leute herstellen ließ, das bezog er jetzt von den Handwerkern der Städte. So kam auch das Münzmeistergeschäft an die Handwerker, zunächst wohl an solche, welche mit der Metallbranche vertraut waren. Dies waren durchweg reiche und angesehene Bürger: die Barth und die Hundertpfund, welche verschiedene Münzmeister stellten, gehörten z. B. zu den Münchner Patriziern,[180]) die Ramsauer zu den ratsfähigen Geschlechtern usw. Auch die Hausgenossen standen in hohem Ansehen. Der Stand der Münzmeister war also einer der vornehmsten bürgerlichen Berufe.

Die vier Amtleute hatten in der Regel eine bestimmte Vorbildung. Der Eisengraber und der Versucher, also die Inhaber derjenigen Ämter, welche technische Kenntnisse erfordern, waren gewöhnlich Goldschmiede,[181]) der Präger, welches Amt manchmal der Münzmeister versah, hatte verschiedene Vorbildung; in der Regel wird es wohl ein gewöhnlicher Schmied oder dergl. gewesen sein. Als Aufzieher begegnen uns angesehene Bürger, oftmals aus ratsherrlichen Geschlechtern; bisweilen berief der Herzog zum Aufzieher auch einen seiner Rentmeister, also einen Finanzbeamten.[182]) Immer sollten die Amtleute aber ehrbare Biederleute sein, denen wohl zu trauen und zu glauben ist.[183]) Der Eisengraber hatte die Prägeeisen zu fertigen; wenn er die Arbeit beendigt hatte, durfte er aber kein fertiges Eisen behalten.[184]) Die Eisen verwahrte in der Regel der Aufzieher; waren es, wie gewöhnlich, deren zwei, so versah am Abend der eine die verpackten Eisen mit seinem Siegel und der andere verwahrte sie.[185]) War es nur ein Aufzieher, so erhielt dieser die Eisen unter dem Siegel des Eisengrabers oder umgekehrt.[186]) Die Schrötlinge verwahrte ebenfalls der Aufzieher.[187]) Das geprägte Geld kam in eine mit zwei Schlössern gesicherte starke Truhe im Gewölbe des Münzmeisters. Den einen Schlüssel bekam der Auf-

zieher, den andern der Präger.[188]) Der Aufzieher und der Versucher hatten bei Tag und Nacht Zutritt zum Münzgebäude und zur Silberkammer; sie durften zu jeder Tages- und Nachtzeit den Tiegel, die Zaine und die Stöcke untersuchen.[189]) Der Versucher war wieder seinerseits überwacht: wenn er versuchte, so waren (s. o. S. 11) stets zwei geschworene Bürger und ein herzoglicher Rat dabei.[190]) Versucher und Aufzieher stellten nach der Prägung die Menge der Münzen fest, des Schlagschatzes wegen.[191]) In Regensburg hatte man hiefür einen eigenen Schreiber;[192]) im Herzogtum Bayern dagegen nicht; hier besorgte die Protokollierung vielleicht der herzogliche Rat.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts kommt zum bisherigen Personal ein neuer Posten hinzu: der herzogliche Rentmeister. Ursprünglich hatte wohl der Herzog selbst sich um den finanziellen Teil der Ausmünzungen bekümmert, später mußte alle Quatember mit seinen Amtleuten abgerechnet werden[193]) und seit ungefähr 1458 gehört — wenigstens in München und Braunau — der Rentmeister zur Münze.[194]) Mit ihm hat der Münzmeister nunmehr an Quatember abzurechnen, er hat den Schlagschatz entgegenzunehmen und den Amtleuten den Sold zu zahlen.[195]) Ihm ist das Versuchkorn und eine Münzprobe vorzulegen.[196]) Der Rentmeister hat natürlich, im Gegensatz zu den vier Amtleuten, mit der Landschaft nichts zu schaffen; er ist nur ein herzoglicher Beamter. Graphisch dargestellt ist der Schematismus des Münzpersonals also folgender:

7. Die finanziellen Ergebnisse der Münzanstalten.

Auch für die finanziellen Ergebnisse ist das Jahr 1307 von hoher Bedeutung: während vor jener Zeit annähernd der gesamte Nutzen in die Tasche des Herzogs floß, steht dieser seit 1307 dem Münzmeister zu, während sich der Herzog mit dem Pachtschilling, dem Schlagschatz begnügen muß. Freilich war diese letztere Einnahme später absolut betrachtet erheblicher als die Einnahmen der alten Art; allein die Rente, welche die Münzanstalt abwarf, war in

den älteren Zeiten eine ungleich höhere als später, wie das schon mehrfach erwähnte Salbuch Herzog Ludwigs des Strengen ausweist.[197]) Nach diesem vermünzte man in München auf einmal durchschnittlich 36 Mark (= an 9 kg) Münzmetall. Man verarbeitete hiezu durchweg alte Pfennige. Diese kaufte der Herzog um $34^1/_2$ ℔, die Mark also um 230 ₰ (= 1 ℌ — 10 ₰). Aus diesen 36 Mark Münzmetall werden nun 30 Mark (= 40 ℔) neue Pfennige, während 4 Mark zu Abschrot d. h. Abfall werden und 1 Mark Materialverlust zu verzeichnen ist. Es bleibt somit für die Kosten der Prägung nur 1 Mark übrig. Diese Kosten betragen aber mehr; sie sind

I.	für Arbeitslöhne		404 ₰
	nämlich: dem Bläher	2	
	dem Pocher	2	
	dem Gießer	20	
	dem Eingußhalter	4	
	den Zainern als Lohn	64	
	den Zainern als Mauth	50	
	den Schrötern als Lohn	80	
	den Schrötern als Mauth	50	
	dem Setzer	40	
	dem Versucher	20	
	den Wechslern	72	
II.	für Materialien und Werkzeug		29 ₰
	nämlich: Schmelztiegel	12	
	Unschlitt	1	
	Kohlen	3	
	Kohlen zum Zainen	12	
	Glühholz	1	
III.	für Trinkgelder u. dergl.		21 ₰
			Sa. 454 ₰

das sind 1 ℌ 214 ₰. Nun ist 1 Mark aber nur 320 ₰ = 1 ℔ 80 ₰.[198]) Da nach obiger Berechnung nur eine Mark für die Prägekosten zur Verfügung steht, so muß der Herzog bei jeder Ausmünzung 134 ₰ aus eigener Tasche vorschießen, die er dann freilich vermittels des Münznutzens wieder vielfältig hereinbekommt. Außerdem kann er die Abschroten noch verwerten, für welche er abermals 3 ℔ 200 ₰ bekommt. Der Gewinn berechnet sich schließlich folgendermaßen:

	Einnahmen		Ausgaben	
	℔	ß	℔	ß
Ausmünzung	40	—	—	—
Abfallverwertung . . .	3	200	—	—
Münzmetall	—	—	34	120
Mehrkosten der Prägung	—	—	—	134
Summe der Einnahmen .	43	200	—	—
Summe der Ausgaben .	—	—	35	14

Der Gewinn beträgt somit 8 ℔ 186 ß.[199])

Rufen wir uns nun noch einmal ins Gedächtnis zurück, daß die Münchener Münzanstalt auf Grund eines Vergleiches entstand, den Heinrich der Löwe 1158 mit dem Bischof von Freising schloß. In diesem Vergleiche war u. a. bestimmt worden, daß die Erträgnisse der Münze zwischen dem Herzog und dem Bischof in der Weise geteilt werden sollten, daß der Bischof ein Drittel erhielt, während zwei Drittel dem Herzog verblieben („tertiam partem ejus pensionis episcopus accipiat, duae in usus Ducis concedant".[200]) An diesen Vertrag hielten sich auch die Wittelsbacher gebunden. Noch 1307 finden wir einen Hinweis hierauf: Als der Herzog die Münzen zu München und Ingolstadt der Landschaft überließ, verfügte er, daß die Stände „von der Münz sollen für unserm Herrn dem Bischoff von Freysing geben jährlichen auf sand Marteinstag dreißig Pfund Münchner Pfening".[201]) Dies gestattet einen Rückschluß auf die damalige Ausmünzung: der Münzgewinn muß also $3 \times 30 = 90$ ℔ jährlich betragen haben; dies setzt voraus, daß im Jahre ungefähr zehn- bis elfmal gemünzt wurde. Ein solcher Gewinn scheint durchaus normal gewesen zu sein. Zum Vergleiche mag hier darauf hingewiesen werden, daß zur nämlichen Zeit die viel bedeutendere Regensburger Münze nach Muffat[202]) jährlich gegen 100 ℔ abwarf. Der Unterschied wäre aber sicherlich weit größer, wenn die Regensburger Pfennige nicht einen höheren Feingehalt gehabt hätten wie die Münchner.

Dies war nur der Gewinn einer einzigen Münzstätte. Bedenkt man, daß Ludwig der Strenge seit der Konradinischen Erbschaft über deren drei verfügte: München, Ingolstadt und Amberg, so liegt es auf der Hand, daß die im Salbuch aufgeführten Zahlen nur ein Drittel vom wirklichen Münzgewinn darstellen dürften. Dieser betrug demnach jährlich an 240 ℔.[203]) Nach Muffats Untersuchungen[204])

betrug der Feingehalt eines Münzpfundes zurzeit Herzog Ludwigs des Strengen durchschnittlich 126,288 g Silber. Nach Helfferich[205]) schwankte das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber während des ganzen Mittelalters zwischen 1 : 10 und 1 : 12, war im Mittel also 1 : 11. Der ersten Reichsmünzordnung von 1524 liegt nach dem gleichen Schriftsteller die Relation 1 : 11,38 zu Grunde. Nehmen wir also ebenfalls das Verhältnis 1 : 11 an und setzen wir den heutigen Wert eines Kilogramm Goldes = 1395 ℳ,[206]) so ergibt sich als mutmaßlicher Wert des damaligen Münzpfundes die Summe von 16,016 ℳ (in Gold) und als Wert jener 240 ℔ die Summe von 3843,84 ℳ (in Gold), für jene Zeit ein ganz stattlicher Betrag.

Das Jahr 1307 brachte nun die mehrfach erwähnte große Wandelung, der Herzog erhielt jetzt lediglich den Schlagschatz. Dieser wechselte aber ebenso stark wie Korn und Aufzahl; denn zwischen diesen und dem Schlagschatz bestand eine enge Beziehung: war das Korn gering und die Aufzahl groß, so war die Münze minderwertig gegenüber dem alten Gelde. Wollte der Herzog keine finanzielle Einbuße erleiden, so mußte er mit dem Schlagschatz in die Höhe gehen. Wir finden daher als Schlagschatz in München auf eine gemischte Mark:[207])

1307	6 ß	1435	10 ß	1457	10 ß
1400	15 ß	1454	6 ß	1458	12 ß

Nach 1458 ging man zu einer anderen Form des Schlagschatzes über: man vereinbarte nicht mehr einen bestimmten Prozentsatz von der gemischten Mark, sondern einen Bauschbetrag für jede Woche, in der ausgemünzt wurde, wobei aber in der Regel auch noch ein Maximaljahresbetrag festgesetzt wurde, über den hinaus der Münzmeister nichts zu leisten hatte.[208])

Wie groß im 14. Jahrhundert die bayerische Ausmünzung und damit der Gewinn des Herzogs war, läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Wir sind auch hier wieder auf Schätzungen und Vermutungen angewiesen. Zum Vergleich mag hier die Ausmünzung in Regensburg 1396/97 herangezogen werden,[209]) obwohl die Regensburger Münze damals nicht mehr auf der alten Höhe stand; auch wurde sie seit 1391 von der Stadt betrieben, der Herzog bezog aber einen gewissen Gewinnanteil, nämlich 6 ß von der gemischten Mark. 1392 hatte die Stadt dem Matthäus Runtinger ein Münzmeisteramt gekauft; im ganzen wurde gleichzeitig von vier Münz-

meistern gemünzt. Runtinger machte genaue Aufschreibungen über seine Tätigkeit: darnach münzte er vom 21. Februar 1396 bis zum 22. September 1397 (= 19 Monate) 583 Mark 5 Lot aus, pro Jahr also 368,4079 Mark, und die vier Münzmeister demnach $4 \times 368{,}4079 = 1473{,}6316$ Mark. Der Schlagsatz betrug mithin $6 \times 1473{,}6316 = 8841{,}7896$ ₰. Hievon ging noch verschiedenes für Münzmeister, Schreiber usw. ab. Auch mußten die Fürsten dem Münzmeister und dem Eisengraber das Sommergewand herrichten lassen; doch waren dies wohl nur geringfügige Ausgaben, so daß wir davon absehen können. Nach Muffat[210]) enthielt im Jahre 1395 der Regensburger Pfennig 0,5878 g Silber: wir erhalten somit analog der obigen Rechnung als mutmaßlichen Wert des herzoglichen Schlagschatzes $8841{,}7896 \times 0{,}5878 : 11 \times 1.395 = 659{,}09995 \ldots$ ℳ (in Gold) heutiger Währung. Da in München um die gleiche Zeit der Schlagschatz nicht 6, sondern 15 ₰ von der gemischten Mark betrug und die Münchner Münze wohl ebensoviel — eher aber etwas weniger — ausprägte, so dürften wir der Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn wir die Einnahmen des Herzogs aus der Münchner Münze gegen Ende des 14. Jahrhunderts auf 1000—1500 ℳ schätzen. Die Einnahmen aus dieser Anstalt dürften um 1395 also noch annähernd die gleichen gewesen sein, wie hundert Jahre zuvor. Die Erträgnisse der Wasserburger Münze waren wohl nicht bedeutend.

Für Bayern-Landshut lassen sich keine bestimmten Zahlen anführen; Bayern-Ingolstadt bezog um diese Zeit aus seinen Münzschmieden überhaupt keine Erträgnisse, da der Schlagschatz der Ingolstädter Münze seit 1396, der aus den Münzstätten zu Hilpoltstein, Lauf und Freystadt seit 1404 verpfändet war.[211])

Auch über die folgende Zeit sind wir hinreichend unterrichtet. Aus dem Jahre 1460 sind uns nämlich zwei Urkunden erhalten, welche zwar nicht angeben, wieviel der Herzog pro Jahr bekommen hat, wohl aber wieviel für die Münzen zu Sulzbach und München veranschlagt war; denn jetzt wurde ja der Schlagschatz als Bauschbetrag verabredet. Darnach haben wir für Sulzbach folgende Rechnung:[212])

an Lichtmeß	2000 ₰
an Fastnacht	2000 ₰
an Mitfasten	2000 ₰
an Ostern	2000 ₰
	Sa. 8000 ₰

Die Sulzbacher Pfennige sollten zu 6 Lot geschlagen werden und es sollten 560 auf die gemischte Mark gehen. Da experimentelle Untersuchungen der Sulzbacher Pfennige leider fehlen, so müssen wir uns mit einem annähernden Überschlag begnügen. Seit 1458 rechnete man in Bayern allgemein[213]) nach der Landshuter Mark (= 249,46 g); das Pfund Sulzbacher Pfennige enthielt also — wenigstens rechnerisch — 40,091 g Feinsilber. Das Jahreserträgnis der Sulzbacher Münze war demgemäß, auf den heutigen Wert zurückgebracht, = 8000 × 40,091 : 11 × 1,395 = 40674,14 ℳ (in Gold). Diese für eine einzelne Münzanstalt von der Bedeutung Sulzbachs geradezu riesenhafte Summe soll, wie es in der Urkunde heißt, der Münzmeister aufbringen können, wenn er nur ein halbes Jahr lang münzt.

Die andere Rechnung bezieht sich auf München.[214]) Hier sollte der Münzmeister jede Woche einen Schlagschatz von 1000 ℔ und 100 fl. rh. geben, bis für das Jahr die Summe von 51000 ℔ und 5000 fl. erreicht sei. Auch diese Pfennige waren zu 6 Lot und einer Aufzahl von 560 Stück geschlagen, und solcher Pfennige galt der rheinische Gulden 5 Schilling[215]) = $^5/_8$ ℔; jene 5000 fl. rh. entsprechen demnach = 3125 ℔. Der ganze Schlagschatz war daher 54125 ℔, nach unserm Gelde soviel wie 54125 × 40,091 : 11 × 1,395 = 275185,99 ℳ in Gold. Dabei ist allerdings zu beachten, daß wahrscheinlich nicht jahraus jahrein gemünzt wurde, sondern nur so lange, bis das Land wieder mit neuem Gelde hinreichend versehen war; immerhin zeigt das sprunghafte Anwachsen der Erträgnisse doch, wie lebhaft sich der Geldverkehr entwickelt haben mußte. Es bildet dies aber auch eine eigene Illustration zu den Beschlüssen des Landshuter Münztages aus dem vorhergehenden Jahre (1459), wo es hieß: „so sullen und wellen die Fürsten und Herrn anheben zu münssen ein gute bestenndige Münß auf daz allt Korn, und Aufzal ze VI Lotn, und der Münß nit absetzen und nit münssen nach den Geitten oder nach dem Slegschatz, sonder nur solanng dez ein Notturfft, und bis daz man Werschafft genug hat, und dann aber wider aufhörn, damit der Münß nit zu vil werde, und der Guldein nit aufslahe, und also in rechten guten Stanndt beleib“.[216])

II. Von der Reformation des bayerischen Münzwesens bis zum westfälischen Frieden. 1506—1648.

1. Allgemeiner Überblick über die bayerischen Münzstätten in dieser Periode.

Das spätere Mittelalter war völlig unter dem Zeichen der Landesteilungen und der Zersplitterung der Kräfte gestanden; die beginnende Neuzeit schuf hierin Wandel. Wie Kaiser Maximilian I. die Kräfte des Reiches zu konzentrieren versuchte, so erstarkte auch Bayern durch die segensreiche Verwaltungspolitik Albrechts IV. (1465—1508), dem die Geschichte den Beinamen des „Weisen" verliehen. Äußere Umstände kamen seinen Bestrebungen zustatten: 1503 verstarb der letzte Herzog von Bayern-Landshut und Albrecht IV. erlangte im Landshuter Erbfolgekrieg den größten Teil dieses Herzogtums, freilich nur unter beträchtlichen Opfern. Mit fester Hand verfolgte er sein Ziel, Bayern zum Einheitsstaat zu machen, nach innen und außen durch zahlreiche Verordnungen, wobei z. B. nur an das bekannte Primogeniturgesetz vom Jahre 1506 erinnert sei.

Im gleichen Jahre ging er auch daran, das Münzwesen zeitgemäß zu reformieren: bis dahin hatte noch die alte karolingische Währung nach Pfund, Schilling und Pfennigen geherrscht, die Rechnung nach Gulden und Kreuzer hatten die Herzöge nur aus praktischen Gründen geduldet. Jetzt wurde das anders: Gulden und Kreuzer wurden Währungsmünze, die Schwarzpfennige und die Heller blieben nur noch das Geld des kleinen Mannes. Noch waren die Gulden, was ihr Name besagt, Goldstücke; so ist denn das Jahr 1506 auch das Jahr der ersten bayerischen Goldprägungen.[217])

Auch die Münzstätten wurden reformiert: das Unternehmertum ward zu Gunsten des Herzogs ausgeschaltet, die Zusammensetzung des Beamtenkörpers erhielt eine neue Gestalt, die Fortschritte der Technik wurden entsprechend verwertet usw. usw., lauter Reformen, welche im wesentlichen für die folgenden 300 Jahre grundlegend blieben, und welche im Zusammenhang weiter unten besprochen werden sollen.

Bayern wandelte sich zum Einheitsstaat um; auch die Münzanstalten blieben von dieser Bestrebung nicht verschont: seit dem Aussterben Landshuts gab es nur noch eine einzige bayerische Münz-

stätte, nämlich die zu München. Wenigstens unter Albrecht IV. Als er 1508 starb, war sein Sohn Wilhelm IV. noch ein unmündiges Kind unter der Vormundschaft seines Oheims Wolfgang und sechs von den Ständen ernannter Männer. Auch hier bewährte sich der Satz Homers, daß Vielherrschaft nicht gut tue; mancher Rückschlag erfolgte. So auch im Münzwesen: 1508 ward beschlossen, in Straubing eine zweite Münzstätte aufzurichten. Diese Münze war aber nur von kurzem Bestand — die letzten Straubinger Münzen wurden ungefähr 1545 geschlagen;[218]) München blieb fast während des ganzen 16. Jahrhunderts die bayerische Münzstätte *κατ' ἐξοχήν*. Erst der dreißigjährige Krieg brachte hierin eine Änderung: 1623 erwarb Maximilian I. zunächst als kaiserlicher Verwalter, seit 1628 als Lehen, die Oberpfalz und übernahm die dortigen pfälzischen Münzstätten zu Amberg, Kemnath und Neumarkt. Von diesen wurden aber nur die Münzen zu Amberg (bis 1628)[219]) und Neumarkt (1624—1626)[220]) vorübergehend benützt. Auch das rechte Rheinufer der Rheinpfalz eroberte Maximilian und erwarb es, nachdem er auch dieses kurze Zeit als kaiserlicher Kommissär verwaltet hatte, 1628 als erbliches Lehen. Die dortige Münzstätte zu Heidelberg hatte der Kurfürst 1624 wieder in Betrieb setzen lassen;[221]) seit 1633 wurde sie aber des wechselnden Kriegsglücks halber kaum mehr benützt.[222]) 1649 wurde die Pfalz an Karl Ludwig zurückgegeben; damit war auch der bayerischen Münzstätte zu Heidelberg ein Ende bereitet. So haben wir am Anfang wie am Schluß dieser Periode nur eine bayerische Münzstätte: die zu München.

2. Die bayerischen Münzstätten im Verhältnis zum Reich.

Während sich im Mittelalter die Könige und Kaiser fast gar nicht um das Münzwesen in den Territorien bekümmert hatten, konnten sich Kaiser und Reich in der folgenden Periode dieser Verpflichtung nicht mehr entziehen. Man besann sich an maßgebender Stelle wieder darauf, daß das Münzwesen ein Regal sei, das den Fürsten nur durch die Gnade der Vorgänger auf dem Kaiserthrone zustand; so erklärte denn auch Maximilian II. im Reichstagsabschied von Speier (1570): es ist „die Münßgerechtigkeit kein Mercantzey, sonder unser Kays. Regal, so die Münßstände aus unserm Vertrauen, nicht zu ihren selbst gesuchten Vortheil, sondern wie wir selbst, dem Heil. Reich zu Ehren und Wohlfahrt brauchen

sollen".[223]) Deshalb ließen Kaiser und Reich den Fürsten nicht mehr völlig freie Hand, sondern stellten eine Reihe von bindenden Regeln auf.

Man knüpfte dabei an die Einteilung des Reiches in zehn Kreise an. (Bayern bildete mit einer Reihe kleinerer Herren, mit dem Erzbischof von Salzburg und mit der Stadt Regensburg den bayerischen Kreis.) Jeder Kreis hatte die Ausübung des Münzrechtes der im Kreis ansässigen Münzstände zu überwachen. Zu diesem Zwecke hatte jeder Kreis — wie der Reichstagsabschied von Augsburg des Jahres 1551 in seinem § 40 bestimmte — einen Wardein oder Probierer und zwei Räte aufzustellen, welche vom Kreise vereidigt werden und von diesem eine angemessene Besoldung erhalten sollten.[224]) Für den bayerischen Kreis einigte man sich dahin, daß jeder Fürst oder Stand nach dem Verhältnis seiner Militärpflicht (unter Zugrundelegung der Berechnungen des Reichstages von Worms 1521) bezahlen solle: für jedes Pferd, das er stellen mußte, $1^1/_2$ fl. rh. und für jeden Fußknecht $^1/_2$ fl. rh.[225]) Diese Summen sollte er in Regensburg gegen Quittung hinterlegen. Schätzungsweise berechnete man, daß auf diese Weise jährlich an 950 fl. rh. zusammenkommen müßten zur Besoldung des Wardeins und der Räte.

Dabei betrug der Sold für den Kreiswardein jährlich 100 fl. rh.: mußte er in Kreisgeschäften verreisen, so bekam er außerdem noch Zehrung und Unterhalt. Die Kündigung war beiderseits an eine vierteljährliche Frist gebunden.[226]) Der Kreiswardein war in vielen Dingen die oberste Instanz: Streitigkeiten zwischen den einzelnen Münzmeistern und ihren Wardeinen entschied der Kreiswardein.[227]) Seine eigentliche Aufgabe war aber doch, die von den Ständen geschlagenen Münzen auf ihre Güte zu probieren: erst wenn sie probiert waren, durfte der Münzstand seine Münzen in den Verkehr bringen.

Das Amt des Kreiswardeins war im bayerischen Kreise seit 1571 geteilt: es gab nunmehr einen Kreis- (später „General"-) Wardein und einen Kreis- (später „General"-) Münzmeister.[228]) Der Kreismünzmeister war der Münzmeister all jener Münzstände des Kreises, welche keinen eigenen „Spezialmünzmeister" hatten. Er hatte ferner, gleich dem Kreiswardein und zusammen mit diesem die im Kreis geschlagenen Münzen zu probieren. Zur Ausübung seines

Amtes mußte er sich Gesellen und Jungen halten, welche er selbst zu besolden hatte. Sein Lohn betrug (1576): 200 fl. pro Jahr in vierteljährlichen Raten zu 50 fl., ferner freie Wohnung und Werkstatt und

von jeder Mk.	ganze und halbe Gulden . .	3 ss	=	9 kr.
„ „ „	Zehner	4 „	=	12 „
„ „ „	ganze, halbe Gulden und Zehner durcheinander	3 „ 4 ₰	=	10 „
„ „ „	Halbbatzen	8 „	=	24 „
„ „ „	Regensburger	11 „	=	33 „
„ „ „	Heller	1 Taler und das verwendete Kupfer;		

alles andere hatte er selbst zu stellen.[229]) Zwischen 1631 und 1637 hatte sich die Stelle des Generalwardeins und -münzmeisters erledigt. Man beschloß mit Rücksicht auf die unruhigen Zeiten 1637 die Trennung der beiden Ämter insoferne praktisch wieder aufzuheben, als man die Stellen „conjunctim per unum et idem subjectum" vertreten lassen wollte, ein Zustand, der anscheinend mehrere Jahre anhielt.[230])

Von den beiden Räten, welche nach dem Augsburger Reichstagsabschied neben dem Kreiswardein die Überwachung der landesfürstlichen Münzprägungen besorgen sollten, hatten den einen die geistlichen Fürsten und für diese der Erzbischof von Salzburg, den anderen die weltlichen Fürsten, und für diese der Herzog von Bayern, zu ernennen.[231])

Wie ging nun die Münzprüfung vor sich? Diesem Zwecke dienten zweierlei Einrichtungen. Zunächst die sogenannten „Münzprobationstage", eingeführt durch den Reichstagsabschied von Augsburg 1551, welche von Reichs wegen jährlich einmal, im bayerischen Kreise aber auf Vorschlag des Herzogs Albrechts V. (1559) jährlich zweimal, nämlich jeweils am 1. Mai und 1. Oktober, abgehalten werden mußten.[232]) 1619 zog man jedoch in Erwägung, ob man „bey dieser Zeit gefährlichen Läuffen" sich nicht mit einem Probationstag jährlich begnügen solle, „weil durch solche der gewünschte Fructus doch nicht geschaffet werde".[233]) Eine Zeitlang hielt man dann gar keinen, 1623 aber sogar deren drei;[234]) von nun ab fanden die Tagungen unregelmäßig statt: Von 1631—1637 war keiner; von 1643 bis zum Frieden (1648) hielt man jährlich

einen einzigen ab (außer 1645, wo gar keiner stattfand). Auf diesen Münzprobationstagen hatten die Kreiswardeine die von den Kreisständen geschlagenen Münzen zu prüfen. Deshalb hatte jeder Münzstand auf die Probationstage seine Münzmeister und Wardeine, ferner einen oder zwei Räte, welche womöglich selbst etwas vom Münzwesen verstehen sollten, abzuordnen; auf der Hin- und Herreise genossen diese Sicherheit und freies Geleit.[235]) Die neuernannten Münzmeister, Wardeine usw. wurden dann gelegentlich des Probationstages auch auf die sämtlichen anderen Kreismünzstände eidlich verpflichtet, oder, wie der offizielle Ausdruck lautete, sie mußten den Ständen „Pflicht tun".[236]) Bayern beschickte die Probationstage jedoch durchaus nicht regelmäßig. Namentlich unter Maximilian I. (1598—1651) nahm man es mit dieser Pflicht nicht sehr genau; besonders im argen lagen die Verhältnisse aber zu Beginn des dreißigjährigen Krieges: sowohl im Frühjahr als auch im Spätjahr 1619, ebenso im Spätjahr 1620 und im Frühjahr 1621 war Bayern nicht vertreten.[237])

Auf diese Probationstage hatte der Wardein von allen Münzen, die er geschlagen, eine Probe mitzubringen. Um die Ausmünzungen besser überwachen zu können, war nämlich auch bestimmt, daß auf jeder Münze eine starke und wohlverwahrte eiserne Büchse unter dreifachem Verschluß gehalten werden solle. Auf der oberen Seite befand sich, nach Art unserer Sparbüchsen, ein Schlitz. Nach jeder Probe sollte der Wardein von jeder größeren Münzsorte (bis zu den Fünfkreuzerstücken inkl.) ein Stück, von den Pfennigen und Hellern je zwei und von den kleineren Sorten je 16 Stück — nach einer Bestimmung von 1586 sogar mindestens 4 bis 5 Lot[238]) — in Papier wickeln, auf demselben das Datum, die Art der geprägten Sorten, das Gewicht und den Feingehalt derselben vermerken und dann die Probe durch den Schlitz in die Büchse stoßen.[239]) Diese Büchse mußte auf den Probationstag mitgebracht werden und wurde dort erst geöffnet.[240]) Von den drei Schlüsseln der bayerischen Büchse hatte einen der Herzog, den anderen der Rat und Kammerer der Stadt Regensburg, den dritten verwahrte zunächst (1560) der Bischof von Regensburg.[241]) Daß die Stadt Regensburg den einen Schlüssel verwahrte, kam daher, daß von Reichs wegen bestimmt war, einen Schlüssel sollte der Münzstand selbst, einen ein anderer Münzstand desselben Kreises und einen die Obrigkeit desjenigen Ortes haben,

wo die Probationstage gehalten würden. Dies war im bayerischen Kreise stets die Stadt Regensburg. Die sogenannten drei „oberen“ Kreise Bayern, Franken und Schwaben schlossen sich indessen nach einem 1563 zu Nördlingen gemachten Vorschlage[242]) zusammen (1564). Die gemeinsamen Probationstage fanden anfänglich zu Nördlingen, Nürnberg oder Regensburg statt; 1572 wurde ein fester Turnus („Alternationsordnung“) ausgemacht, wonach die Tage abwechselnd in Nürnberg, Regensburg und Augsburg abgehalten werden sollten.[243])

Die Probe auf dem Probationstag ging folgendermaßen zu:[244]) Im Beisein aller wurde die Büchse geöffnet und der Inhalt herausgenommen. Aus gleichlegierten Sorten wurden, um Zeit zu sparen, je zwei Zaine gegossen und diese auf nassem Wege probiert. Das Ergebnis wurde öffentlich verkündigt und von einem Secretarius in eine Liste eingetragen. Glaubte ein Münzmeister, dessen Erzeugnisse nicht „gerecht“ befunden worden waren, die Probe beanstanden zu müssen, so hatte der Kreiswardein in Gegenwart von zwei Räten und zwei Wardeinen eine neue Probe zu machen. Fiel auch diese wieder ungünstig aus, so hatte der Münzmeister außer der Strafe auch noch die Kosten der zweiten Probe zu tragen.

Das Reich, die Probationstage der korrespondierenden Kreise und die bayerischen Kreistage erließen aber noch weit einschneidendere Bestimmungen: wer zum Münzmeister angenommen werden dürfe, wie die Münzproben gemacht werden sollten, welche technischen Hilfsmittel anzuwenden seien u. dgl. m.; hervorgehoben sei nur noch, daß sogar die Münzerlöhne von Reichs wegen einheitlich geregelt wurden. Im übrigen muß auf die folgenden Darstellungen verwiesen werden.

3. Die Veränderungen in der Form des wirtschaftlichen Betriebes und in den Funktionen der bayerischen Münzstätten.

In der zweiten Hälfte des Mittelalters waren die Münzen an Unternehmer verpachtet. Bisweilen, regelmäßig aber nicht, mußten diese Unternehmer die Münze selbst „verlegen“, d. h. mit dem nötigen Prägematerial ausstatten. Im Reichstagsabschied von Speier (1570), sowie in zahlreichen späteren Gesetzen wurde den Fürsten von Reichs wegen verboten, die Münze zu verkaufen, zu verleihen, durch andere verlegen zu lassen, oder gar mit dem Münzmeister periodisch den Gewinn zu teilen.[245])

Für Bayern hatte diese Bestimmung tatsächlich wenig Bedeutung; denn schon Albrecht IV. hatte 1506 mit diesem System gebrochen: der Herzog verlegte selbst die Münze und der Münzmeister ward ein Beamter, der seinen Sold nach einem festbestimmten Tarife erhielt.[246]) Freilich ging man bei der Errichtung der Straubinger Münze (1508) von dieser Reform wieder ab;[247]) in München blieb es aber jedenfalls dabei: der Herzog betrieb fortan selbst die Münze. 1596 behaupteten zwar die Direktoren des fränkischen Kreises, Bayern habe sein Münzwerk etlichen Privatpersonen überlassen. Die bayerischen Gesandten bekämpften aber sofort diese Unterstellung als unrichtig.[248]) Mangels eines Gegenbeweises dürfen wir wohl auch annehmen, daß die bayerische Münze zu jener Zeit nicht verpachtet war. Auch eine Beschwerde des Jahres 1605, daß einige Münzstände geistlichen und weltlichen Standes sich unterstanden hätten, „ihre Münzfreyheiten Juden und andern verdorbenen, eigennützigen Leuthen zu verkauffen" scheint sich nicht auf Bayern bezogen zu haben.[249])

In den Aufgaben der Münzanstalten hat sich seit 1506 verschiedenes geändert; der Geldwechsel z. B. fiel gänzlich hinweg. Jetzt hatte nämlich die Münzstätte selbst nichts mehr mit dem Wechsel zu tun, die Beziehung zwischen ihr und den Wechslern war nunmehr eine geschäftliche; im 17. Jahrhundert hörte sie überhaupt auf. Denn zu dieser Zeit bemächtigte sich der Handel des einträglichen Wechselgeschäftes — so entstanden die verschiedenen „Geldhandlungen"[250]) — und im Jahre 1621 erging sich Maximilian I. in heftigen Ausfällen darüber, daß Ausländer in die Wirts- und Gaststuben gingen, um Wechselgeschäfte zu treiben; häufig übten sie ihr Gewerbe aber nicht selbst, sondern „sogar durch schlechte Personen, als Tagwerker, Wittiben und dergleichen".[251]) Jeder Zusammenhang mit der Münze war also nunmehr gelöst.

Die geschäftliche Beziehung der Münze zu den Wechslern, die im 16. Jahrhundert und namentlich im Anfang desselben noch bestand, lag darin, daß die Münze die Wechsler mit dem nötigen Gelde versah und umgekehrt der Wechsler diejenigen Stücke, welche das Passiergewicht verloren hatten, an die Münzanstalt abzuliefern hatte. Die Wechsler waren vereidigt, waren aber keine Beamte.[252]) Ihrem Beruf nach waren sie Goldschmiede; als Wechselstube diente der Laden des Goldschmieds. Sie waren zwar an gewisse Bürostunden

gebunden,[253]) im übrigen aber völlig freie Leute. Nur in der Straubinger Gründung des Jahres 1508 war vorgesehen, daß der Münzmeister, wie in alten Zeiten, das Wechsleramt haben solle.[254]) Endlich verwirklichte man im 16. Jahrhundert auch die alte Idee, in verschiedenen Städten des Landes Wechselbänke einzurichten; 1507 sind solche bereits für München, Landshut, Ingolstadt, Straubing und Burghausen bezeugt.[255])

Nachdem der Geldwechsel weggefallen, sind die Funktionen der bayerischen Münzanstalten in dieser Periode folgende:

1. Münzprägung,
2. Ankauf von Edelmetall,
3. Scheidung,
4. Körnen (Granulieren),
5. Gewisse Aufsichtspflichten.

ad 1. Die Münzprägung. Diese vollzieht sich, wie erinnerlich, in sieben Stadien: Scheidung, Legierung, Guß, Strecken, Stückelung, Probe und Prägung. Der erste Teil des Verfahrens, die Scheidung, wird nun zu einer besonderen Aufgabe der Anstalt erhoben. Es kann daher einstweilen auf Ziffer 3 dieses Abschnitts verwiesen werden.

Die Legierung bezeichnete man in dieser Periode allgemein als „Schickung"; Gold sowohl als Silber wurden regelmäßig mit Kupfer geschickt.[256]) Den Feingehalt des Goldes berechnete man seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts nach Karat: 1 *M* = 24 Karat = 96 Gran = 288 Grän;[257]) im Vergleich zu Lot ist 1 Karat also = $^3/_4$ Lot und 1 Grän = $^1/_{18}$ Lot. Die Legierung wurde erst in der Münze selbst vorgenommen; etwa schon legiertes Metall wurde, wenn die Legierung nicht zufällig die gewünschte war, erst geschieden und dann in der gesetzlichen Weise legiert. War das Metall nicht geschmeidig, so wurde es erst feingebrannt, da es andernfalls beim Prägen zersprungen wäre.[258])

Über den Guß erfahren wir nur, daß er Sache der Gesellen war, während die Jungen den Weißsud zu besorgen hatten.[259]) Leider fließen die Quellen in dieser Zeit außerordentlich spärlich; im wesentlichen werden wir uns den Gang des Verfahrens so vorzustellen haben, wie in der vorigen Periode.

Bei dem folgenden Stadium, dem Strecken der Zaine, sind dagegen ziemliche technische Fortschritte zu verzeichnen. Während

früher das Strecken mit der Hand vorgenommen wurde, trat jetzt an dessen Stelle das Strecken durch maschinellen Betrieb. In anderen deutschen Münzstätten benützte man dazu ein Walzwerk, bei dem der Zain zwischen zwei sich gegeneinander bewegenden Walzen hindurchgetrieben wurde. Dieses Walzwerk hieß die „Reckbank". In München dürfte das gleiche System geherrscht haben. Wir erfahren wenigstens, daß die Münchener Münze mit Wasser betrieben wurde[260]) und das obenbezeichnete Walzwerk wurde teils durch Pferdekraft teils mit Schaufelrädern durch Wasserkraft betrieben.

Die gestreckten Zaine werden sodann gestückelt. Die Schrötlinge bezeichnete man in Bayern in dieser Zeit als „Platten" oder „Münzplatten". Schlechte Platten hatte der Aufzieher oder Wardein zu zerschneiden.[261])

Die Münzprobationsordnung von 1559 verlangte bei Gold- und Silbermünzen für die Justierung nach dem Feingehalt eine doppelte Probe: im Feuer und im Wasser.[262]) Die erstere ist die Methode der Kupellierung, wie sie bereits im Mittelalter üblich war, die letztere ist die Behandlung mit Säuren. Heute geht die nasse Probe auf folgende Weise vor sich: a) Gold. Das legierte Gold wird in Königswasser aufgelöst und sodann durch Eisenvitriol das reine Gold aus der Auflösung abgeschieden. b) Silber. Die Legierung wird in Salpetersäure aufgelöst. Sodann schlägt man das reine Silber durch zugesetzte Kochsalzauflösung als Chlorsilber nieder und schließt aus der Menge des erforderlichen Kochsalzes auf die Menge des vorhandenen Silbers.[263]) Im 16. und 17. Jahrhundert war die Probe jedenfalls die gleiche.[264]) Nach der erwähnten Probationsordnung sollte man es den Münzern hingehen lassen, wenn an einem Werk Gold $^1/_2$ Grän fehle. Das folgende Werk sollte aber um soviel besser sein. Fehlte dagegen mehr, so sollte der mit der Probe betraute Beamte das Gold zerschneiden und dem Münzmeister zurückgeben. In Bayern ging man bei der Probe besonders weit: 1507 wurde bestimmt, daß ungemünztes Metall auf $^1/_{16}$, gemünztes aber auf $^1/_{32}$ genau geprobt werden solle.[265])

Auf die Probe nach dem Korn folgt die Probe nach dem Schrot. Auch diese war gesetzlich vorgeschrieben, und zwar sowohl durch die mehrfach zitierte Münzprobationsordnung als auch durch einen Beschluß des Münzprobationstages der drei Kreise vom Jahre

1572.[266]) Bayern hatte diese Gepflogenheit aber seit dem Mittelalter beibehalten. Neu war jedoch, daß jetzt nicht mehr lediglich Stichproben gemacht werden durften, sondern das ganze Werk aufgezogen werden mußte. Auch an die Prägung sollte sich noch einmal eine Probe anschließen. Von den größeren Sorten mußte dabei jedes einzelne Stück nach dem Richtpfennig aufgezogen werden, kleinere Stücke, d. h. solche unter einem halben Gulden, nach der Mark, Pfennige und Heller nach dem Lot. Von diesen letzteren beiden Arten sollten außerdem noch 40 bis 50 Stück einzeln nach dem Richtpfennig aufgezogen werden. So verlangte es die Münzprobationsordnung von 1559. Im Reichstagsabschied von Augsburg (1566) ging man aber noch weiter: mit Ausnahme der Pfennige und Heller sollte jede Münze, Stück für Stück, aufgezogen und dem Schrote nach gleichgemacht werden. Dazu sollten die Reckbänke verwendet werden. Münzmeister oder Gesellen, welche sich weigerten, die Reckbank zu benützen, sollten als untauglich nicht weiter verwendet werden.[267]) Diese drakonische Bestimmung scheint indessen wenig Eindruck gemacht zu haben, ebensowenig wie der Beschluß, den die drei oberen Kreise im folgenden Jahre faßten: Münzmeister und Gesellen, die sich weigerten, die Reckbank zu benützen, sollten so lange ins Gefängnis gesperrt werden, bis sie hiezu bereit seien.[268]) 1573 und 1574 bestimmte man auf den Kreistagen, daß endlich Ernst gemacht werden solle mit der Einführung der Reckbank,[269]) aber alles vergeblich. 1575 faßte man den Beschluß, die Stadt Regensburg solle, „weil kein Münzmeister die Reckbank anwenden will", auf Kreiskosten eine herstellen lassen, und auf dem nächsten Probationstage solle jeder Münzmeister seine Kunst daran versuchen.[270]) Die Gesellen beschwerten sich noch einmal im Jahre 1576: es sei mehr Arbeit nötig und die Besoldung gering;[271]) die Sache ging noch etwas hin und her, bis sich die Stände 1579 doch endgültig zu ihrer Einführung entschlossen.[272])

Auch die Prägung erfolgte zu jener Zeit sicher schon mit maschinellem Betrieb. Im 16. Jahrhundert kam nämlich allenthalben die sogenannte Walzenprägung auf, die in Augsburg erfunden wurde, aber zuerst in Paris zur Anwendung kam.[273]) Die Walzenprägung hängt aufs engste mit der Walzenstreckung zusammen; denn sie verwendet den gleichen Apparat wie diese. Die Walzen werden lediglich graviert; indem der Zain durchgetrieben wird, wird

er nicht nur gestreckt sondern auch gleich geprägt. Dabei muß die Gravierung der Walze aber etwas in die Breite verzerrt sein, um auf dem Zain ein vollkommen kreisrundes Bild zu liefern.

ad 2. Ankauf von Edelmetall. Gold zu kaufen sollte nach der Ansicht, welche die Direktoren des fränkischen Kreises auf dem Probationstage des Jahres 1596 ausführten,[274]) allen verboten sein, diese Ansicht fand aber keinen Anklang; dagegen bestimmte man im Jahre 1646, daß — wie seither — nur die Obrigkeit das Recht des Silberkaufs haben sollte.[275]) Von der Preiswürdigkeit des Edelmetallkaufs hängt zum guten Teil das finanzielle Ergebnis ab. Deshalb mußte der zuständige Beamte auch nach einer Bestimmung Albrechts IV. vom Jahre 1506 bei den Bergwerken und den anderen Verkaufstellen von Gold und Silber mit Schmelzern und Kaufleuten verhandeln, Gold und Silber bestellen und kaufen. Er mußte seine Nachfrage des weiteren auch nach altem, zerbrochenem Gold, Silber und Münzen richten, solches an die Wechsler zu bringen, nach dem geziemenden Wert zu kaufen und in die Münze zu schaffen.[276]) Der entsprechende Raum im Münzgebäude führte auch jetzt noch, wie im Mittelalter, den Namen „Silberkammer", daneben kam jedoch der Ausdruck „Münzkammer" immer mehr auf. Alle Käufe durften nur gegen Quittung erfolgen und mußten im „Münzbuch" genau verbucht werden. Zum Teil besorgten im Anfang dieser Periode den Ankauf von gemünztem Edelmetall auch noch die Wechsler. Ungemünztes Gold und Silber scheinen sie nur für den eigenen Bedarf als Goldschmiede gekauft zu haben. Um der Münze das nötige Prägematerial zu sichern, war bestimmt, daß die Wechsler nur so viel Edelmetall kaufen dürften, als der Herzog dadurch nicht geschädigt werde. Das alte Gold usw., das die Wechsler für die Münze angekauft hatten, mußten sie dieser zum Ankaufspreis überlassen.[277]) Goldschmied und Goldschläger nehmen in dieser Periode erklärlicherweise eine Ausnahmestellung gegenüber dem sonstigen Publikum ein. Allgemein war nämlich verboten, goldene oder silberne Münzen zu „brechen", also in der Industrie zu verwenden,[278]) nur dem Goldschmied und Goldschläger war es gestattet, in ihrem Gewerbe Dukaten zu verarbeiten.[279])

Um den Münzen ihr Prägematerial zu sichern, griff man von Reichs wegen auch noch anderweitig ein: man verbot die Silberausfuhr aus Deutschland.

ad 3. Die Scheidung. Zum großen Teil wurde — wenigstens zu Beginn des 16. Jahrhunderts — Gold und Silber in geschiedenem Zustande gekauft. Wenn dies aber nicht der Fall war, mußte es auf der Münze geschieden werden. Dies war freilich auch schon im Mittelalter so gewesen; der grundlegende und für die Folgezeit bis auf die Gegenwart bedeutsame Fortschritt lag aber darin, daß in dieser Periode von Anfang an eine gewisse Spezialisierung Platz griff. Während im Mittelalter Münzmeister und Gesellen sämtliche Zweige ihres Gewerbes beherrschten, besorgte jetzt der eine Beamte die Scheidung und ein anderer die Prägung. Die Scheidung wurde damit von dem eigentlichen Münzgeschäft unabhängig, insbesondere auch zeitlich. Jetzt mußte das „Werk" nicht mehr alle Stadien der Reihe nach in zusammenhängender Folge durchlaufen, sondern jetzt wurde das Metall geschieden, um vielleicht erst Monate später vermünzt zu werden. Der technische Vorgang der Scheidung war jedenfalls der gleiche wie bei der Probe, da ja die Probe nur eine Scheidung im kleinen darstellt. Also wurden entweder Gold und Silber mit Blei vermischt und dann abgetrieben, oder sie wurden, wie oben ausgeführt, auf nassem Wege geschieden. Mit der Scheidung wurde in der Regel auch das „Geschmeidigmachen" verbunden. Es scheint demnach, daß Scheidung und Legierung in dieselbe Hand gegeben waren.

ad 4. Das Körnen (Granulieren), in der Sprache jener Zeit als Kürnen bezeichnet. Beim Körnen wird der Gold- oder Silberbarren geschmolzen und die Schmelzmasse in siedendes Wasser gegossen, wodurch sie sich in eine Reihe kleiner Körner verwandelt. Das Körnen war, wie das Brechen, im allgemeinen verboten.[280]) Das Verbot wurde aber strenger durchgeführt, da beim Körnen die Gefahr, daß das gemünzte Geld dem Verkehr entzogen wird, viel größer ist. Im Anfang des 16. Jahrhunderts war es den Goldschmieden noch gestattet, für Private das Körnen vorzunehmen.[281]) Da es aber oft in einen Betrug ausartete, wurde es bald — wie es scheint zuerst 1539 — vollständig verboten.[282]) Jetzt durfte man zwar noch für den eigenen Gebrauch körnen lassen, brauchte hiezu aber die Erlaubnis der Obrigkeit. Nur die Goldschmiede und -schläger brauchten diese Erlaubnis nicht einzuholen. Die Arbeit selbst durfte aber auch kein Goldschmied mehr vornehmen: sie wurde in der Münze vollzogen. Auch dies war also eine Arbeit, welche mit der

ursprünglichen Aufgabe der Münzstätten, der Münzprägung, in gar keinem Zusammenhang mehr stand. Das Körnen war übrigens schon im Mittelalter üblich gewesen, gewann aber erst in dieser Periode allgemeine Bedeutung. Auch in der Münze wurde gekörntes Edelmetall verwendet.[283])

ad 5. Gewisse Aufsichtspflichten. Hieher gehört vor allem eine ans Mittelalter gemahnende Bestimmung, die man 1517 in Bayern erließ. Damals schlugen nämlich die meisten deutschen Münzherrn Kreuzer, welche teilweise aber recht minderwertig waren; um sie trotzdem an den Mann bringen zu können, ließen die Münzherrn ihre Kreuzer mit einem Münzbild versehen, welches den Münzbildern anderer vollwertiger Kreuzer täuschend ähnlich sah,[284]) so daß man ein genauer Kenner sein mußte, um beide noch auseinanderhalten zu können. 1517 bestimmte man nun, daß Kreuzer, welche den bayerischen ähnlich sahen, aber doch aus irgend einem Grunde den Verdacht des betreffenden Bürgers, der sie eingenommen hatte, erregten, dem herzoglichen Münzamt vorgelegt werden sollten.[285])

Eine andere Aufsichtspflicht war die Überwachung der Wechselbänke durch einen Münzbeamten, wie sie 1507 vorgesehen wurde.[286]) Später wurde sie überflüssig, da sich ja der Zusammenhang der Wechsler mit der Münze immer mehr verlor.

4. Das Münzpersonal.

In dieser Periode bestand das Münzpersonal, wenn man von den Wechslern, die ja in diesem strengen Sinn nicht mehr zur Münze gehörten, absieht, nur noch aus Beamten und Arbeitern. Mit den alten Amtleuten kam man jetzt natürlich nicht mehr aus; nachdem der Herzog selbst wieder Unternehmer geworden, war der innere Grund, der zur Schaffung des Instituts der Amtleute geführt hatte, hinweggefallen. Auch für den Münzmeister im alten Sinn des Wortes war jetzt kein Raum mehr; nur bei der Straubinger Münze, die ja noch ganz mittelalterlich eingerichtet war, gab es einen solchen.[287]) Die Spezialisierung, die nunmehr in der Münze eingetreten war, verlangte einen neuen Beamtenapparat. Selbstverständlich wurde dieser in engster Anlehnung an die bisherigen Verhältnisse geschaffen.

An der Spitze der Anstalt stand ein herzoglicher Verwalter, der anfänglich den Titel „Münzkammerer“ führte,[288]) später bald

„Münzverwalter", „Münzamtsverwalter" oder auch „Münzmaterialverwalter" hieß, um schließlich am Ende der Periode mit dem klangvolleren Titel eines „Münzdirektors" ausgestattet zu werden.[289]) Da der letzte Vorstand des Münzamts in dieser Periode, Philipp Paul, in den Quellen bisweilen als Münzdirektor, bisweilen auch nur als Münzverwalter bezeichnet wird, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, der „Münzdirektor" sei nur ein Titel gewesen, der als besondere Auszeichnung verliehen wurde; die Bezeichnung des Amtes habe hingegen „Münzverwalter" gelautet. Der Münzkammerer war nicht nur Vorstand der ganzen Münze, sondern hatte innerhalb der Münze auch noch sein besonderes Ressort: die Münzkammer, von der er ja seinen Namen hatte. Der Münzkammerer mußte ein namhafter, geschickter, fleißiger und treuer Mann sein, der bei den Verkäufen von Edelmetall Ansehen und Vertrauen genoß und gut rechnen konnte. „Derselb sol über all ander Person zu der Münß verordnet sein" (Verordnung Albrechts IV. von 1506). Es war ihm zur Pflicht gemacht, sich durch sein Verhalten bei den Kaufleuten gut einzuführen, so daß sie ein andermal gerne wieder Geschäfte mit ihm machten. Zum Teil brauchte er das Material allerdings nicht selbst zu beschaffen, sondern er erhielt es vom Herzog schon fein, geschmeidig und gekörnt. Über das Münzbuch, das er führen mußte, wurde schon oben gesprochen. Der Münzkammerer sollte des weiteren Gold und Silber scheiden, legieren und geschmeidig machen lassen; er hatte auf das Gewicht und die Einhaltung der Fehlergrenze zu achten. Außerdem hatte er, wenigstens zu Beginn dieser Periode, das Zähleramt und mußte dementsprechend aufziehen. Er durfte aber nur aufziehen, was probiert war. Zu leichte oder schlecht geprägte Münzen hatte er auszuschießen. Mit dem Münzmeister hatte er alle zwei Monate abzurechnen; im übrigen aber hatte er über alles (Kauf, Kosten, Gewinn usw.) auf Grund des Münzbuchs jährlich Rechenschaft abzulegen. Der Münzkammerer war vereidigt; sein Gehalt wird im Jahre 1507 auf 200 fl. rh., 1550 aber nur mehr auf 150 fl.[290]) angegeben; außerdem stand ihm das Recht zu, das Hofkleid zu tragen.

Der „Münzmeister" dieser Periode war eigentlich nichts anderes als der mittelalterliche Präger, dem die wesentlichsten Funktionen des mittelalterlichen Münzmeisters mit übertragen waren, d. h. er war der technische Leiter der Münzprägungen. Deshalb verwenden

die Urkunden auch die Worte Münzmeister und -macher als gleichbedeutende Begriffe; die Münzprobationsordnung von 1559 spricht vom „Münz- und Schmiedemeister". Nach den Urkunden, welche Noß zur Geschichte der bayerischen Münzstätte in Heidelberg veröffentlicht hat,[291]) scheint 1624 in Heidelberg Münzverwalter und Münzmeister dieselbe Person gewesen zu sein. Ob aber auch das Amt das gleiche war? Aus den Urkunden geht das nicht ohne weiteres hervor. Der Münzmeister, wie er in München verstanden wurde, wurde offenbar den Wardeinen entnommen; wahrscheinlich wurde er zunächst bei Verhinderung des derzeitigen Münzmeisters Münzverweser und rückte dann, wenn er sich bewährte, zum Münzmeister auf. Anton Hundertpfund begegnet uns wenigstens 1506 als Wardein, 1507 als Münzverweser und 1522 als Münzmeister.[292]) Der Münzmeister hatte nach der Probationsordnung von 1559 nicht nur seinem Herrn einen Eid zu leisten, sondern auch den anderen Münzständen und deren Räten. Seinen Herrn sollte er erst verlassen dürfen, wenn seine Münzen probiert seien. Die Probationsordnung verlangte weiter, daß er redlich und verständig sei, und verbot ihm, sich mit seinen Gesellen gegen die Reichsmünzordnung zu verabreden. Der Münzmeister hatte auch an den Probationstagen teilzunehmen. Kein Münzmeister durfte angestellt werden, ehe er auf dem Probationstage seine Herkunft, Geschicklichkeit und Redlichkeit, sowie seinen „ehrlichen Abschied" von seiner bisherigen Obrigkeit ausgewiesen hatte und vereidigt war.[293]) Münzmeister, welche falsch münzten, mußten dem Kreis den Schaden ersetzen und überdies sollten sie noch, je nach ihrem Frevel, an Gut, Leib oder Leben gestraft werden.[294]) Auf wie lange Zeit der Münzmeister angestellt wurde, geht aus den späteren Urkunden nicht hervor; Konrad Eber wurde 1506 auf zwei Jahre zum Münchner Münzmeister bestellt.[295]) Nur die Beamten besoldete der Herzog, die Arbeiter mußte der Münzmeister entlohnen. Er selbst bezog (1506) keinen festen Gehalt. Der Sold des genannten Eber betrug für jede vermünzte Mark

Gold	1 fl.	— kr.	— ₰
Gröschel und Weißgroschen	— „	16 „	— „
Pfennige	— „	— „	63 „
Heller	— „	22 „	1½ „

Kohlen und Werkzeuge mußte Eber stellen; doch bezog er diese zoll- und mautfrei. Gold und Silber bekam er im allgemeinen geschieden und geschmeidig. War es aber ausnahmsweise einmal nicht der Fall, so erhielt er für die Scheidung 20 kr. pro Mark und für jede Mark, die er feinbrannte, 13 ß. Außerdem hatte er ein „Gemach im Münzhaus", also Dienstwohnung, und durfte gleich seinen Gesellen das Hofkleid tragen. Dagegen bezog der Münzmeister im Jahre 1550 einen festen Gehalt, nämlich 150 fl. pro Jahr. Bald darauf wurden die Münzerlöhne reichsgesetzlich festgelegt; jetzt (1559) kehrte man wieder zum System des Stücklohnes zurück. Schmiedmeister und Gesellen sollten 1 fl. zu 60 kr. erhalten von je

9	ℳ	Dukaten
8	„	rhein. Gold
17	„	Gulden und halbe Gulden
13	„	Zehnern
$10^1/_2$	„	Fünfern
$11^1/_2$	„	Groschen
11	„	$2^1/_2$ Kreuzerstücken
10	„	Zweiern
9	„	Kreuzer
8	„	Pfennige
7	„	halbe Pfennige.[296])

Über seine Gesellen hatte auch Eber, wie die Münzmeister des Mittelalters, die Gerichtsbarkeit. Diese letztere Auszeichnung ging dem Münzmeister im weiteren Verlauf dieser Periode aber verloren.

Ein weiterer Beamte war der Wardein, hervorgegangen aus dem alten Aufzieher. Auch der Wardein war von Reichs wegen vorgeschrieben.[297]) Er hatte im wesentlichen eine doppelte Tätigkeit:

a) Er war „Eisenhüter", Wardein im engeren Sinn. Er verwahrte die Prägeeisen unter Verschluß, bis sie benötigt wurden. Die Aufsichtspflicht ging so weit, daß er auch beim Prägen, namentlich beim Prägen des Goldes, zugegen sein mußte. Verwandt mit dieser Tätigkeit war seine Verpflichtung, auch die ungeprägten Schrötlinge bis zur Prägung unter Verschluß zu halten.

b) Er war Münzwäger und hatte als solcher die Münzen aufzuziehen, zu „wardeiern", und zwar jede Woche einmal (1506)[298]) oder doch mindestens jährlich viermal (1533)[299]). Bei der Probe

hatte er auch besonders auf die Gleichheit der Stückelung und auf die Güte der Prägung zu achten.

Konnte er krankheitshalber sein Amt nicht versehen, so sollte auf seine Kosten eine Aushilfskraft angestellt werden. Er durfte sich nicht mit seinen Gesellen zu unrechten Zwecken verabreden; tat er's doch, so hatte er „strenge Leibstrafe" zu erwarten. Interessant ist auch die Bestimmung, der Wardein dürfe keine Geschenke annehmen. Unbrauchbar gewordene Münzeisen sollte er auf der Schmiede im Beisein des Münzmeisters zerschlagen und diesem die Stücke geben. Der Wardein war in gleicher Weise, wie der Münzmeister zu vereidigen;[300]) auch er durfte erst angestellt werden, wenn er sich über seine Herkunft usw. ausgewiesen hatte.[301]) Auch der Wardein hatte eine Dienstwohnung.[302]) Sein Gehalt bestand 1506 in jährlich 100 fl. rh. und dem Anspruch auf das Hofkleid;[303]) 1650 bezog er jährlich 250 fl.[304])

Das Gegenstück zum Wardein bildete der „Probierer", hervorgegangen aus dem mittelalterlichen Versucher. Dem Probierer oblag die Probe auf den Feingehalt.[305]) Wie schon oben einmal erwähnt wurde, hatte er immer zwei Proben zu machen; deshalb wurde es später üblich, das Amt zu teilen, so daß man dann auf der Münchner Münze einen „Probierer" und einen „Gegenprobierer" kannte.[306]) Vorübergehend war manchmal das Amt des Wardeins und das des Probierers in einer Person vereinigt; reichsgesetzlich wurde zwischen beiden überhaupt nicht unterschieden.[307]) Der Probierer hatte außerdem die Scheidung vorzunehmen,[308]) solange in der Münze geschieden wurde. Später, zum mindesten im 17. Jahrhundert, wurden Privatunternehmer damit betraut.[309]) Auch der Probierer war vereidigt; sein Gehalt setzte sich aus zwei Bestandteilen zusammen. Er bekam nämlich (1507) 40 fl. rh. im Jahr und, wie immer, das Hofkleid; außerdem erhielt er aber für jede Probe, die er machte, Bezahlung:

bei	Gold	15 kr.
„	goldigem Silber	12 „
„	Silber	8 „

Machte er für Private Proben, so durfte er für sich ein „Röhrl" zurückbehalten.[310]) Auch für den Probierer galt die Bestimmung (1533), daß er jährlich mindestens viermal die Probe machen solle.[311])

Wollte jemand Gold und Silber körnen lassen, so hatte der Wardein oder der Probierer dies zu tun (1539).[312])

Die „Eisenschneider“ gehörten jetzt in der Regel nicht mehr zur Münze. Den künstlerischen Bestrebungen der Renaissancezeit entsprechend beschäftigte man bald diesen bald jenen Medaillenkünstler oder Goldschmied als Stempelschneider. Die einzige Beziehung zur Münze bestand darin, daß auch sie einen Eid leisten mußten.[313]) Einen Sold bezogen sie nicht, sondern jedesmal, wenn sie ihren Auftrag ausgeführt hatten, wurden sie dafür bezahlt.[314]) Wollten diese „Münzkünstler“ oder „Münzdrucker“ eine Anstellung bei der Münze finden, so wurden sie Wardeine.[315])

In welchem Verhältnis die Wechsler („Wechselmeister“ zu Anfang, „Wechselverwalter“ zu Ende des 16. Jahrhunderts genannt)[316]) zur herzoglichen Münze standen, wurde schon oben ausgeführt.

Im 17. Jahrhundert kam zu den bestehenden Ämtern noch ein weiteres hinzu, der „Münzkassier“, welcher die Abrechnungen zu besorgen hatte. Das Amt scheint ziemlich umfangreich gewesen zu sein, da wir 1620 zwei Kassiere in München finden.[317]) In gewisser Beziehung löste der Münzkassier den Münzkammerer ab: der Kassier hatte nämlich die Materialbestände aufzunehmen und darüber Buch zu führen.[318]) Der Münzdirektor, welcher übrigens im 17. Jahrhundert aus den Reihen der Kassiere hervorzugehen pflegte, wurde so in der wünschenswertesten Weise entlastet.

Außerdem gab es dann noch die unter der Aufsicht und Leitung des Münzmeisters stehenden Arbeiter, welche in Gesellen und Jungen unterschieden wurden, also nach wie vor eine handwerksmäßige Schulung durchmachten. Diese Lehrzeit mag wohl alle die Freuden und Leiden der damaligen Handwerker überhaupt aufzuweisen gehabt haben. Ein 1739 zu Halle erschienenes Universallexikon[319]) sagt mit Rücksicht auf diese Zeit, wenn auch im Hinblick auf sächsische oder thüringische Verhältnisse beim Artikel „Müntzerjungen“ folgendes: „Wer ehemals hat wollen das Müntzwerk lernen, und ein Reichs-Ohm (d. h. -Münzmeister) werden, hat müssen seine bestimmte Lehrjahre aushalten, sich in allem dero Ordnung gemäß, ohne alle Widerrede, thun, was der Müntzmeister und Gesellen von ihm begehreten, der Müntzer Kappen mit Zippeln, Knöpffen und angeschürzten Schellen durfte er sich nicht schämen, dieselbe öffentlich zu tragen. Wenn der Freytag kam, mußte er

sich zur Rom-Fahrt schicken, und den Riemen- und Bircken-Tantz offte halten. Er muste sich auch nicht verdriessen lassen, die gantze Woche über mit der schweren und unfreundlichen Jungfer herum zu springen, und sie aus Leibes-Kräfften zu schwencken, ob ihm gleich die Funcken um den Kopff flogen, der Schweiß über das Angesicht lief, und Asche und Kohlen-Staub sich häuffig darinn setzete.“ In Bayern wird es wohl ähnlich gewesen sein. Über den Lohn der Arbeiter s. o. S. 51; außerdem erhielten auch sie das Hofkleid.[320])

5. Die finanziellen Ergebnisse.

Die Ausgaben und Einnahmen waren in dieser Periode der Art nach die gleichen wie bisher; der Gewinn war anfänglich niedriger, später aber höher als im Mittelalter.

Im Jahre 1511 findet sich die überraschende Mitteilung,[321]) der Herzog müsse jährlich 14 000 fl. darauf zahlen und 1517 begegnet uns eine ähnliche Notiz:[322]) man berechnete, wenn man die feine Mark Silber um 10 fl. 10 kr. kaufe und zu Gröscheln vermünze, so verdiene der Herzog 2 kr. an der Mark. Koste die Mark 10 fl. 12 kr., so verdiene er nichts; koste sie aber 10 fl. 14 kr., so müsse der Herzog bei jeder Mark noch 2 Kreuzer darauf legen. Auch in dieser Periode entsprach der Feingehalt der Münzen allerdings so gut wie niemals dem gesetzlichen,[323]) auch wenn man berücksichtigt, daß die Resultate einer Kapellenprobe immer hinter der Wirklichkeit zurückbleiben; trotzdem scheint der Münzgewinn um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein ganz minimaler gewesen zu sein. Als man auf dem ersten bayerischen Probationstage, 1560, die bayerischen Münzproben der Büchse entnahm, ergab sich für einen 7 Monate umfassenden Zeitraum folgende Ausmünzung:[324])

1.	am	20.	Februar	1560,	Gröschel:	19	ℳ	1 Lot
2.	„	28.	„	„	Gulden:	51	„	— „
3.	„	2.	März	„	Gröschel:	88	„	1 „
4.	„	8.	„	„	Gulden:	118	„	1 „
5.	„	15.	„	„	Gulden, Halbgulden, Zehner	314	„	8 „
6.	„	29.	„	„	„	214	„	9 „
7.	„	30.	„	„	Gröschel:	113	„	14 „
						919	ℳ	2 Lot

				Übertrag:	919 ℳ	2	Lot
8.	am 12. April	1560,	Gulden, Halbgulden:	205	„	12	„
9.	„ 18. „	„	Gröschel:	154	„	4	„
10.	„ 25. „	„	Zehner:	78	„	3	„
11.	„ 26. „	„	Gulden, Halbgulden:	147	„	10	„
12.	„ 10. Mai	„	Gröschel:	165	„	10	„
13.	„ 22. „	„	Gulden, Halbgulden, Zehner	257	„	1	„
14.	„ 25. „	„	Gröschel:	219	„	8	„
15.	„ 29. „	„	Gulden, Halbgulden:	175	„	10	„
16.	„ 7. Juni	„	Gröschel:	140	„	5	„
17.	„ 28. „	„	„	245	„	2	„
18.	„ 10. Juli	„	Zehner:	166	„	5	„
19.	„ 26. „	„	Gröschel:	156	„	—	„
20.	„ 26. „	„	Gulden, Halbgulden:	99	„	3	„
21.	„ 7. August	„	Gröschel:	207	„	8	„
22.	„ 31. „	„	„	307	„	5	„
23.	„ 13. September	„	Gulden, Halbgulden:	144	„	2	„
24.	„ 20. „	„	Gröschel:	124	„	11	„
25.	„ 26. „	„	Pfennige:	125	„	—	„
26.	„ 27. „	„	Zweier:	186	„	13	„
				4225	ℳ	2	Lot

Man ersieht hieraus, daß so ziemlich alle Woche gemünzt wurde. 1511 hatte man in München die feine Mark Silber zu 10 fl. gekauft;[325]) 1517 hatte man, wie erwähnt, berechnet, daß bei einem Ankaufspreis von 10 fl. 10 kr. auf die gemischte Mark ein Gewinn von 2 kr. und auf die feine ein solcher von 5 kr. zu erzielen sei.[326]) Nehmen wir einen Münzgewinn von 2 kr. auf die gemischte Mark an, so ergibt das auf obige 4225 ℳ 2 Lot einen Gewinn von 140 fl. 5 kr., und so läßt sich der Gewinn eines Jahres annähernd auf 240 fl. veranschlagen.

Im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts lag die Münze völlig darnieder: 1573—79 wurde in München überhaupt nicht mehr geprägt, wenn man von geringfügigen Ausmünzungen von Kupferpfennigen (1578 und 1579) absieht. Dagegen ließ Albrecht V. im Jahre 1576 3000 Silbergulden in Salzburg ausmünzen; bezeichnend für den Tiefstand der Münchner Münze war dabei, daß die Prägeeisen, welche Albrecht nach Salzburg geschickt hatte, sich dort als

unbrauchbar erwiesen. Als dem Herzog dies mitgeteilt wurde, schrieb er zurück, der Eisenschneider habe schon „vor kein Benügen getan, wir uns auch dessen faran nit zu hoffen haben“.[327]) Unter diesen Umständen kann natürlich für jene Jahre keine Rede von günstigen finanziellen Ergebnissen sein. Dazu kommt, daß damals die Silberpreise rapid in die Höhe gingen, worüber nicht nur von Bayern, sondern allgemein geklagt wurde.[328])

Später stieg der Münzgewinn aber wieder ganz gewaltig. Im 17. Jahrhundert setzte ja wieder einmal eine große Münzkrisis, die berüchtigte Kipperzeit, ein. Aber auch schon vorher lieferte die bayerische Münzstätte gute Erträgnisse. So wurden 1606—15 für Schwarzpfennige allein 36014 Mark 3 Quint legiertes Silber vermünzt, was 223738 fl. 33 kr. 1 hl. in Pfennigen ergab und einen Reingewinn von 15762 fl. 41 kr. 2 hl. brachte.[329]) Dies macht pro Jahr allein an Pfennigen also schon 1576 fl. aus. Die Ausmünzung stieg indessen noch von Jahr zu Jahr. 1620 wurden u. a. für 405104 fl. Sechsbätzner geprägt.[330]) Und als der Kassier 1621 die Bestände der Münchner Münze inventarisierte, da fand er:[331])

Gold und Bruchsilber für	110,107	fl.	9	kr.	—	hl.
Planschen und Zaine „	944,782	„	41	„	2	„
eingewechseltes Geld „	437,830	„	35	„	3	„
neugemünztes Geld „	136,000	„	—	„	—	„

also einen ganz ansehnlichen Vorrat.

Auf dem Probationstag im Spätjahr 1623 ergab sich, daß Bayern seit dem letzten Tage, also innerhalb eines halben Jahres, gemünzt hatte:[332])

2	Werk	Pfennige
8	„	Taler
1	„	Sechsteltaler
1	„	Neunteltaler
18	„	halbe Batzen.

Wie groß hiebei das Werk war, wissen wir nicht. Zu Ende des Mittelalters hatte man das große Werk zu 100 c℔ vom kleinen zu 32 c℔ unterschieden. Jetzt war, entsprechend den technischen Fortschritten, die Größe eines Werkes, d. h. die Menge des auf einmal vermünzten Metalls, sicherlich noch gewachsen, so daß wir wohl berechtigt sind, das 1623 verarbeitete Silber auf mehrere Tausend Mark Gewicht zu veranschlagen.

III. Vom Westfälischen Frieden bis zur Errichtung des Königlichen Hauptmünzamtes in München 1648—1808.

1. Das Bleibende aus den vorhergehenden Perioden.

Die Organisationsgeschichte der bayerischen Münzstätten wird durch zwei tief einschneidende Reformwerke in drei große Epochen gegliedert, nämlich durch die Umgestaltungen der Jahre 1506 und 1808. Die Zeit, die zwischen diesen beiden Punkten liegt, bildet eigentlich ein einheitliches Ganze. Wenn wir gleichwohl in dieser Abhandlung auch noch den Westfälischen Frieden als Grenzlinie hereingezogen haben, so geschah dies in erster Linie aus allgemeingeschichtlichen Erwägungen. Der Westfälische Friede bildet für Deutschland den Ausgangspunkt einer neuen Zeit, einer Zeit, in der die Ohnmacht des Reiches und das Erstarken der Einzelstaaten die Richtlinien bestimmen. Und dieser Entwicklungsprozeß spiegelt sich auch im Werdegang unserer bayerischen Münzstätten wieder, so daß die Periode 1506—1808, obwohl in der Hauptsache eine einheitliche, dennoch in einer Reihe kleiner Züge durch das Jahr 1648 und seine Folgen in zwei ungleiche Hälften zerlegt wird.

Was dem Abschnitt 1506—1648 im großen und ganzen sein Gepräge verlieh, bleibt im allgemeinen auch jetzt noch bestehen. Das Verhältnis Bayerns zum Reiche müssen wir allerdings ausscheiden; denn hier hat sich, entsprechend der angedeuteten Entwicklung, viel geändert. Dagegen ändert sich wenig in der Form des wirtschaftlichen Betriebes und in der inneren Gliederung der Münzstätten: der Herzog bleibt — von wenigen Jahren der Geldnot abgesehen — der Unternehmer; das wichtigere Münzpersonal besteht nach wie vor aus Beamten. Unter den Beamten ragen besonders hervor: der Münzdirektor, der Münzkassier und der Wardein. Auch die Funktionen der Anstalt sind so ziemlich die gleichen wie früher: Ankauf von Edelmetall, Münz- und Medaillenprägung sowie gewisse Aufsichtspflichten zur Überwachung des Geldverkehrs. Auch die finanziellen Ergebnisse setzen sich in Einnahmen und Ausgaben in gleicher Weise zusammen wie früher.

Wir können uns also darauf beschränken, in diesem Abschnitte lediglich die Änderungen zur Sprache zu bringen, die sich im ausgehenden 17. und im 18. Jahrhundert gegenüber der vorausgehenden Periode ergeben.

2. Die Änderungen in der Zahl und in der äusseren Organisation der bayerischen Münzstätten.

Die Zahl der bayerischen Münzstätten erhöht sich in dieser Zeit in stattlichster Weise; neben der Wiedereröffnung der Amberger Münze rührt dies hauptsächlich von der Vereinigung Bayerns mit der Kurpfalz, sowie von der Vergrößerung Bayerns während der napoleonischen Kriege her.

Bayerische Münzstätten sind in dieser Zeit:

a) München, wie bisher.

b) Amberg, woselbst Max III. Joseph im Jahre 1763 die Münze wieder in Betrieb setzen ließ. Man verwendete hiebei das alte Münzhaus, welches seit 1628 leer stand.[333]) Aber schon im Jahre 1794 wurde die Amberger Münze wieder aufgehoben; im Auftrag des Kurfürsten vollzogen die beiden Hofkammerräte Frhr. von Weidenau und Karl von Vincenti die Auflösung der Anstalt.[334])

c) Mannheim, wohin 1735 die Heidelberger Münze verlegt worden war,[335]) war seit 1777 d. h. seit dem Jahre, in welchem Karl Theodor auch die Regierung der bayerischen Lande übernommen hatte, eine pfalzbayerische Münzstätte. Die Mannheimer Münze stand namentlich in künstlerischer Beziehung außerordentlich hoch, dank der Arbeiten von Anton Schäfer und Boltschauser.[336]) Dies veranlaßte auch fremde Fürsten in Mannheim prägen zu lassen, was jedenfalls für die Finanzen der Mannheimer Münze nicht ohne Bedeutung war. Seit den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts (etwa seit 1795) wurde wenig mehr geprägt;[337]) 1803 wurde Mannheim an Baden abgetreten.

d) Düsseldorf, ebenfalls seit 1777 eine pfalzbayerische Münzstätte. Diese prägte in den Jahren 1778—1794 nur noch Scheidemünzen, 1794—1802 stand sie überhaupt still; in den folgenden vier Jahren wurde wieder um so mehr geprägt.[338]) 1806 wurde Düsseldorf an das neugegründete Großherzogtum Berg abgetreten.

e) Zweibrücken, 1799 beim Regierungsantritt Max IV. Joseph mit Pfalzbayern vereinigt. Die dortige Münzstätte hatte aber seit 1790 ihre Tätigkeit vollständig eingestellt. Die Gerätschaften wurden mehrfach vor den Franzosen geflüchtet, und schließlich der größte Teil davon 1798 öffentlich versteigert.[339]) 1801 ging Zweibrücken an Frankreich verloren.

f) Hall in Tirol, eine uralte Münzstätte aus dem Mittelalter,[340]) wurde im Preßburger Frieden 1805 an Bayern abgetreten, das die dortige Münze fleißig benutzte;[341]) bei der großen Reform des Jahres 1808 wurde die Münze zu Hall aufgelöst.

g) Günzburg, ebenfalls 1805 im Preßburger Frieden erworben. Die dortige Münze hatte Maria Theresia 1763 für die Markgrafschaft Burgau begründet.[342]) Auch diese Münzstätte ging 1808 ein, nachdem sie seit 1805 (noch vor dem Frieden) stillgestanden hatte und von Bayern nie benützt worden war.

h) Augsburg, wo schon im 10. Jahrhundert geprägt worden war,[343]) war gleich den beiden vorigen 1805—1808 bayerische Münzstätte, aber nicht im Betrieb.[344])

i) Auch Nürnberg, 1806 erworben, hatte eine alte Münze. Auch diese wurde von Bayern nie benützt und 1808 aufgelöst.[345])

Im März 1807 tauchte an allerhöchster Stelle der Gedanke auf, in den bayerischen Landen Provinzialmünzstätten einzurichten. Man ging deshalb den damaligen Vorstand des Münchener Münzamtes, Leprieur, um sein Gutachten in dieser Sache an. Leprieur widerriet aber, da München vollkommen in der Lage sei, den Bedarf zu decken. Auch sei Augsburg der Haupthandelsplatz in Silber für Süddeutschland; München sei also am günstigsten gelegen. Dagegen schlug Leprieur Einlösungsämter in Günzburg, Hall, Augsburg und Nürnberg vor, welche mit dem Hauptmünzamt in Verbindung stehen sollten und wozu das Personal der neuerworbenen Münzstätten verwendet werden könne.[346]) Auch dieser Plan wurde jedoch nicht ausgeführt.

Welcher Behörde waren nun all die genannten Münzstätten unterstellt? Das war nicht immer gleich. Die Hofkammerordnung von 1572 hatte das Münzwesen der Hofkammer unterstellt.[347]) Dabei blieb es auch in den ersten hundert Jahren nach dem Westfälischen Frieden. Die Überordnung der Hofkammer über die Münzstätte wurde erstmals abgeschwächt durch die Hofratsordnung vom 2. Juni 1750, wo es im § 9 hieß: „In dem Münzwesen gebühret zwar der Hofkammer das Direktorium, welche jedoch mit dem Hofrath fleißig hieraus communicieren, und ihre Bericht cumulative erstatten solle.“[348])

Völlig gebrochen wurde dann mit dem bisherigen System im folgenden Jahre. Maßgebend war dabei das Vorbild Österreichs,

wo es ein „Münz- und Bergwerkshofkollegium“ gab. Hierauf bezieht sich auch der Eingangspassus im kurfürstlichen Mandat vom 2. Oktober 1751, die Münz- und Bergwerksdirektion betreffend,[349]) das hier einschlägig ist: es solle auch in Bayern, gleichwie in anderen wohleingerichteten Ländern, ein eigenes Obristmünzmeisteramt und, wie überall gebräuchig, eine Oberdirektion über sammentliche Bergwerker an- und aufgerichtet werden. Dieses Oberstmünzmeisteramt sollte völlig losgelöst werden von jedero anderen Behörde, nicht nur von der „Hofkammer, die bis anhero das Münzwesen gleich anderen Kammeralien besorgte“, sondern auch von den Justizkollegien sowie von den Pfleg- und Landgerichten, welche ja gleichzeitig auch niedere Verwaltungsbehörden waren.[350]) Das neue Amt sollte vielmehr nur dem Kurfürsten unterordnet sein als „ein gänzlich separiertes, von der höchsten Stelle abhangendes Corpus“; im Range stand es der Hofkammer gleich. An der Spitze stand ein Obristmünzmeister und Oberbergwerksdirektor; die Mitglieder des Kollegiums führten den Titel Münz- und Bergwerksrat, im Rang und Gehalt standen sie den Hof- und Kammerräten gleich. Nur bei Streitigkeiten mit anderen Behörden war die Hofkammer als Schiedsgericht anzurufen. Die Zuständigkeit des Kollegiums erstreckte sich auf Bayern und die Oberpfalz, also über das ganze Kurfürstentum. Für die Maßregeln gegen Einschleppung fremder (minderwertiger) Münzen war hingegen, da dies die Geschäfte der Münzstätte nicht oder, wie wir sehen werden, nur wenig berührte, seit 1754 das Kommerzienkollegium zuständig.[351])

So blieb es ein Menschenalter lang. Die Hofkammerordnung von 1779 bestimmte, daß das Münz- und Bergwerkskollegium vorläufig von der Hofkammer abgesondert bleiben solle.[352]) Dagegen hatte über diejenigen Geschäfte in Münzsachen, welche die Erhöhung oder Verminderung des Geldkurses und andere das allgemeine Wohl berührende Angelegenheiten betreffen, an Stelle des Hofrates die obere Landesregierung seit 1779 das Direktorium zu führen.[353]) Da das Münzwesen somit nicht nur dem Münz- und Bergwerkskollegium, sondern — allerdings zu einem kleinen Teile — auch der oberen Landesregierung unterstand, so sollten die beiden Behörden in Münzsachen „communicatis consiliis“ zusammengehen; eine aus Vertretern beider Behörden zusammengesetzte gemischte Kommission sollte jeweils die nötigen Anordnungen treffen.[352]) In der gleichen Hof-

kammerordnung vom 16. August 1779 wurde aber auch eine besondere Forstdeputation errichtet; mit dieser sollte später das Münz- und Bergwesen vereinigt werden; dies geschah aber nie.[354]) Denn die Bergordnung vom 6. Mai 1784[355]) raubte dem Münz- und Bergwerkskollegium ein weiteres Stück Zuständigkeit und untergrub so, für Bergsachen wenigstens, seine Bedeutung, wenn sie auch für das Münzwesen selbst keinerlei Neuerung brachte. Aber das Münz- und Bergwerkskollegium hatte dadurch doch so viel an Wichtigkeit eingebüßt, daß es unterm 1. Februar 1793 aufgelöst wurde.[356])

Das Münz- und Bergwesen der bayerischen Landesteile wurde nun von dem der oberpfälzischen getrennt; die Hofkammern zu München und Amberg teilten sich in die Geschäfte. Am 22. September 1794 wurde aber diese Bestimmung schon wieder außer Kraft gesetzt; es wurde ein neues Oberstes Münz- und Bergmeisteramt, zunächst nur für die bayerischen Landesteile, geschaffen;[357]) am 24. Oktober des gleichen Jahres wurde die Trennung des bayerischen und oberpfälzischen Münz- und Bergwesens aufgehoben und der neuen Behörde das Münz- und Bergwesen des ganzen Landes unterstellt.[358]) Dem Amte stand ein Oberst-Münz- und Bergmeister vor, außerdem sollten ihm ein Münz- und Berg-Oberkommissär, 5 bis 6 Bergräte und, je nach Bedarf, ein Bergfiskal angehören.[359])

Auch diesem zweiten Münz- und Bergwerkskollegium war jedoch kein langes Leben beschieden: am 23. April 1799 wurde es abermals aufgehoben.[360]) Als oberste Regierungsbehörden wurden an diesem Tage eingeführt die Generallandesdirektion in München und die oberpfälzische Landesdirektion in Amberg, denen noch im gleichen Jahre eine pfalzneuburgische Landesdirektion folgte. Die Generallandesdirektion zerfiel in sieben Deputationen; der vierten davon war das Münzwesen des ganzen Landes unterstellt. Am 5. Oktober 1799 wurde auch das Münzwesen des Herzogtums Pfalz-Neuburg der Generallandesdirektion überwiesen.[361]) An der Spitze jeder Deputation stand ein Direktor, welcher dem Gelehrtenstande entnommen sein mußte. Über allen Behörden stand das geheime Ministerium, welches aber unmittelbar mit den Münzsachen nichts zu tun hatte.

Zwei Jahre später folgte eine Neuordnung: das geheime Ministerium wurde am 26. Mai 1801 neu organisiert.[362]) Es zerfiel in

vier Departements, eines derselben war das Finanzdepartement. Dieses bekam „den Vortrag, die obere Aufsicht und Leitung über das Münzwesen". Die Generallandesdirektion wurde am 15. August 1803 in eine „Landesdirektion von Bayern" verwandelt;[363]) das Münzwesen des ganzen Landes blieb nach wie vor bei ihr zentralisiert. Schon am 4. Januar 1804 wurde aber zwischen Finanzministerium (Finanzdepartement) und Landesdirektion eine weitere Behörde eingeschoben, das „Generalbureau des Berg- und Hüttenwesens", welchem die unmittelbare Leitung des Münzwesens übertragen wurde:[364]) die Landesdirektion von Bayern, welche dem neuen Bureau unterordnet war, kam nur noch als vollziehende Stelle in Betracht.

Das Generalbureau wurde 1807 wieder aufgehoben. Seine Geschäfte wurden fortan auf zwei dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnete Zentralstellen verteilt, von denen die eine, das oberste Bergamt, den Münzämtern „ohne fernere Dazwischenkunft der administrativen Landesstellen" übergeordnet sein sollte.[365])

Die Stellung der Münzstätten im bayerischen Behördenorganismus war also, wie man sieht, in jenen Jahren eine ganz verwickelte, um nicht zu sagen verworrene. Um so einfacher gestaltete sich in dieser Zeit das Verhältnis zum Reich. Früher hatten die Probationstage eine ganz gewaltige Rolle gespielt: sie waren in der Hauptsache maßgebend für die Organisation und die Tätigkeit der Münzstätten. Und jetzt? 1650 hatte man noch den ehrlichen Willen, die Probationstage zu halten; man freute sich des wiedergewonnenen Friedens und wollte in das alte Geleise zurückkehren:[366]) 1665 fanden sogar drei Probationstage statt.[367]) In ziemlich regelmäßigen, von keinen größeren Lücken unterbrochenen Zeiträumen folgten während des dritten Viertels des 17. Jahrhunderts eine Reihe von Probationstagen. Immer mehr jedoch, und zwar im gleichen Maße, in dem die Gewalt der einzelnen Landesherren erstarkte, verlor man das Interesse daran. Von 1680 bis 1691 hielten die drei korrespondierenden Kreise überhaupt keine Tagung mehr ab;[368]) die Türkenkriege, auf die man die Schuld schob, waren wohl nicht die einzige Ursache. Dann hielt man wieder einige Zeit Probationstage; im Jahre 1709 trat eine abermalige Unterbrechung ein, welche — es war dies symptomatisch für die Stimmung der Zeit — bis 1725 andauerte.[369]) In diesem Jahre beschickte Bayern auf lange Zeit zum letzten Male einen Probationstag; das nächste, aber auch das aller-

letzte Mal war Bayern auf dem Probationstage 1760/61 vertreten.[370]) Die bayerischen Vertreter (Lori und Limprun) blieben auch auf diesem Tag nicht bis zum Schluß. Und als der Kaiser forderte, der Kurfürst solle neue Vertreter hinsenden, erwiderte Max Joseph mit einem glatten Nein; denn der Probationstag sei nicht mehr das, was er sein solle; er gehe sogar daran, neue Münzgesetze zu erlassen, wofür er nicht zuständig sei.[371]) Ein andermal erklärte Max Joseph, er halte sich an die Beschlüsse des Probationstages nicht für gebunden.

Auch der Generalwardein hatte viel von seiner alten Bedeutung verloren, so daß die Münzstände an seinem Vorhandensein wenig Interesse mehr hatten. Im Jahre 1696 hören wir,[372]) daß es faktisch gar keinen bayerischen Kreiswardein gab; denn der bisherige weigerte sich, weiter zu amtieren, da die Münzstände ihm seit geraumer Zeit keinen Sold mehr gezahlt hatten. Da ihm diese Mahnung offenbar nichts half, trat er bald darnach ganz aus; 1700 hatte er noch keinen Nachfolger.[373]) Mehrfach wurde in dieser Zeit der bayerische Spezialwardein zum Kreiswardein ernannt;[374]) als der Kurfürst auch 1760 wieder seinen Wardein für diesen Posten vorschlagen wollte — und bei der Macht und dem Ansehen des bayerischen Kurfürsten wäre ein solcher Vorschlag fast gleichbedeutend mit einer Ernennung gewesen —, da rührten sich die Regensburger und behaupteten, der Regensburger Spezialwardein müsse Kreiswardein werden.[375]) Die Regensburger hatten dabei unzweifelhaft das Recht auf ihrer Seite; aber im Gefühle seiner Macht lehnte Max Joseph ihr Ansinnen ab, und sein Kandidat wurde auch richtig gewählt.[376]) Später verschwand der Generalwardein ganz.

Es kann nach all dem Gesagten nicht wundernehmen, wenn Bayern oftmals auch keine Münzproben mehr in die Probationsbüchse, welche seit dem Ende des 17. Jahrhunderts[377]) allgemein als „Fahrbüchse“ bezeichnet wurde, einlegte.

Bayern fühlte sich in allem als selbständiger Staat; so kam es, daß man auch die Münzhoheit als bayerisches Hoheitsrecht betrachtete. Zuerst wiederholte man bisweilen noch jene oben zitierte Stelle aus dem Reichstagsabschied von Speier, wonach die Münzhoheit keine Merkanz, sondern ein kaiserliches Regal sei.[378]) Die Bergordnung vom 6. Mai 1784 dagegen betont, daß dem Kurfürsten als dem regierenden Landesherrn das Regal zustehe.

Das Jahr 1806 brachte die Auflösung des alten römisch-deutschen Reiches und damit dem bayerischen Staate die volle Souveränität. Das schwächliche Verhältnis zu Kaiser und Reich fand so sein beklagenswertes, aber natürliches Ende.

3. Die Wandlungen in der Betriebsform und im Münzpersonal.

An der Betriebsform änderte sich in dieser Zeit wenig. Der Kurfürst betrieb mit einer einzigen kurzen Unterbrechung stets die Münze in eigener Regie. Immer wieder wurde von Reichs wegen darauf gedrungen,[379]) „daß solches vortreffliches Regale wider die klare Reichsconstitutiones weder Juden noch Christen verpacht und in Bestand gegeben werde". Der Münzmeistereid sollte die Sätze enthalten, daß der Münzmeister in keiner verliehenen, verkauften oder verpachteten Münzstatt weder selbst noch durch seine Arbeiter münzen werde und daß er sich hierüber vor Antritt seines Amtes genau erkundigen wolle.[380]) 1674 klagte man darüber, daß einzelne Münzstände ihre Münzen gleichwohl verpachtet hätten; auf Bayern kann sich dies aber nicht bezogen haben.[381])

Erst in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts, unter Max Emanuel, trat eine Änderung ein. Im Jahre 1691 schloß die Regierung mit drei hohen Beamten, dem Hofrats-Vizepräsidenten Frhr. von Haimhausen sowie den Geheimen Räten v. Wämpl und Frhr. v. Mayr, einen Vertrag ab, wonach die Regierung 40000 fl. einlegte und ebensoviel die drei anderen zusammen; die Münze sollte mit diesem Kapital — allerdings nur für kleinere Sorten, Dreier und Fünfzehner, — gemeinsam betrieben werden; der Gewinn, aber auch die Unkosten und Spesen sollten auf beide Teile in gleichem Verhältnis verteilt werden. Diese Handelsgesellschaft nannte sich „Münzsozietät". Der Vertrag war auf drei Jahre geschlossen worden, wurde aber tatsächlich früher gelöst.[382])

In diesem Fall war die Münze also nicht verpachtet, sondern nur in eine Handelsgesellschaft umgewandelt worden; im gleichen Jahre wurde sie bezüglich der Halbguldenstücke aber auch verpachtet: ein gewisser Gioan Paolo Bombarda erhielt die Erlaubnis, auf der Münchner Münze für eigene Rechnung eine Menge von 50000 ℳ fein Silber zu Halbguldenstücken vermünzen zu lassen. Sollte der Silberpreis um mehr als 5% steigen, so sollte Bombarda auch berechtigt sein, Viertelgulden zu schlagen. Er zahlte dafür

dem Kurfürsten 50000 fl. in fünf Jahresraten zu 10000 fl. Im übrigen hieß es, habe Bombarda dem Kurfürsten bereits den zu erwartenden Münzgewinn bezahlt. Überdies sollten dem Bombarda von diesem Münznutzen noch jährlich 650 fl. zugewiesen werden.[383])

Für die übrigen Sorten betrieb auch Max Emanuel die Münze selbst, so daß ein und dasselbe Unternehmen gleichzeitig drei verschiedene wirtschaftliche Betriebsformen aufzuweisen hatte.

Das Personal war ungefähr noch gerade so organisiert wie im vorausgehenden Zeitabschnitt. Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts gab es in München den Titel „Münzmeister" nicht mehr. Die Geschäfte des vormaligen Münzmeisters übernahm der Vorstand des Münzamtes. Dessen Titel steht in dieser Periode durchaus nicht fest: Münzverwalter, Münzinspektor, auch Obermünzmeister kommt vor; in Amberg nannte man ihn noch 1763 einfach Münstmeister.[384]) Verdiente Vorstände konnten nach wie vor mit dem Titel Münzdirektor ausgezeichnet werden. Gewöhnlich ging der Vorstand auch jetzt noch aus der Zahl der Wardeine hervor.[385])

Der Wardein, der jetzt, bevor er angestellt werden durfte, vom Kreiswardein examiniert werden mußte,[386]) begann im 18. Jahrhundert seine Laufbahn als Wardeinsadjunkt.[387]) Der Wardein besorgte jetzt auch die Geschäfte des Probierers oder genauer gesagt: was jetzt „Wardein" hieß, war eigentlich der alte Probierer; denn das Amt des früheren Wardeins (die Nachwägung der einzelnen Stücke) war mit fortschreitender Technik ziemlich überflüssig geworden. Neben dem Wardein mußte aber bisweilen auch der Münzinspektor Proben machen.[388]) Die Besoldung des Wardeins war anscheinend nicht gerade reichlich. In einem Gutachten der drei Generalwardeine vom 20. Februar 1738 heißt es, man trage auf eine Erhöhung der Besoldung für Münzmeister und Wardeine an, welches diesen wohl zustatten kommen könnte. „Es ist aber solches mehr für ein pium desiderium zu erachten, als in der That jemalen zu hoffen. Es dürfen hierbey die Generalwardeine ihre eigene Exempel anführen, welche von einem ganzen löblichen Kreis-Corpore keine Besoldung, mit welcher sie samt einer geringen Familie bestehen könnten, sich zu erfreuen haben. Wie vielweniger wird sich an Seiten derer Münzmeister und Spezialwardeine einer hinlänglichen

Besoldung von einzelnen hohen Herren Ständen, welche Münzstätte haben, zu getrösten seyn?“ [389])

Um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert hörte der bayerische Generalwardein zu bestehen auf. Der dadurch frei gewordene Titel wurde für ein neues Amt verwendet: im Jahre 1807 erhielt der Referent für die Angelegenheiten der K. Münze bei dem neu geschaffenen Obersten Bergamt den Titel eines bayerischen Generalmünzwardeins.[390])

Der Kassier bleibt auch in dieser Periode. Bisweilen erfüllte seine Tätigkeit der Vorstand,[391]) manchmal der Wardein,[392]) mitunter auch ein Schreiber;[393]) in der Regel war es aber ein selbständiges Amt.

Auch der Stempelschneider (Prägschneider, Münzamtsschneider), später Graveur genannt, gehörte jetzt zum festen Münzpersonal. Anfänglich übernahm man einfach einen Goldschmiedmeister,[394]) später gelernte Graveure, welche zunächst als Praktikanten eintraten, und dann zum Graveuradjunkten aufrückten.[395]) Finanziell stellten sich die Prägschneider nicht schlecht; J. M. Bückle erhielt z. B. im Jahre 1794 ein Jahresgehalt von 500 fl. und freie Amtswohnung.[396]) Dabei muß man allerdings berücksichtigen, daß dieser Bückle zu seiner Zeit hohes Ansehen genoß: als Baden-Durlachscher Hofmedailleur war er schon nach München gekommen, wo er bei seinem Eintritt in die Dienste Max Josephs sofort auch den Titel eines kurfürstlich bayerischen Hofmedailleurs erhielt.

Der Materialverwalter, welcher uns gegen Ende dieser Periode in den bayerischen Münzstätten begegnet,[397]) war seiner Tätigkeit wenn auch nicht seiner Stellung nach etwas Ähnliches wie der ehemalige Münzkammerer. Neben seinem Gehalte hatte er noch freie Wohnung im Münzgebäude, jedoch ohne Licht und Brand.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts kannte man außerdem noch einen Offizianten,[398]) ferner Schreiber und Gegenschreiber sowie die nötige Zahl von Arbeitern, die wir bereits in der vorigen Periode kennen lernten. 1806/08 waren es beispielsweise nach der Angabe von Kull[399]) 28 Arbeiter, die zeitweise noch durch Soldaten unterstützt wurden.

4. Die Veränderungen in den Funktionen, insbesondere die Fortschritte der Münztechnik.

Die Aufgaben der bayerischen Münzstätten haben sich verschiedentlich geändert. Zunächst wurde der Ankauf von Edelmetallen gewaltig gesteigert: denn es bedeutete nur eine andere Form dieses Ankaufs, wenn minderwertige oder abgewürdigte Münzen nicht mehr einem Wechsler, sondern sogleich der Münze überwiesen werden mußten. Wie bisher, so war auch jetzt noch nur der Obrigkeit der Silberkauf gestattet;[400]) die Goldschmiede durften keine goldenen und silbernen Münzen verarbeiten; niemand außer den Wardeinen und den verpflichteten Goldschmieden sollte eigene Schmelz- und Probieröfen haben.[401]) General- und Spezialmünzmeister bzw. -wardein durften für keinen Privaten Silber schmelzen, granulieren und abtreiben.[402]) Selbst in der bayerischen Goldschmiedsordnung von 1741[403]) heißt es noch, daß in den bayerischen Landesteilen Bruchgold und -silber zu kaufen nur den Goldschmieden und der Münze gestattet sei, während man z. B. 1726 reichsrechtlich nur verboten hatte, Bruchgold und -silber außer Landes zu führen. 1751 ging man dann noch einen Schritt weiter: alles Bruchsilber sollte in die Münze kommen.[404]) Dabei blieb es; die Bergordnung vom 6. Mai 1784 befahl, alles Gold und Silber, das in Bayern aus Erzen, Seifen- oder Waschwerken gewonnen werde, solle ohne Abgang an die Berg- und Zehntämter abgeliefert und von da an die Münzstätten München und Amberg verschickt werden.[405])

Dazu kam die Einziehung schlechter Münzen. Diese besorgten teils die niederen Verwaltungsbehörden, welche dann die Münzen durch Vermittelung einer höheren Stelle — im 17. Jahrhundert des Hof- und Kriegszahlamtes,[406]) im 18. der Hofkammer — oder auch direkt an das Münzamt ablieferten, wofür ihnen durch die Vermittelung genannter Behörden gutes Geld zugestellt wurde,[407]) teils verbrachten aber auch die Privaten selbst ihr minderwertiges Geld in die Münze, wo es gegen Ersatz des Gehaltes an gutem Metall eingeschmolzen, oder gegen Erstattung der Unkosten durch den Privaten in gutes Geld umgeprägt wurde.[408]) Diese Mitwirkung der Privaten wurde im 18. Jahrhundert die Regel. Um 1750 war die Beteiligung so lebhaft, daß das vorhandene Geld zum Ankauf schlechter Münzen nicht mehr ausreichte; man mußte daher seine Zuflucht zu einem eigens ad hoc geschaffenen Wertpapier, dem Münzbankozettel,

nehmen. Dieser war eine auf den Inhaber gestellte Anweisung, ein gedrucktes Stück Papier, das die eigenhändigen — nicht im Weg der Vervielfältigung hergestellten — Unterschriften von vier Personen trug: des Präsidenten des Münz- und Bergwerkskollegiums Grafen von Haimhausen, des Münz- und Bergwerksrates Dominikus von Limprun (als Kassaverwalter), des Sekretarius Mayr und des Buchhalters Pöet; außerdem mußte jeder Zettel noch mit dem Münzamtssiegel versehen sein. Der Inhalt des Zettels gab darüber Aufschluß, zu welcher Zeit die guten Münzen im Münzamt abgeholt werden könnten, bezeichnete also die Verfallzeit. Nach dem Willen des Kurfürsten sollten diese Bankozettel in gleicher Weise wie Münzgeld umlaufsfähig sein; man erklärte sie daher für indossabel und für abtretbar im Weg der Zession.[409])

Auch in dieser Periode hatte das Münzamt gewisse Aufsichtspflichten zu erfüllen: 1680 wurde bestimmt,[410]) daß neben den Wardeinen Personen aufzustellen seien, welche auf den Umlauf falscher oder geringhaltiger Münzen genau Obacht geben sollten; diese sollten ein Drittel der verwirkten Buße erhalten. Die Aufsichtspflicht zur Verhütung der Einschleppung fremden Geldes stand dagegen nicht dem Münzamt, sondern (nach Mandat von 1754) dem kurfürstlichen Kommerzienkollegium zu.[411]) Dagegen sollten um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Landbeamten ihnen fremde Münzen sofort an das Münzkollegium zum Aufziehen und Probieren schicken; diese Probe wurde jedenfalls im Münzamt vorgenommen.[412])

Die wichtigste Aufgabe blieb selbstverständlich die Münzprägung. Wir haben schon mehrfach hervorgehoben, daß hiebei sieben Stadien zu unterscheiden seien, von denen die Scheidung den Anfang macht. Das Münchner Münzamt stand hier nicht auf der Höhe der Zeit; eine Zeitlang wurde in München überhaupt nicht geschieden. Gegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts besorgte dies der Generalwardein des oberrheinischen Kreises, Dieze in Frankfurt a. M. Erst im Frühjahr 1808 wurden in München die nötigen Einrichtungen getroffen, um hier die Scheidung vornehmen zu können.[413])

Legierung und Zainung blieben im wesentlichen wie bisher; dagegen gab es auf dem Gebiet der Streckwerke neue Maschinen. München besaß eine solche allerdings nicht; dafür war die Münzstätte zu Hall in Tirol um so besser eingerichtet. Die dortige „Strecke“ wurde daher auch von der Münchner Münze zur Her-

stellung der „Plattln", d. h. der Schrötlinge, benützt.[414]) Die Justierung wurde in dieser Zeit viel genauer vorgenommen wie früher. Die größeren Münzen wurden Stück für Stück mit der Feile bearbeitet; die kleineren Sorten wurden lediglich durch die „Justierwalze" (das Streckwerk) gezogen.[415]) Zum Aufziehen verwendete man seit 1761 in den drei korrespondierenden Kreisen völlig übereinstimmende Kölner Markgewichte, welche der Münzmeister Holeisen in Augsburg angefertigt hatte.[416])

Zur Prägung benützte man im 17. Jahrhundert die sogenannten Taschenwerkzeuge,[417]) nach oben abgerundete und mit einer Vertiefung versehene Keile. In diese Vertiefung wurde der Prägestempel eingelassen. Der Vorteil gegenüber der Walzenprägung bestand darin, daß der schadhaft gewordene Stempel jederzeit aus der Tasche herausgenommen und durch einen neuen ersetzt werden konnte. Bei der Walzenprägung war dagegen das Münzbild auf der Walze eingraviert; war das Münzbild abgenützt, so war die ganze Walze unbrauchbar geworden.

Im 18. Jahrhundert kam allgemein das Balancier-Stoßwerk auf. Hier steht der Unterstempel fest; der Oberstempel befindet sich am unteren Ende einer Schraubenspindel, während das obere Ende der Schraube mit einem Hebelarm verbunden ist. Der Hebelarm wird durch einen raschen, heftigen Stoß in Schwung gebracht; die Schraube bewegt sich mit großer Gewalt nach abwärts und prägt den darunter liegenden Zain.[418]) In dieser Periode war es auch üblich, mit Hilfe einer Rändelmaschine den Rand der Münze gegen betrügerisches Beschneiden zu schützen.

Im 18. Jahrhundert kam man, wie Kull auf Grund des einschlägigen Aktenmaterials berichtet,[419]) zur Erkenntnis, daß bei der bisherigen Art der Ausmünzung außerordentlich viel Material verloren ging, welches im Herde oder in der Glätte zurückblieb. Das Münz- und Bergwerkskollegium ordnete daher 1762 an, daß zur Verwertung der Schlacke auf der Münchner Münze ein Abtreibwerk hergestellt werde. Da aber kein Beamter der Münze damit umzugehen wußte, wurden böhmische Arbeiter hiezu verwendet. Als diese 1763 in ihre Heimat zurückkehrten, versuchten die Münchner Arbeiter ihre Kunst. Der Herd erwies sich jedoch als zu klein, so daß ein neuer gebaut werden mußte. Da man gleichzeitig gezwungen war, an Blei zu sparen, konnte man nicht rationell genug

arbeiten. Man bewahrte deshalb die Glätte bis auf bessere Zeiten auf. Da es aber schließlich so viel wurde, daß man sie in München nicht mehr unterbringen konnte, zog man die Rauschenberger Hütte heran. Der dortige Hochofen stürzte aber 1765 ein, so daß die Arbeiten abermals unterbrochen werden mußten und in München sich neue Vorräte ansammelten. Schließlich scheint man der Situation aber doch Herr geworden zu sein.

5. Die finanziellen Ergebnisse.

Wie zu allen Zeiten, so waren auch in dieser Periode die finanziellen Ergebnisse der Münze außerordentlich schwankend. Zuerst kann wohl von einem Erträgnis überhaupt nicht gesprochen werden. Freilich mit den Absichten des Reiches vertrug sich dies aufs beste; noch 1694 war bestimmt worden: „Bey dem Ausmünzen ist auch von Seiten der Münzstände absolute kein Vortheil mehr zu suchen, sondern es haben sich dieselbe nur mit den blossen Regali, und daß sie darbey nichts einbüssen, zu vergnügen.“[420]) Aber diese Warnung war unnötig; denn 1690 wird das Erträgnis der Münchner Münze auf 6300 fl. angegeben,[421]) war also außerordentlich niedrig. In dem Akte bezüglich der Münzsozietät[422]) heißt es, die Münze habe bisher sehr darnieder gelegen und zu allgemeiner Verwunderung gleichsam ohne Kapital, folglich auch ohne Nutzen gearbeitet. Nur bei den Landgroschen von 1690 verdiente die Regierung ungefähr 40000 fl. Wegen dieser mißlichen Verhältnisse schritt man zur Gründung jener Münzsozietät, welche sehr gewinnreich, aber natürlich auf Kosten der Untertanen arbeitete. Die Sozietät ließ nur Fünfzehner, also Viertelgulden, ausmünzen; gleichwohl betrug der Gewinn 1691/92:

für den Kurfürsten . . .	94,295 fl.	— kr.
„ Frhr. von Haimhausen	31,431 „	40 „
„ Wämpl	31,431 „	40 „
„ Mayr	31,431 „	40 „
zusammen	188,590 fl.	— kr.

Halb- und Viertelgulden stellten in dieser Zeit allerdings auch die Hauptmasse der Ausmünzung dar; von 1691 bis 1698 wurden an solchen Stücken insgesamt für 2766787 fl. 45 kr. ausgeprägt.[423]) Daneben prägte noch der Kurfürst und Bombarda je auf eigene Rechnung. In den nächsten Jahren ließ die Tätigkeit der Münchner

Münze wohl etwas nach; denn 1699 war das Jahreserträgnis nur 73000 fl.[424]) und im Jahre 1705 fanden die Österreicher an Gold, Silber und geprägten Münzen lediglich für 155000 fl. vor, wobei nichts geflüchtet worden war.[425])

Interessant ist es, die Kosten der Ausprägung damit zu vergleichen. Vor allem spielen hier die Münzerlöhne eine Rolle. Zum Vergleich seien im folgenden drei verschiedene Tarife nebeneinandergesetzt, nämlich

1. der 1669 errichtete, 1680 „renovierte Münzrezeß der drei Kreise",
2. der „Augsburger Münzprobationskonvent" vom Jahre 1694,
3. die Vereinbarung der drei korrespondierenden Kreise vom Jahre 1700.[426])

Für je 1 ℳ für	1669/80	1694	1700
Dukaten	3 fl. — kr.		
Goldgulden	3 „ — „		
1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/8, 1/9 Taler	— „ 20 „		— fl. 20 kr.
fl., Taler, Guldengroschen und 1/2 „	— „ 20 „		
Sechser, Batzen	— „ 45 „	— fl. 56 kr.	— „ 45 „ [2])
Groschen, Halbbatzen	1 „ — „	1 „ 15 „	1 „ — „ [3])
Dreier, Kreuzer	1 „ 30 „	1 „ 52 „	2 „ — „
Zweier, 3 Heller, Pfennige	2 „ 30 „	3 „ — „ [1])	

Die Löhne waren also 1694 am höchsten, 1700 fielen sie etwas.

Der Silberpreis schwankte um diese Zeit durchschnittlich zwischen 22 fl. 20 kr. und 22 fl. 30 kr. für die feine Mark.[427])

Prägestöcke kosteten im Jahre 1705:[428])

das Paar für	ganze Taler	30 fl. — kr.
„ „ „	halbe Taler	15 „ — „
„ „ „	Fünfzehner	14 „ — „
„ „ „	Groschen, Batzen, Fünfer	7 „ — „
„ „ „	Kreuzer	6 „ — „
für einseitige	Pfennige	— „ 45 „

[1]) Die Dreier gehörten 1694 zur letzten Kategorie; der Lohn war 3 fl.
[2]) Den Sechsern waren die halben Örter (= 7 1/2 kr.) gleichgesetzt.
[3]) 1700 hieß diese Klasse Batzen, Fünfer, Halbbatzen, 2 1/2 Kreuzer.

In den politischen Wirren der nächsten Jahre sank das Erträgnis immer mehr, 1715 betrug der Gewinn an Halb- und Viertelgulden (insgesamt für 160847 fl.), also an Stücken, welche früher die Hauptmasse der Prägung ausgemacht hatten, 18431 fl. 24 kr. 2 ₰.[429])

Im großen und ganzen blieben die Erträgnisse auch während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts dieselben; auch die Münzerlöhne des Jahres 1700 behielt man nach Beschluß vom Jahre 1737 bei. Die Ausmünzung war in dieser Zeit nicht besonders groß; der Gehalt der Münzen entsprach fast nie der gesetzlichen Vorschrift. Auf dem Reichstag zu Regensburg wurden 1737 folgende bayerische Sorten probiert:[430])

Ganze	Maxdor	zu	$6^1/_3$	fl.	vom	Jahre	1717	bis	1726 inkl.
Halbe	„	„	$3^1/_6$	„	„	„	1715	„	1723 „
Ganze	Karldor	„	$9^1/_2$	„	„	„	1727	„	1735 „
Halbe	„	„	$4^3/_4$	„	„	„	1726	„	1735 „
Viertel	„	„	$2^3/_8$	„	„	„	1726	„	1733 „
Dukaten	„	„	4	„	„	„	1697	„	1737 „

Und von all diesen Sorten entsprach nur bei den Dukaten der wirkliche Gehalt dem Sollgehalt.

Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahm die Münze wieder einen Aufschwung. Die Ausmünzung erfolgte rationeller, man denke z. B. nur an die Verwertung der Schlacke, welche in dieser Zeit beginnt; die Kosten waren im allgemeinen nicht höher als früher, so daß die steigenden Erträgnisse der Münze ganz natürlich sind. An Münzerlohn wurde z. B. 1761 gezahlt:[431]) für eine feine Mark Taler, Gulden usw. bis herunter zu den Kopfstücken (Vierundzwanziger) exkl. 20 kr., für ganze und halbe Kopfstücke 30 kr., für Fünfer 1 fl.

Nach der Bergordnung von 1784 wurden den Gewerken für Münzmetalle folgende Preise gezahlt:[432])

für 1 ℳ	Brandsilber	23 fl.	36 kr.
„ 1 „	fein Gold .	338 „	— „

Als Gewinn wurde (nach Kull) im Jahre 1765 zu München erzielt:[433])

an Dukaten	13,432	fl. —	kr.
„ Talern	157,090	„ $5^5/_8$	„
„ Gulden	109	„ 45	„
„ Kopfstücken	1,131	„ $8^3/_4$	„
„ Zwölfern	2,333	„ $12^3/_4$	„
„ Groschen	7,312	„ $43^7/_8$	„
„ Kreuzern	2,552	„ $20^8/_{16}$	„
„ halben Kreuzern	11,590	„ $53^5/_{16}$	„
„ Viertel- und Achtelkreuzern	8,555	„ $21^{11}/_{16}$	„
„ Medaillen	281	„ $37^1/_2$	„
„ Auswurfmünzen	209	„ —	„
	204,598	fl. 9	kr.

wovon aber noch die Verwaltungs- und Betriebskosten abgehen.

In den Napoleonischen Kriegen sanken die Erträgnisse der Anstalt wieder etwas; am Ende dieser Periode, im Rechnungsjahr 1807/08, blieb (nach dem gleichen Schriftsteller) ein Reingewinn von 82802 fl.[434])

Zweiter Teil.

Das K. Hauptmünzamt in München und seine finanziellen Ergebnisse (seit 1818).

I. Die Organisation.

1. Äussere Organisation: die Errichtung des Hauptmünzamtes, seine Stellung im Behördenorganismus und seine staatsrechtliche Natur.

„Überzeugt von den grossen Vortheilen, welche aus einer wohl eingerichteten Münz-Anstalt für den Staat und das kommerzierende Publikum hervorgehen können, haben Wir nötig erachtet, derselben Unsere volle Aufmerksamkeit zu widmen" schrieb König Max I. Joseph unterm 28. Oktober 1808. Es war dies der einleitende Satz zu einer Verordnung,[435]) welche im folgenden eine allgemeine und gründliche Reform der K. Münzämter ankündigte: „um Einheit und Gleichförmigkeit in die Ausmünzung zu bringen, haben Wir nüzlich gefunden, die Münzstätten in Günzburg, Hall, Augsburg und Nürnberg zu schliessen, und nur eine einzige in München, in der Hauptstadt Unsers Königreiches beizubehalten". Das Ausmünzungsgeschäft des ganzen Landes wurde also bei der Münchener Münze zentralisiert, und daher erhielt das dortige Münzamt von nun an — nicht auf Grund einer Verordnung, sondern lediglich auf Grund eines logisch richtigen Sprachgebrauches, der sich allmählich einbürgerte und dann in die Sprache der Gesetze überging — den Namen „Haupt"-Münzamt.

Mit der zitierten Verordnung harmoniert eine Finanzministerialbekanntmachung vom 4. Dezember 1810, die Aufhebung der Münzstätte in Salzburg und die Errichtung eines Einlösungsamtes daselbst betreffend:[436]) „In der königlichen Verordnung vom 28. Oktober 1808 haben Seine königliche Majestät bereits die Aufhebung aller

Nebenmünzstätten im Königreiche Baiern, und die Beibehaltung einer einzigen Münz-Anstalt in der Hauptstadt München ausgesprochen. Aus den in obiger Verordnung aufgeführten Gründen haben Seine königliche Majestät demnach die bisherige Münzstätte in Salzburg unter heutigem Datum gleichfalls aufgehoben."

In der Verordnung vom 28. Oktober 1808 wurde dann des weiteren bestimmt, daß eine eigene Münzkommission von drei Mitgliedern zur zweckmäßigen Verwaltung der Münzanstalt unter der obersten Leitung des geheimen Finanzministeriums eingesetzt werden solle. Den Vorsitz in dieser Kommission führte ein Geheimer Finanzreferendär im Finanzministerium, Kommissäre waren der Direktor des Salinenrates und der Generalmünzwardein. Die Einsetzung dieser Kommission bedeutete einen Bruch mit den in der Bekanntmachung vom 13. Februar 1807, die Organisation des Königlichen Obersten Bergamtes betreffend (s. o.!), aufgestellten Grundsätzen. Denn, wie erinnerlich, hatte es damals geheißen, die Münzämter sollten ohne fernere Dazwischenkunft der administrativen Landesstellen dem Obersten Bergamt untergeordnet sein. Für diese Behörde war übrigens, ebenfalls nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften, sondern kraft Herkommens, der Name „Generalbergwerksadministration" gebräuchlich geworden.[437])

Eine Bekanntmachung ohne Datum im Regierungsblatt des Jahres 1820[438]) sagt, der König habe unterm 27. September 1820 zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Generalbergwerksadministration nebst der unmittelbaren Münzkommission vom 1. Oktober 1820 anfangend wieder in eine Zentralstelle unter dem Namen „General-Bergwerks-, Salinen- und Münz-Administration" vereinigt. Zur Wahrung der Interessen der Münze wurde der neuen Zentralstelle ein K. Münzkommissär in der Person des Generalmünzwardeins beigegeben. Unter dem 26. August 1823[439]) wurde die Vereinigung wieder aufgehoben und das Hauptmünzamt unter der Leitung seines Münzdirektors unmittelbar dem Staatsministerium der Finanzen unterstellt. Eine Änderung ist seitdem nicht mehr erfolgt; das Münzamt ressortiert auch heute noch unmittelbar vom Finanzministerium.[440])

Dagegen ist an dieser Stelle einer anderweiten Veränderung zu gedenken: Durch Verordnung vom 15. September 1825[441]) wurden die Siegelämter aufgehoben und das Stempelwesen, welches jenen übertragen gewesen war, dem K. Hauptmünzamte überwiesen. Das

Münzamt hieß daher ein halbes Jahrhundert lang „Haupt-Münz- und Stempelamt". 1875 wurde das Stempelamt aufgelöst; mit Wirkung vom 1. Januar 1876 ab hatte das Münzamt wieder die alte Bezeichnung „Hauptmünzamt" zu führen.[442])

In den Jahren 1808—1871 machte die staatsrechtliche Natur des Münzamtes keinerlei Schwierigkeiten; wohl aber ist dies seit der Reichsgründung der Fall geworden. Nach Art. 4 Nr. 3 der deutschen Reichsverfassung[443]) untersteht ja die Ordnung des Münzsystems der Gesetzgebung und Beaufsichtigung seitens des Reiches. Das Reich hat von diesem Rechte in einer Reihe von Gesetzen[444]) Gebrauch gemacht. Im jüngsten derselben, im Reichsmünzgesetz vom 1. Juni 1909,[445]) findet sich als § 7 folgender Passus: „Die Münzen werden für Rechnung des Reichs auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Das Verfahren bei der Ausprägung und die Ausgabe der Münzen unterliegen der Aufsicht des Reichs."

Ist das K. Hauptmünzamt also ein Organ des Reiches geworden? Ist es ein Organ der bayerischen Finanzverwaltung? Oder ist es vielleicht überhaupt kein staatliches Organ, sondern ein Fabrikunternehmen des Staates, das sich von ähnlichen Privatanstalten nur dadurch unterscheidet, daß es eben vom Staate betrieben wird (wie z. B. das K. Hofbräuhaus)?

Ebenso viele Fragen, ebenso viele Theorien! Soviel ist aber jedenfalls auf den ersten Blick schon klar, daß von einem Organe nur dann gesprochen werden kann, wenn es sich um eine Anstalt zur Durchführung staatlicher Verwaltungszwecke handelt. Ist das hier der Fall? Als die herrschende Theorie kann man diejenige bezeichnen, welche Laband in seinem Staatsrecht des Deutschen Reiches aufgestellt hat.[446]) Ihm gebührt das Verdienst, als erster das sogenannte „Münzregal" untersucht und in seine Bestandteile zerlegt zu haben. Er unterscheidet nämlich zwischen Münzhoheit und Münzprägung. Unter der ersteren versteht er „das in der Staatsgewalt enthaltene Recht, das Münzsystem zu regeln", während er die Münzprägung als „die Herstellung von Münzen" definiert, „welche einem gewissen Münzsystem entsprechen". In konsequenter Weiterführung dieser Gedanken kommt er zu folgenden Sätzen: Die Münzhoheit sei ein Hoheitsrecht, durch dessen Ausübung sich die Staatsgewalt betätige; denn es bestehe in der Sanktionierung von Rechtssätzen.

Dagegen sei die Münzprägung nicht die Ausübung eines Hoheitsrechtes, sei keine Betätigung der Staatsgewalt, keine Normierung des Rechtszustandes, sondern ein industrielles Unternehmen, eine mit Gewinn verbundene Arbeitsleistung, welche man im allgemeinen dem Betriebe jeder beliebigen Metallwarenfabrik gleichstellen könne. So wie der Staat im Betriebe der Post ein Frachtführer und im Betriebe der Bank ein Bankier sei, so sei er bei dem Betriebe der Münzprägeanstalten ein Fabrikant von Gold- und Silberwaren. Auf diesem Gegensatze, so fährt er fort, beruhe die Abgrenzung der Kompetenz von Reich und Einzelstaaten: das Reich habe die Münzhoheit, die Einzelstaaten das Münzmonopol.

Diese Anschauungen sind aber durchaus nicht unbestritten. Schon im Reichstage 1871 kam es über die hier angeschnittenen Fragen zu heftigen Auseinandersetzungen.[447]) Auch die verschiedenen Staatsrechtslehrer sind sich nicht einig: Arndt vertritt den Standpunkt, das Reich habe sowohl Münzhoheit als auch Münzmonopol; den Einzelstaaten komme weder die eine noch die andere zu.[448]) Georg Meyer hält dafür, daß auch die Prägung der Münzen dem Reiche zustehe, daß sie eine Verwaltungsfunktion des Reiches sei.[449]) Und Zorn sagt,[450]) das Rechtsverhältnis zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, welche Münzen unterhalten, sei kein privatrechtliches, sondern das Reich bediene sich lediglich einzelstaatlicher Behörden zur Durchführung der ihm durch die Verfassung überwiesenen Aufgaben, zu welchen als ein integrierender Bestandteil des Münzwesens auch die Münzprägung gehöre. Denn in der staatlichen Münzprägung liege zugleich die Erklärung, daß die geprägten Metallstücke den gesetzlichen Vorschriften über den Wertgehalt entsprächen. Man könne nicht einen Gegensatz konstruieren zwischen Münzhoheit und Münzmonopol; „denn die Einzelstaaten haben letzteres Recht nur als Organe des Reiches“. Die überwiegende Menge der Schriftsteller z. B. Seydel,[451]) Koch,[452]) Schulze,[453]) Nasse (Lexis)[454]) u. a. steht jedoch auf seiten Labands.

Wenn wir uns daher dessen Theorie zu eigen machen wollen, dann haben wir auf die obigen Fragen zu antworten: das K. Hauptmünzamt ist weder ein Organ des Deutschen Reiches noch des Königreichs Bayern; es ist überhaupt kein staatliches Organ, sondern ein vom Staate betriebenes industrielles Unternehmen, eine Staatsfabrik.

Damit hängt auch ein weiteres zusammen: die bayerische Münzanstalt gehört nicht zum Verwaltungs-, sondern zum Finanzvermögen des Staates. Denn das in der Münzanstalt investierte Kapital ist werbender Natur; die Gebäulichkeiten und maschinellen Einrichtungen dienen, wenn dies auch nicht den wirtschaftlichen Zwecken der Münzprägung entspricht, tatsächlich doch dem Erwerbe, und dies um so mehr, als im Hauptmünzamte mehrere verschiedenartige Unternehmungen des Staates vereinigt sind.[455])

Der Zusammenhang der Münzanstalt mit dem Reiche ist also überwiegend wirtschaftlicher, nicht staatsrechtlicher Natur. Damit will natürlich nicht gesagt werden, daß es überhaupt keine rechtlichen Beziehungen zwischen beiden gäbe.

Die wichtigste ist wohl die, daß die Münzanstalten der Bundesstaaten eine Monopolstellung einnehmen, die nicht nur tatsächlicher Art sondern auch rechtlich garantiert ist.[456]) Des weiteren ist die Münze bei Ausübung ihres Prägungsrechtes an die gesetzlichen Vorschriften gebunden, welche vom Bundesrate erlassen wurden.[457]) Das Reich überwacht die Ausführung dieser Bestimmungen durch Kommissäre, welche vom Reichskanzler ernannt werden, und welche in gewissen zeitlichen Zwischenräumen örtliche Revisionen vorzunehmen haben, bei welchen sie von den Beamten des Hauptmünzamtes zu unterstützen sind. Die Kommissäre sind befugt, die Register und Journale, die Goldbestände und die neugeprägten Münzen zu untersuchen.[458]) Auch muß das K. Hauptmünzamt, wie jede deutsche Münzstätte, alljährlich an das Reichsamt des Innern Bericht erstatten.[459]) Die äußere Form und das Gewicht der Münzen ist in der Hauptsache im Reichsmünzgesetz,[460]) zum Teil aber auch in Bundesratsverordnungen[461]) festgestellt. Die auszuprägenden Beträge sind vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrates genau zu bestimmen.[462]) Selbst bei der Beschaffung der Münzmetalle und der Prägestempel ist dem Hauptmünzamte keine freie Hand gelassen: jene werden auf Anordnung des Reichskanzlers beschafft, diese als Matrizen in der preußischen Münzanstalt zu Berlin von einer dortselbst angefertigten Urmatrize abgenommen.[463])

2. Die innere Gliederung der Anstalt und das Münzpersonal.

Der Grundsatz der Spezialisierung, welcher seit den Tagen Albrechts IV. nicht mehr verlassen wurde, hat in seiner Weiterbildung dazu geführt, daß im heutigen Hauptmünzamte drei ganz verschiedene Staatsbetriebe nebeneinander bestehen: Prägeanstalt, Scheidungsanstalt und Druckerei.

Der Prozeß, durch welchen die Scheidungsanstalt sich aus dem übrigen Institut langsam zur Selbständigkeit herausschälte, wurde im historischen Teile bereits gestreift. Nachdem vorübergehend in München nicht mehr geschieden worden war, wurde 1816 neuerdings eine Scheideanstalt errichtet.

Die Druckerei darf wohl als Nachfolgerin des früheren Hauptstempelamtes angesehen werden, wenngleich der Weg von jenem zu dieser kein lückenloser ist: das Hauptstempelamt ging mit Ende des Jahres 1875 ein und den Druck von Postwertzeichen usw. übernahm die Münze im Jahre 1883. Immerhin ist aber von der Anfertigung von Stempelformularien und der Abstempelung von Lottolisten kein allzu weiter Schritt mehr zur Anfertigung von Brief- und Invalidenmarken. Ja, wenn man genauer zusieht, fehlt es auch nicht an einem gewissen Übergang, insoferne, als das bayerische Gebührengesetz vom 18. August 1879 auf Lombarddarlehen und gewisse Schuldverschreibungen eine (Stempel-) Gebühr legte und die Abstempelung dieser Urkunden dem K. Münzamt übertragen wurde (Art. 250 ff., 269 ff. damaliger Fassung).[464])

Auch heute untersteht das Münzamt einem „Münzdirektor“ und auch heute noch ist dieser Titel eine besonders verliehene Auszeichnung; die Bezeichnung des Amtes lautet „Oberstmünzmeister“. Ihm ist ein Wardein (zuweilen mit dem Titel eines Münzmeisters) beigegeben. Die Stempel schneidet — soweit sie nicht aus Berlin zu beziehen sind — ein Münzmedailleur. Ein Kassier, Kontrolleur und Kassaoffiziant teilen sich in den Rest der Geschäfte. Im übrigen gilt für die Zusammensetzung des Personals folgende Übersicht:[465])

1819—1827: 1 Vorstand, 1 Kassier, 1 Materialverwalter, 1 Wardein, 1 Kalkulator, 1 Graveur, 1 Aktuar.

1828: ebenso; mehr 1 Graveurgehilfe.

1833: 1 Vorstand (Direktor), 1 Kassier, 1 Materialverwalter, 1 Wardein, 1 Kalkulator, 1 Scheider, 1 Medailleur, 1 Aktuar.

1835—1839: ebenso; mehr 1 Graveur.

1841—1843: 1 Vorstand, 1 Kassier, 1 Wardein, 1 Kalkulator, 1 Scheider, 1 Medailleur, 1 Graveur, 1 Aktuar.

1844: ebenso; weniger 1 Graveur.

1845—1849: wie 1841—43.

1853—1858: 1 Obermünzmeister (und Münzwardein), 1 Materialverwalter, 1 Kassier, 1 Münzmeister (zugleich Scheider), 1 Kontrolleur (zugleich Kalkulator), 1 Medailleur, 1 Graveur, 1 Aktuar.

1859—1867: ebenso; mehr 1 Scheider.

1870: 1 Obermünzmeister, 1 Materialverwalter, 1 Kassier, 1 Münzmeister, 1 Kontrolleur, 1 Medailleur, 1 Graveur, 1 zweiter Wardein, 1 Aktuar.

1873: 1 Obermünzmeister, 1 Materialverwalter, 1 Kassier, 1 Münzmeister, 1 Kontrolleur, 1 Graveur, 1 Aktuar.

1875: 1 Münzdirektor, 1 Münzmeister, 1 Materialverwalter, 1 Kassier, 1 Kontrolleur, 1 Wardein, 1 Medailleur, 1 Aktuar.

1877—1879: ebenso; weniger 1 Aktuar.

1880—1898: 1 Obermünzmeister, 1 Kassier, 1 Kontrolleur, 1 Wardein, 1 Medailleur.

1900: ebenso (Wardein mit dem Titel Münzmeister).

1902—1910: 1 Obermünzmeister, 1 Münzwardein, 1 Kassier, 1 Kontrolleur, 1 Medailleur, 1 Kassaoffiziant.

Neben den Beamten (dem stabilen Personal, wie es früher hieß) stehen die Bediensteten (das nicht stabile Personal), sowie die Arbeiter und Arbeiterinnen. In der Präge- und Scheideanstalt werden ausschließlich männliche, in der Druckerei vorwiegend weibliche Arbeitskräfte verwendet. Eine Anzahl von Stellen ist teils vollständig teils wenigstens zur Hälfte den Militäranwärtern vorbehalten, so das Amt des Geldzählers, des Kassedieners und des Assistenten im Kassebureaudienst.[466])

Oftmals wurden Klagen darüber laut, das Münzamt beschäftige zu viele Beamte; so z. B. im Jahre 1819, wo der Abgeordnete von Hornthal den Ruf nach Vereinfachung erhob[467]) oder 1869,[468]) 1878[469]) u. dgl. m.

II. Die Aufgaben des Hauptmünzamtes.

Dreifach sind die Aufgaben, welche das K. Hauptmünzamt derzeit zu erfüllen hat, entsprechend der dreifachen Gliederung des Amtes. Aus wirtschaftlichen Gründen liefen mitunter aber auch noch einige andere Aufgaben einher, Nebenaufgaben, die mit den eigentlichen Zwecken der Anstalt nichts gemein hatten, und nur dazu bestimmt waren, die Rentabilität des Amtes zu erhöhen. Diese Aufgaben werden im folgenden jeweils bei den Teilanstalten besprochen werden.

Im einzelnen sind die Aufgaben folgende:

1. Die Aufgaben der Prägeanstalt.

Auch die Prägeanstalt hat eine dreifache Arbeit zu bewältigen; ihr ist nämlich neben der Ausmünzung auch noch die Prägung von Medaillen, sowie die Anfertigung von Dienstsiegeln zugewiesen.

A. Die Münzprägung.

Diese ist immer noch die vornehmlichste Aufgabe der Anstalt. Das nötige Prägematerial bezog die Münze ursprünglich von Händlern, sowie durch die Einlösungsämter in Salzburg und Würzburg. Die Einlösungsämter waren Annexe der Salzämter und ihre Geschäfte wurden von Salzbeamten nebenher miterledigt. Dem Salzburger Einlösungsamt (s. o.) war keine lange Wirksamkeit beschieden: 1814 ging Salzburg Bayern schon wieder verloren.[470]) Das Würzburger Einlösungsamt bestand dagegen bis zum Ende der 60er Jahre: zusammen mit dem Salzamte ging es am 1. Januar 1868 ein.[471]) Zur Beschaffung des Prägematerials kaufte man öfters auch fremde abgewürdigte Münzsorten auf und verarbeitete sie. Auch durch Goldwäscherei in den bayerischen Flüssen wurde Gold gewonnen.[472]) Starkes Anziehen der Silberpreise infolge mehrerer Revolutionen in Südamerika, das Anwachsen von Kultur, Handel und Industrie in Nordamerika sowie die Abwanderung des Silbers nach England, das es für seine asiatischen Kolonien benötigte, machte die Beschaffung des Prägematerials bisweilen außerordentlich schwierig.[473])

Im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts gelangten die Kronentaler zur Einziehung;[474]) der verbesserten Scheidetechnik jener Zeit

gelang es, außer dem Silber auch noch etwas Gold aus den Kronentalern zu gewinnen. Um dieselbe Zeit tauschten die süddeutschen Staaten die an ihren Kassen eingezogenen Münzen untereinander aus, so daß jeweils der Heimatsstaat die nicht mehr umlauffähigen Sorten einzuschmelzen hatte.[475]) Die Einführung der Markwährung machte die Einziehung der bisherigen Münzen nötig und lieferte einen großen Teil des Materials zu den neuen Reichsmünzen. Jetzt wird das Münzmetall durch den Reichskanzler beschafft und den einzelnen Münzstätten zugewiesen.

Über den technischen Vorgang bei der Ausmünzung ist im Prinzip nichts Neues zu sagen; es mag hier an die entsprechenden früheren Darstellungen zurückerinnert werden. Die technischen Fortschritte, die im Lauf des letzten Jahrhunderts zu verzeichnen sind, hat erst in allerjüngster Zeit (1910) einer der Berufensten, Münzwardein Munkert, zusammengestellt.[476]) An der Hand dieser vorzüglichen Arbeit mag das Nötige hier erwähnt werden.

Darnach bestand zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Schmelze, Strecke, Justierwerkstätte, Weißsudgaden, Prägewerk, Schlosserei und Scheidgaden.

Als Schmelztiegel wurden ursprünglich gußeiserne, später Passauer Tiegel verwandt; in den 50er Jahren ging man zu schmiedeeisernen über. Infolge schlechter Erfahrungen kehrte man indessen später wieder zu den Graphittiegeln zurück.

Als Öfen hatte man zuerst englische Windöfen mit Kohlenfeuerung, seit 1813 große Flammenschmelzöfen mit Holzfeuerung. Letztere wurden auch als Glühöfen zum Glühen der Zaine verwandt.

Die Streckung besorgten drei große Streckwerke, die durch Wasserkraft betrieben wurden. 1816 wurde die Aufstellung eines vierten Streckwerkes nötig. Die Walzen hiezu stammten vom K. Hüttenamt Weiherhammer. 1840 folgte ein Walzwerk von Krupp in Essen. Die Streckmaschinen werden jetzt durch Dampfkraft betrieben.

Zu Justierzwecken wird eine weitere Streckung vorgenommen. Hiezu dient seit 1838 eine Zugbank nach englischem Muster. Hiebei werden die zugespitzten Schienen (Zaine) an eine endlose Kette gehängt und durch die Walze hindurchgezogen. Zum Zuspitzen der Schienen wird seit 1838 ein kleines Walzwerk, bei welchem die obere Walze zwei angeschliffene Flächen hat, verwendet.

Zum Ausstanzen dienten zunächst vier Talerschneidwerke und sechs Handschneidwerke; heute ist eine neuere Stanzmaschine („Mönch“ und „Nonne“) im Gebrauch.

Die Schrötlinge gelangen sodann auf die Justierwage. Ursprünglich wog man jedes einzelne Stück mit dem Normalgewicht nach. Später verwendete man Maschinen, welche die Münzplatten automatisch abwogen und je nach ihrer Schwere in drei verschiedene Gruppen (gute, zu leichte und zu schwere) aussortierten. So hat man seit den 70er Jahren einige Seißsche Sortiermaschinen, seit dem ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts einige Kuhlmannsche Münzplattensortiermaschinen im Gebrauch. Eine neue, erst kürzlich erworbene Goldjustierwage gestattet sogar eine Ausscheidung in sechs verschiedene Gruppen.

Die als zu schwer aussortierten Schrötlinge wurden anfänglich in die runde Vertiefung des Justierklotzes gelegt, befeilt und von Zeit zu Zeit nachgewogen, bis sie das richtige Gewicht hatten. Später bediente man sich auch hier maschineller Einrichtungen, z. B. 1842 einer Schabmaschine von Wurm, die in der Folgezeit durch einige neuere Münzplattenhobelmaschinen ersetzt wurden.

Zur Ermittelung des Feingehaltes nahm man zuerst noch die Feuerprobe vor; später ging man zu der von Gay-Lusac zum erstenmal in der Pariser Münze (1830) eingeführten nassen Probe über.[477]) Nach der Münzkonvention von 1837[478]) hatten die vertragschließenden Staaten von jedem Werke neun Platten herauszunehmen, von diesen drei sofort durch den Kontrolleur probieren zu lassen, drei bei sich zu deponieren und drei an die kontrollierende Münzstätte einzusenden. Die Kontrolle war nämlich im Turnus unter die Staaten verteilt; es sollten kontrollieren:

	1838	1839	1840	1841	1842
Bayern	Württ.	Baden	Hessen	Nassau	Frankf.
Württemberg	Baden	Hessen	Nassau	Frankf.	Bayern
Baden	Hessen	Nassau	Frankf.	Bayern	Württ.
Hessen	Nassau	Frankf.	Bayern	Württ.	Baden
Nassau	Frankf.	Bayern	Württ.	Baden	Hessen
Frankfurt	Bayern	Württ.	Baden	Hessen	Nassau

Später trat durch den Beitritt Meiningens eine Änderung ein.

Übersicht über die

I. 1818/19

Jahr	Dukaten	Konv.-Taler	½ Konv.-Tal.	Kronentaler	24er
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1818/19	4,064.—	72,669.36	—.—	788,405.24	—.—
1819/20	5,541.20	24,679.12	1,407.36	355,735.48	4,217.12
1820/21	12,698.40	9,537.36	3,086.24	700,909.12	5,003.12
1821/22	6,170.40	9,182.24	728.24	142,101.—	3,282.24
1822/23	24,650.40	122,952.—	1,689.36	43,019. 6	3,171.12
1823/24	103,909.20	112,281.36	1,117.12	84,207.36	3,078.24
1824/25	16,544.—	9,376.48	1,603.12	219,520.48	1,262.—
1825/26	3,898.40	4,636.48	151.12	138,990.36	—.—
1826/27	23,888.—	5,496.—	655.12	177,349.30	590.—
1827/28	17,333.20	6,840.—	703.12	212,927.24	319.36
1828/29	7,568.—	3,396.—	1,059.36	253,489.30	—.—
1829/30	6,405.20	4,627.12	1,477.12	165,993.18	—.—
1830/31	9,696.—	27,194.24	—.—	171,790.12	—.—
1831/32	21,882.40	27,804.—	736.48	188,379.—	—.—
1832/33	10,554.40	72,924.—	1,113.36	106,822.48	—.—
1833/34	6,890.40	26,642.24	849.36	46,917.54	—.—
1834/35	9,584.—	14,263.12	738.—	20,255.24	—.—
1835/36	11,226.40	22,128.—	530.24	21,103.12	—.—
1836/37	11,450.40	18,088.48	261.36	573,523.12	—.—

II. 1837/38

Jahr	Dukaten	Konv.-Taler	Doppelgulden	Gulden	½ Gulden
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1837/38	1,696.—	13,934.24	—.—	2'057,937.—	874,834.30
1838/39	7,338.40	11,167. 6	—.—	2'044,584.—	236,851.—
1839/40	23,600.—	15,878.27	—.—	2'319,626.—	116,521.—
1840/41	—.—	22,285.12	—.—	3'591,067.—	121,480.—
1841/42	12,933.20	16,339. 3	—.—	4'362,295.—	254,015.—
1842/43	4,538.40	26,739.18	—.—	1'448,836.—	168,529.—
1843/44	13,210.40	17,233.18	—.—	4'831,953.—	776,203.—
1844/45	23,851.20	—.—	1'766,716.—	3'490,647.—	760,544.—
1845/46	13,834.40	15,292.54	3'046,360.—	1'114,941.—	934,557.30
1846/47	20,341.20	9,929.51	2'981,930.—	686,061.—	590,356.30
1847/48	28,683.12	—.—	3'566,054.—	387,406.—	120,665.30
1848/49	8,232.—	7,521.30	1'900,804.—	436,828.—	203,312.30
1849/50	9,066.24	6,801.12	1'482,212.—	366,474.—	109,076.30
1850/51	21,786. 8	6,254.51	1'829,360.—	343,002.—	94,486.30
1851/52	21,364.—	7,565.36	2'313,544.—	223,915.—	85,419.30
1852/53	24,617.36	15,800. 3	2'711,000.—	453,119.—	59,803.30
1853/54	31,376.48	10,664.51	1'268,356.—	256,687.—	103,044.30
1854/55	31,959.12	—.—	859,438.—	513,022.—	73,022.—
1855/56	8,624.—	12,174. 3	1'169,552.—	1'076,195.—	30,199.—
1856/57	21,179.12	—.—	1'020,034.—	455,310.—	37,243.—

bayerische Ausmünzung.

bis 1836/37.

Sechser	Dreier	Kreuzer	1/2 Kreuzer	1/4 Kreuzer	Heller
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
61,881.48	13,984.45	23,208.20	—.—	1,433.38	—.—
103,172.12	23,393.24	31,068.40	—.—	6,183.19	651.26
155,983.42	18,746.21	32,649,50	—.—	6,182.17	493.17
131,523.—	19,060.45	32,015.45	1,152.50	7,563.24	622.25
73,583. 6	18,759.33	29,889.36	1,814.33	7,397. 6	633.23
109,996. 6	16,448.57	25,842.23	730.16	5,608.53	284.39
199,171.18	21,119.39	26,517.26	951.34	4,698.25	832.55
148,001.36	35,095.—	29,215.39	601. 4	4,603.56	165.37
125,272.12	34,474.30	29,753.23	3,077. 5	6,256.16	431.59
124,670.12	24,786.27	24,058.46	551.45	5,004. 7	1,121.23
89,081.18	18,661.42	19,135.—	622.49	3,862.18	622.39
55,172.12	18,587. 9	22.646.33	922.16	5,314. 1	728.21
41,960.36	19,579.51	21,029.22	658.31	5,127.—	1,041.19
44,823.30	21,600.27	25,599.16	1,338.46	5,094.51 1/2	534.14
20,689.42	8,569. 6	11,117.27	252. 3	2,178.18	—.—
35,718.48	19,195.12	23,675.57	2,814.26	6,630.19	307.37
39,274.30	19,050.45	24,787.40	707. 2	3,863.41	185.35
38,860.12	14,540.57	20,485. 9	1,733.21	6,128.19 1/4	227. 4
154,430.54	27,083. 9	25,689.24	2,053.51	6,732.26	535. 2

bis 1856/57.

Vereins-doppeltaler	Sechser	Groschen	Kreuzer	1/2 Kreuzer	1/4 Kreuzer	Heller
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
—.—	—.—	—.—	13,719. 7	1,211.15	3,530.16	231.55
—.—	—.—	34,159.18	25,105. 8	1,446.51	4,515. 7	175.31
924,528.30	32,778.12	22,822.21	24,560.28	1,322.13	3,338.42	533.52
243,166.—	26,798.36	11,763.45	29,490.12	1,332.13	3,048.21	351.39
68,642.—	16,969.48	16,838.57	26,509. 3	1,843.10	4,043.54	—.—
738,367.—	13,974.54	18,506. 3	30,910.34	1,638.39	3,402.11	—.—
470,729.—	18,385.18	16,849.57	26,889. 5	845. 9	3,716.41	—.—
840,952.—	12,146.54	13,431. 6	22,069.29	942.36	2,686.56	395.14
466,154.30	22,530. 6	18,042.54	27,670.23	1,006.58	4,322.39	904. 9
40,652.—	29,555.18	23,129. 3	30,823.41	967.22	6,197.29	—.—
357,091.—	40,093.18	28,154.36	25,318.48	2,594.36	7,535.12	155.—
331,723.—	49,602.36	22,372.45	29,092.32	3,232.47	7,561.29	1,070.42
114,380.—	23,900.30	18,662.21	32,855.38	3,973.12	8,835.21	720.42
316,995.—	19,258.—	30,749.24	52,252.29	6,154.15	10,393.13	638. 3
466,235.—	22,902.12	29,104. 6	34,734.47	3,315.36	9,009.52	910. 1
241,493.—	27,803.30	14,081.—	31,924.11	4,086.14	10,975.21	430.12
1'144,762.30	15,271.—	13,986.30	25,460.46	3,322.38	8,125.53	581.22
1'615,939.30	29,722.42	19,393.36	27,498.53	2,199.15	7,673.—	402.30
604,030.—	11,202.—	14,265.48	25,174.25	2,671.12	6,566. 2	275.20
1'506,809.30	6,411.36	4,544.33	22,253. 8	1,926.46	6,376.38	69. 9

III. 1857/58

Jahr	Kronen	½ Kronen	Vereinstaler	Vereinsdoppeltaler	Doppelgulden	Gulden
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1857/58	24,231.36	19,628.33	4'175,883.15	4,032.—	33,030.—	130,925.—
1858/59	3,180.—	11,925.—	4'498,816.—	—.—	47,700.—	435,715.—
1859/60	715.30	—.—	4'983,011.15	202,538.—	34,428.—	461,026.—
1860/61	1,033.30	254.24	4'318,485.30	140,329.—	62,650.—	418,288.—
1861/62	—.—	—.—	4'681,514.15	30,544.30	49,588.—	314,059.—
1862/63	—.—	—.—	3'599,806.—	37,058.—	50,150.—	158,056.—
1863/64	—.—	—.—	2'586,064.15	28,703.30	63,592.—	254,954.—
1864/65	194.24	—.—	2'178,988.—	—.—	28,442.—	379,545.—
1865/66	—.—	—.—	2'122,158.30	8,715.—	—.—	114,350.—
1866/67	—.—	—.—	1'331,683.30	6,160.—	—.—	137,353.—
1867/68	—.—	—.—	546,581.—	—.—	—.—	122,069.—
1868/69	—.—	—.—	485,192.45	—.—	—.—	122,271.—
1869/70	—.—	—.—	461,270.15	—.—	—.—	72,127.—
1870/71	—.—	—.—	1'256,540.15	—.—	—.—	35,030.—
1871/72	—.—	—.—	244,466.15	—.—	—.—	—.—
1872/73	—.—	—.—	17,305.45	—.—	—.—	—.—

IV. 1872

Jahr	Doppelkronen	Kronen	½ Kronen	5 ℳ-Stücke	3 ℳ-Stücke	2 ℳ-Stücke
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1872	31'116,640	6'257,080	—	—	—	—
1873	55'401,340	11'981,250	—	—	—	—
1874	12'306,700	4'066,100	—	425,955	—	—
1875	—	8'158,580	—	3'282,600	—	—
1876	9'074,960	6'844,510	—	5'647,755	—	10'740,278
1877	—	2'829,000	3'175,100	—	—	3'023,000
1878	1'009,800	6'378,760	639,265	—	—	—
1879	—	2'236,060	—	—	—	—
1880	—	2'992,000	—	—	—	337,948
1881	—	1'566,930	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—	208,434
1884	—	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—	—
1886	—	—	—	—	—	—
1887	—	—	—	—	—	—
1888	—	2'812,590	—	344,735	—	344,736
1889	—	—	—	—	—	—
1890	—	4'199,650	—	—	—	—
1891	—	—	—	492,100	—	492,100
1892	—	—	—	—	—	—
1893	—	4'219,120	—	492,100	—	492,100
1894	—	—	—	702,810	—	—
1895	10'021,900	—	—	703,195	—	—
1896	—	2'814,760	—	140,600	—	984,262
1897	—	—	—	—	—	—
1898	—	5'887,240	—	1'515,200	—	402,952
1899	—	—	—	703,200	—	1'506,792
1900	10'024,340	1'407,980	—	1'476,225	—	1'444,964
1901	—	1'406,390	—	1'376,855	—	1'618,128
1902	—	683,080	—	2'430,245	—	2'641,562
1903	—	5'344,260	—	5'060,485	—	2'812,134
1904	—	2'109,120	—	2'741,700	—	4'640,476
1905	10'007,300	2'812,310	—	—	—	2'812,200
1906	—	1'405,120	—	351,245	—	2'109,000
1907	—	2'112,110	—	3'763,290	—	4'213,424
1908	—	—	—	2'982,895	2'041,587	1'265,400

bis 1872/73.

½ Gulden	Sechser	Groschen	Kreuzer	½ Kreuzer	¼ Kreuzer	Heller
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
21,823.—	—.—	—.—	31,265.27	2,033.27	9,268.10	—.—
233,012.30	—.—	—.—	42,175.10	1,030.49	13,050.19	83. 3
147,630.—	—.—	—.—	44,980.32	1,200.25	8,584. 1	—.—
113,823.—	—.—	—.—	50,061.11	2,145.18	6,566.55	107.—
80,917.30	—.—	—.—	46,905.19	2,993.36	6,307.52	—.—
86,591.—	—.—	—.—	56,596. 2	2,989.27	10,524.41	—.—
94,983.—	—.—	—.—	54,093.49	3,816.34	9,578.14	—.—
123,446.—	—.—	34,176.24	39,045. 6	4,039.27	7,175.48	—.—
45,511.—	8,737.12	30,770.45	33,433.54	1,948.14	6,246.24	—.—
67,060.—	2,358.36	9,912.42	54,080.19	4,010.56	7,257.28	—.—
60,672.—	—.—	3,257.18	42,109.24	1,735.13	5,809. 3	—.—
66,290.30	—.—	—.—	46,241.19	3,886.25	5,990.54	—.—
55,318.—	—.—	—.—	36,658.13	3,969.25	6,698.24	—.—
25,355.30	—.—	—.—	42,903.39	4,029.22	6,393.20	—.—
—.—	—.—	—.—	33,621. 1	3,104.26	5,012.11	—.—
—.—	—.—	—.—	21,525.54	4,431.20	3,179.48	—.—

bis 1908.

1 ℳ-Stücke ℳ	50 ₰- und ½ ℳ-St. ℳ	20 ₰-St. (Silber) ℳ	20 ₰-St. (Nickel) ℳ	10 ₰-Stück ℳ	5 ₰-Stück ℳ	2 ₰-Stück ℳ	1 ₰-Stück ℳ
—	—	—	—	—	—	—	—
409,857	—	274,826	—	—	—	—	—
6'913,555	—	1'983,240	—	404,818	122,454	106,059	71,279
7'538,229	2'334,075	3'005,751	—	1'337,453	618,870	223,175	133,403
2'955,931	1'820,531	2'830,340	—	1'678,718	723,365	205,927	126,513
—	4'159,747	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
337,879	—	—	—	—	—	—	—
2'040,101	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
208,436	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
1'445,241	—	—	—	—	—	—	28,732
—	—	—	140,742	—	—	—	51,768
—	—	—	281,224	249,345	98,331	—	32,772
—	—	—	—	281,325	140,816	—	84,536
—	—	—	140,618	—	123,051	—	70,301
—	—	—	—	281,205	17,604	—	8,759
418,223	—	—	140,638	281,213	46,000	—	61,390
425,420	—	—	—	—	94,616	—	70,267
—	—	—	—	—	140,602	—	55,300
—	—	—	—	—	—	—	14,957
562,336	—	—	—	281,246	—	—	70,251
—	—	—	—	—	140,604	—	26,000
—	—	—	—	281,358	140,605	—	44,300
632,591	—	—	—	281,300	140,605	—	45,900
420,691	—	—	—	869,407	212,717	—	146,350
914,853	—	—	—	325,793	138,955	—	53,371
1'546,287	—	—	—	140,600	140,604	—	28,113
914,123	—	—	—	140,622	70,304	—	31,402
1'761,340	—	—	—	105,560	70,407	28,081	41,184
1'759,073	3'818,009	—	—	184,600	105,450	31,400	60,840
1'412,003	5'988,305	—	—	413,248	246,095	70,781	56,331
2'387,369	1'441,955	—	—	281,281	105,643	38,423	146,907
1'126,002	200,000	—	—	677,281	249,567	28,143	106,290

Übersicht über die Ausmünzung für fremde Staaten.

I. Vor Einführung der Reichswährung.

	Hohenz.-Hech. 1839—47 fl.	Schwarzbg.-Rudolstadt 1841—68 fl.	Sachsen-Meiningen 1853—70 fl. kr.	Sachsen-Koburg 1863—65 fl. kr.
Vereinsdoppeltaler	—	—	204,750.—	-
„ taler	13,699	208,922	575,750.—	151,242.50
Doppelgulden	17,200	23,180	333,796.—	—
Gulden	58,787	163,500	598,149.—	—
Halbe Gulden	27,770	78,340	275,977.30	—
Sechser	12,610	17,450	35,054.30	—
Drei-Kreuzerstücke	3,400	8,250	22,655.—	—
Silber- „	—	—	14,608.—	—
Kupfer- „	—	10,152	6,359.—	—
Pfennige	—	12,299	46,035.30	—

Für Griechenland 1832—34.

20	Drachmen	351,000 Dr.	10	Lepta	52,000 Dr.
5	„	1'890,000 „	5	„	125,000 „
	„	1'125,000 „	2	„	49,500 „
1/2	„	450,000 „	1	Lepton	22,000 „
1/4	„	195,000 „			

II. Nach Einführung der Reichswährung.

Für Sachsen-Meiningen.

Jahr	Doppelkronen ℳ.	Kronen ℳ.	Halbkronen ℳ.	5 ℳ.-Stücke ℳ.	3 ℳ.-Stücke ℳ.	2 ℳ.-Stücke ℳ.
1872	60,000	—	—	—	—	—
1882	61,220	—	—	—	—	—
1889	80,640	—	—	—	—	—
1890	—	20,000	—	—	—	—
1898	—	20,000	—	—	—	—
1900	20,100	—	—	—	—	—
1901	—	—	—	100,000	—	40,000
1902	—	20,000	—	100,000	—	40,000
1905	20,080	—	—	—	—	—
1908	—	—	—	—	105,000	—

Jetzt besteht neben der Justierung, die eine nasse Probe sein muß,[479]) noch eine besondere Reichskontrolle (vgl. oben).

Zum Weißsud, dem nächsten Stadium der Prägetechnik, verwendete man erst Weinstein und Kochsalz, später verdünnte Schwefelsäure.

Als Prägemaschinen dienten zunächst Spindelpressen (Balancierstoßwerke), welche später durch die „Prägung im Ringe“ verbessert wurden, d. h. das Münzplättchen ruht während der Prägung in einem Stahlringe, wodurch es ein vollkommen kreisrundes Aussehen und einen scharfen Rand erhält. Durch Gravierung des Ringes kann gleichzeitig mit den Seitenflächen auch der Rand geprägt werden. Die Ringprägung ist auch heute noch — wenigstens für Goldmünzen — reichsgesetzlich vorgeschrieben.[480]) Maschinen zur Prägung im Ringe waren seit 1820 in Gebrauch; 1826 wurde eine Uhlhornsche Prägemaschine (System Kniehebelpresse) aufgestellt; da sich diese vollkommen bewährte, wurde 1828 eine weitere, 1830 auch eine solche für Talerprägung angeschafft, 1860 erhielten die Prägemaschinen durch Aufstellung eines Wasserrades neuen maschinellen Antrieb. Seit der Reichsgründung sind verschiedene neue Einrichtungen getroffen worden; auch werden jetzt die Prägemaschinen durch Dampfkraft angetrieben.

Da im Münzamte zum Teil aber immer noch Wasserkraft verwendet wurde, wurden 1885 die Wasserwerksanlagen zeitgemäß umgebaut. Die Münchener Überschwemmung des Jahres 1899, welche die Münze einige Zeit zur Untätigkeit verdammte, ließ es dann geratener erscheinen, in der Hauptsache Dampfkraft zu verwenden.[481])

Des weiteren ist noch eine elektrische Zentrale zu erwähnen, welche für Kraftübertragung und Beleuchtung sorgt.

Die Resultate der Prägung veranschaulicht die beigegebene Tabelle.[482])

B. Medaillenprägung.

Hieher gehört nicht nur die Anfertigung von Verdienstmedaillen, z. B. des Denkzeichens für das Jahr 1849 oder der Prinzregent-Luitpold-Medaille,[483]) sondern auch die Anfertigung solcher Medaillen, welche für private Rechnung auf einzelne Privatpersonen geschlagen werden. Hieher gehören schließlich auch die Bürgermeistermedaillen und Beigeordnetenschilder.[484])

C. Die Anfertigung von Dienstsiegeln.

Die Amtssiegel werden ebenfalls im Hauptmünzamt gefertigt. Diese Bestimmung ist obligatorisch für alle Stellen und Behörden.[485]) Die Privatanstalten sind ausgeschlossen, da nur das Hauptmünzamt im Besitze genauer, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Oktober 1835, das K. Wappen und Siegel betr.,[486]) gefertigter Matrizen sich befinde. Außer Gebrauch gesetzte Dienstsiegel sind alsbald an das Hauptmünzamt einzusenden.[487]) Die Anfertigung von Dienstsiegeln besorgt das Hauptmünzamt im Anschluß an jene Verordnung seit 1836. Die Technik ist die gleiche wie bei der Herstellung von Prägestempeln.

Von 1809 bis 1869 war mit der Münze auch die Maß- und Gewichtskommission für Bayern vereinigt.[488]) Durch Verordnung vom 23. November 1869 wurde dann eine Normaleichungskommission geschaffen und diese dem Handelsministerium unterstellt.[489])

2. Die Aufgaben der Scheideanstalt.

Es wird nicht nur für die Bedürfnisse des Münzamts selbst geschieden, sondern auch für diejenigen der Privatindustrie. In letzterer Hinsicht war die Scheideanstalt im 2. und 3. Viertel des 19. Jahrhunderts von solcher Wichtigkeit, daß die Blüte des bayerischen Metallgewerbes, vor allem der Goldschlägereien in Nürnberg und Fürth, von der Güte der Erzeugnisse aus der Scheideanstalt vollkommen abhing, wie auch im Landtage anerkannt wurde.[490]) Im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts ging die Scheidungsanstalt beständig zurück; neuerdings hat sie sich wieder etwas gehoben.

Besonders muß auch noch darauf hingewiesen werden, daß die Münchener Scheideanstalt für Rechnung des Reiches mit einer Reihe von Aufträgen ausgezeichnet wurde, was allein schon für ihre Bedeutung spricht. So wurden nach Munkert verarbeitet:

1874/75	Kronentaler	für	3'072,505	fl.	30 kr.
1876	Dreikreuzerstücke	„	232,381	ℳ	29 ₰.
1876/78	Sechskreuzerstücke	„	1'566,948	„	86 „
1878	Sechsteltaler	„	1'195,068	„	— „
1878/1908	Preußische Taler	„	9'934,158	„	— „

3. Die Aufgaben der Druckerei.

Hier ist zunächst der Anfertigung von Postwertzeichen aller Art (Briefmarken, Postkarten, Kartenbriefe, Postanweisungen, Telegraphenmarken usw.) zu gedenken, sodann aber auch der Anfertigung verschiedener Formularien für die Post, z. B. der Zahlkarten für den Postscheckverkehr. Hierher gehört auch die Herstellung von Gebührenmarken, von Siegelmarken,[491]) von Beitragsmarken für die Invalidenversicherung,[492]) von Sparkassenmarken für einige gemeindliche Sparkassen[493]) u. dgl.

Hiezu dienen mehrere Schnellpressen; eine neue wird im Laufe des Jahres 1911 angeschafft werden. Mit den Druckpressen ist zum Teil eine Schneidevorrichtung verbunden, so daß nicht nur die Formularien gedruckt sondern auch gleich die Druckbögen in die einzelnen Exemplare zerschnitten werden können. Für Marken und Kartenbriefe bestehen noch besondere Perforiermaschinen. Auch gibt es Gummiermaschinen nebst zugehörigen Vorrichtungen zum Trocknen der gummierten Markenbögen in heißer Luft usf.

Den Druck dieser Marken übernahm die Münze in der Hauptsache erst im Jahre 1883. Die Verträge mit der Privatdruckerei, welche die Postwertzeichen vorher geliefert hatte, liefen zwar teilweise schon im Jahre 1882 ab; bezüglich der Kuverten, Kreuzbänder, Postanweisungen und Korrespondenzkarten endigte der Vertrag aber erst mit dem 1. Januar 1883.[494])

Zum Vergleich für die Steigerung in den Leistungen der Druckereianstalt diene folgende Übersicht:[495])

	1883	1909	
Postmarken	65'371,740	366'750,900	Stück
Invalidenmarken	—	59'727,000	„
Sonstige Marken	3'080,240	4'647,200	„
Postanweisungen	3'586,750	9'447,544	„
Postkarten	13'691,631	44'483,899	„
Sonst. Postwertzeichen	720,196	984,354	„
Postformularien	373,000	13'969,880	„

III. Die finanziellen Ergebnisse seit 1818.

1. Die Einnahmsquellen.

A. Allgemeines.

In dem fast ein Jahrhundert umspannenden Zeitraum von 1818 bis zur Gegenwart (1911) sind sich die Einnahmequellen des Münzamtes nicht immer gleich geblieben. Die verschieden gearteten Einnahmen lassen sich daher nicht unter Zugrundelegung des Schemas in den Rechnungsnachweisungen ordnen, da dieses Schema selbst gewechselt hat, sondern wer sie gruppieren will, kann dies nur nach allgemeinen größeren Gesichtspunkten tun. Am besten lassen sich die verschiedenen Posten wohl in folgender Weise einreihen:

I. Gemeinsame Einnahmen:
   A. Aus dem Bestand der Vorjahre.
   B. Aus dem laufenden Jahre: Passivkapitalien, Wohnungsanschläge und Mietzinsen, Pensionsbeiträge, Depositengelder, Amtstaxen und Goldwaschzinsen, zufällige Einnahmen.

II. Einnahmen aus der Prägeanstalt: Eingelieferte Materialien, Einnahmen aus dem Prägegeschäft, der Abfallverwertung, der Anfertigung von Dienstsiegeln, von Maß und Gewicht.

III. Einnahmen aus der Scheidungsanstalt: Verkauf von Scheidegold und -silber, von Nebenprodukten, Vergütung von Scheidkosten.

IV. Einnahmen aus dem Stempelamt.

V. Einnahmen aus der Druckerei.

B. Die einzelnen Einnahmequellen.[496])

I. Gemeinsame Einnahmen.

a) Aus dem Bestand der Vorjahre.

Diesem Posten kam anfänglich in den Rechnungsnachweisungen große Bedeutung zu. Denn an dieser Stelle figurierte als erstes stets der Rechnungsaktivrest des Vorjahres, mit anderen Worten der Reingewinn aus der vorausgehenden Betriebsperiode abzüglich der Ablieferungen an die Zentralstaatskasse, ein Posten, der in den ersten Jahren wenigstens eine höhere Summe ausmachte. Der Rechnungsaktivrest findet sich schon in den Nachweisungen für 1819 vorgetragen und verschwindet erst verhältnismäßig spät, Ende der

60er Jahre. Seitdem hat der Posten „Einnahmen aus früheren Jahren“ oder wie er immer hieß, so ziemlich alle Bedeutung verloren. Im wesentlichen bestand er in der neuesten Zeit nur noch aus Rechnungsberichtigungen und Rückersätzen und zählte alles in allem nur mehr nach einigen Mark, während er früher oft die Summe von 100000 fl. überstieg. Seit einigen Jahren kommt er überhaupt nicht mehr in den Nachweisungen vor.

Rechnungsdefekte, d. h. Einnahmen aus Kasseüberschüssen, Rechnungsretardate und Rückersätze lassen sich im einzelnen nicht auseinanderhalten, obwohl es eine Zeitlang in den Nachweisungen des Hauptmünzamtes üblich war. Oft wurde zwischen diesen Einnahmen und den Ausständen nicht unterschieden, so daß nachstehender Übersicht nur ein bedingter Anspruch auf Richtigkeit zuerkannt werden darf. Die Ausstände waren durchweg wichtiger als die Defekte und machten bisweilen sogar nicht unerhebliche Summen aus. Heute trifft dies allerdings nicht mehr zu; denn jetzt gehen die Einnahmen eines Jahres regelmäßig ein, so daß es nicht mehr üblich ist, einen eigenen Posten „Ausstände“ unter den Einnahmen aufzuführen. In den 70er Jahren verbuchte man unter der Überschrift „Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre“ Defekte und Ausstände in einem Posten; der Rückersatz für die Kosten der Münzeinlösung (1879) ließ den Posten ungewöhnlich emporschnellen.

Jahr	Aktivrest fl. kr.	Defekte fl. kr.	Ausstände fl. kr.	Aus den Vorjahren fl. kr.
1818/19	—.—	221.—	—.—	—.—
1819/20	99.000.59	5.20	—.—	—.—
1820/21	116,453.49	29.47	—.—	—.—
1821/22	43,421.19½	12.10	11,986.40	—.—
1822/23	88,210.56	—.—	—.—	—.—
1823/24	43,239.31	60. 7	10,111.32	—.—
1824/25	48,227.28	8.36	43,248.55	—.—
1825/26	29,397.37	2.—	44,125.56	—.—
1838/39	45,611.29	181.10	2,562. 8	—.—
1839/40	61,069. 8	—.38	1,206.51	—.—
1840/41	102,201.33	44.53	1,181.32	—.—
1844/45	101,311. 1	—.—	593.54	—.—
1859/60	218,060. 6	—.—	—.—	—.—
1869	109,587.37	—.—	—.—	—.—
1874	—.—	3.—	—.—	—.—

Jahr	„Aus den Vorjahren“	Jahr	„Aus den Vorjahren“
1876	18,121.04 ℳ	1885	—.— ℳ
1877	1.41 „	1886	1.60 „
1879	12,000.48 „	1887	1.— „
1880	3,048.64 „	1888	7.92 „
1881	30.50 „	1889-1901	—.— „
1882	—.— „	1902	283.50 „
1883	56.58 „	seit 1903	—.— „
1884	—.— „		

b) Einnahmen aus dem laufenden Jahre.

1. Die Passivkapitalien, nämlich die Zuschüsse staatlicher Kassen, hauptsächlich der K. Zentralstaatskasse. Aber auch anderweit wurden Kapitalien aufgenommen, so Ende der 30er Jahre bei dem Hause Rothschild in Frankfurt a. M. Ursprünglich erscheinen in den Rechnungen des Münzamtes die aufgenommenen Kapitalien jährlich angegeben, z. B.

1818/19	200 fl. — kr.	1821/22	100,000 fl. — kr.
1819/20	6500 „ — „	1823/24	235,966 „ 15 „
1820/21	1000 „ — „	1824/25	28,000 „ — „

Später finden sich dann lediglich Angaben über die Summen, welche den verschiedenen öffentlichen oder privaten Kassen geschuldet werden, so

	an die Zentralstaatskasse	an Rothschild
1838/39	572,965 fl. 16 kr.	— fl. — kr.
1839/40	1'270,000 „ — „	162,593 „ 20 „
1840/41	780,000 „ — „	— „ — „
1844/45	900,000 „ — „	— „ — „
1853/54	200,000 „ — „	— „ — „
1854/55	250,000 „ — „	— „ — „
1859/60	150,000 „ — „	— „ — „
1860/61	150,000 „ — „	— „ — „
1869	100,000 „ — „	— „ — „

Allgemein kann man sagen, die Höhe der Vorschüsse stieg und fiel mit der Prägetätigkeit. Denn die verschiedenen Münzreformen des 19. Jahrhunderts erforderten zu ihrer Durchführung jeweils größere Kapitalien, welche das Münzamt nicht immer aus eigenen Mitteln aufbringen konnte. Die Jahre, welche der Münz-

reform von 1838 folgten, sind diejenigen, in welchen die Vorschüsse der Zentralstaatskasse am höchsten stiegen. Außerdem machten aber auch andere Ereignisse, wie z. B. bauliche Veränderungen, Änderungen in den Maschinen und im sonstigen Inventar, Zuschüsse nötig. So in den 20er Jahren gelegentlich des Übergangs zu dem neuen Scheidungsverfahren von Meyé, das verschiedene Neuanschaffungen erheischte.[497]) Dazu kam noch ein weiteres: die Münze war früher weit selbständiger als heute. Einer Privatfabrik nicht unähnlich wirtschaftete sie jahrzehntelang mit ihrem Betriebskapital unter Ausnützung jeder günstigen Konjunktur. Der Landtag mußte bei dieser Art des Betriebes ziemlich ausgeschaltet werden, und in der Tat wurde damals auch nicht in jeder Session Bericht erstattet;[498]) ein Voranschlag bestand regelmäßig nicht. Aus politischen Gründen gab man diese Übung schließlich auf; solange sie aber bestand, konnte das Münzamt je nach Bedarf selbständig Vorschüsse aufnehmen.

2. Anschlag der Dienstwohnungen und Mietzinsen. Dienstwohnung haben einzelne Beamte (Münzvorstand, Wardein) und Bedienstete (Vorarbeiter) sowie ein Arbeiter und Mechaniker. Vom Wohnungsanschlag, der jetzt bei dem Gehalt der Beamten eingerechnet wird, also unter den Ausgaben erscheint, während früher der Gehalt zwar auch als Ausgabe, der Anschlag selbst aber als Einnahme verrechnet wurde, sind die Mietzinsen zu unterscheiden. Mietzinsen und Wohnungsanschlag zusammen erschienen früher unter der Rubrik „Nutzungen aus Staatsdomänen“. Als die gekennzeichnete Art der Verrechnung verlassen wurde, gingen die Einnahmen scheinbar zurück. In Wahrheit waren sie aber noch genau so hoch wie früher, nur daß jetzt der Anschlag der Dienstwohnungen an anderer Stelle erschien. Darnach rechtfertigt sich folgende Tabelle:

Jahr	Einnahme	Jahr	Einnahme	Jahr	Einnahme
1818/19	1800 fl.	1874	645 fl.	1885	1127 ℳ 16 ₰
1819/20	1800 „	1876	977 ℳ 16 ₰	1886	1247 „ 16 „
1820/21	1800 „	1878	1127 „ 16 „	1887	1367 „ 16 „
1823/24	1960 „	1879	1127 „ 16 „	1888	1419 „ 96 „
1824/25	1960 „	1880	1127 „ 16 „	1889	1603 „ 36 „
1838/39	1380 „	1881	1127 „ 16 „	1890	1603 „ 36 „
1839/40	2040 „	1882	1127 „ 16 „	1891	1658 „ 06 „
1840/41	2040 „	1883	1127 „ 16 „	1892	1900 „ 96 „
1844/45	2040 „	1884	1127 „ 16 „	1893	1915 „ 36 „

Jahr	Einnahme	Jahr	Einnahme	Jahr	Einnahme
1894	1915 ℳ 36 ₰	1899	1915 ℳ 36 ₰	1904	2711 ℳ 45 ₰
1895	1915 „ 36 „	1900	1915 „ 36 „	1905	2728 „ 12 „
1896	1915 „ 36 „	1901	2597 „ 31 „	1906	2731 „ 12 „
1897	1915 „ 36 „	1902	2703 „ 12 „	1907	2731 „ 12 „
1898	1915 „ 36 „	1903	2703 „ 12 „	1908	1959 „ 12 „

3. Pensionsbeiträge der Beamten. Wie in verschiedenen Privatfabriken, so bestand auch am Münzamt eine Pensionskasse (auch Witwenpensionsfond genannt), zu welcher die Beamten Beiträge leisteten, z. B.

1818/19	124 fl. 30 kr.	1820/21	124 fl. 30 kr.	1823/24	115 fl. — kr.
1819/20	124 „ 30 „	1822/23	121 „ 58 „	1824/25	119 „ 30 „

4. Depositengelder. Auch diese kamen nur vereinzelt vor, nämlich: 1823/24 1 fl. — kr. und 1824/25 1062 fl. 16 kr.

5. Amtstaxen und Goldwaschzinsen. In den bayerischen Flüssen wurde früher Gold gewaschen (s. o.), wozu staatliche Erlaubnis erforderlich war. Die Gebühr betrug jährlich 20 kr.; das Patent mußte alle vier Jahre erneuert werden.[499]) Die Zahl der Goldwäscher ging immer mehr zurück und damit auch die hier gekennzeichnete Einnahme; die Bergordnung von 1869 gab die Goldwäscherei überhaupt frei.[500]) Das Münzamt hatte aber schon seit 1824/25 keine Einnahmen aus Goldwaschzinsen mehr zu verzeichnen. Dieser Posten brachte

1818/19	7 fl. 20 kr.	1822/23	7 fl. 20 kr.
1819/20	3 „ 40 „	1823/24	7 „ 40 „
1820/21	4 „ 40 „	1824/25	1 „ 40 „
1821/22	12 „ 40 „		

(Amtstaxen allein)

1838/39	1 fl. — kr.
1839/40	2 „ — „
1844/45	— „ 30 „

Dabei waren die Amtstaxen durchlaufende Posten, d. h. sie erschienen ebensowohl unter den Einnahmen als unter den Ausgaben.

6. Zufällige Einnahmen. Hierunter fallen nicht nur unvorhersehbare und daher im wahrsten Sinne des Wortes zufällige Einnahmen, wie z. B. im Rechnungsjahre 1838/39 ein Eingang von 70 fl. für entwendetes Silber, sondern hieher gehören überhaupt alle nicht budgetmäßigen Einnahmen. Als zufällige Einnahmen werden in den Nachweisungen aufgeführt:

1822/23	102 fl.	6 kr.	1885	136 ℳ	61 ₰	1895	13 ℳ	50 ₰
1838/39	70 „	— „	1886	91 „	80 „	1901	865 „	01 „
1844/45	483 „	36 „	1887	200 „	70 „	1902	395 „	51 „
1874	15,748 „	— „	1888	58 „	50 „	1903	92 „	60 „
1876	174 ℳ	55 ₰	1889	84 „	— „	1904	122 „	05 „
1880	— „	10 „	1890	34 „	50 „	1905	54 „	60 „
1881	78 „	— „	1891	43 „	50 „	1906	109 „	50 „
1882	189 „	50 „	1892	25 „	50 „	1907	75 „	30 „
1883	123 „	— „	1893	31 „	50 „	1908	69 „	60 „
1884	1434 „	— „	1894	66 „	— „			

II. Einnahmen aus der Prägeanstalt.

1. Eingelieferte Materialien. Diese wurden teils von den Einlösungsämtern in Würzburg und Salzburg, teils von den Gewerben beschafft. Das von den Gold- und Silberarbeitern zur Scheidung eingelieferte goldhaltige Silber, welches geschieden und den Eigentümern entweder in Scheidegold und -silber oder in Barren zurückgegeben wurde, bildete gewissermaßen nur eine durchlaufende Post, weil das gewonnene Edelmetall unter dem „Materialienankauf“ wieder als Ausgabe verrechnet wurde.[501]) Neuerdings kommen diese „Einnahmen“ nicht mehr vor. Seit Inkrafttreten des Reichsmünzgesetzes wird das Prägematerial für die Münzen von Berlin aus geliefert; das Material für die Medaillenprägung aber wird nach wie vor vom Münzamt angekauft, doch erscheint dieser Posten jetzt lediglich unter den Ausgaben.

Die eingelieferten Materialien brachten

1818/19	35,636 fl. 41 kr.	1824/25	46,396 fl. 57 kr.
1819/20	26,927 „ 6 „	1838/39	99,169 „ 32 „
1820/21	27,574 „ 41 „	1839/40	254,903 „ 7 „
1821/22	30,418 „ 51 „	1840/41	150,427 „ 29 „
1822/23	31,437 „ 42 „	1844/45	193,893 „ — „
1823/24	28,934 „ 27 „		

2. Einnahmen aus dem Prägegeschäft (Ausmünzung und Medaillenprägung). Die Einnahmen aus dem Münzgeschäft decken sich auch vor der Reichsgründung nicht ganz mit den oben angegebenen Ziffern der ausgemünzten Beträge; denn die Dukaten wurden damals wie Medaillen behandelt. Seit der Reichsgründung hat sich hier natürlich alles geändert: seit der Einführung der Reichswährung

kommt nicht mehr der gesamte Überschuß des Nennwertes der Münzen über ihren inneren Wert dem bayerischen Staate zugute, sondern dem Reich, wie ja umgekehrt das Münzamt auch nicht mehr das Prägematerial zu beschaffen hat. Das Hauptmünzamt nimmt jetzt lediglich die Ausmünzung der vom Reich gelieferten Barren vor und erhält hiefür vom Reiche eine Vergütung. Diese betrug nach Bundesratsbeschluß vom:

	8. VII. 1873[502])	29. V. 1875[503])	27. VI. 1908[504])	29. IV. 1909[504])
für Doppelkronen	4 ℳ pro ℔	2.75 ℳ pro ℔*)		
für Kronen	6 ℳ pro ℔	4.75 ℳ pro ℔		
„ 5 ℳ-Stücke	3/4 %**)	3/4 %**)		
			3 ℳ-Stücke 1,1 %	
„ 2 ℳ- „	1 1/2 %	1 1/2 %		
„ 1 ℳ- „	1 3/4 %	1 3/4 %		
„ 50 ₰-Stücke	2 1/2 %	2 1/2 %		
			25 ₰-Stücke 1,2 %	
„ 20 ₰- „	4 %	4 %		
„ 10 ₰- „	2 %	3 %		
„ 5 ₰- „	4 %	6 %		
„ 2 ₰- „	8 %	15 %		
„ 1 ₰- „	15 %	30 %		

Da innerhalb weniger Jahre die Ausprägung der neuen Münzen vollzogen werden mußte, so war die Einnahme aus diesem Posten zunächst ziemlich groß. Da aber die Abnützung nur langsam vor sich ging, so daß Umprägungen nicht nötig wurden, und da umfangreichere Neuprägungen nicht angezeigt erschienen, so trat in der Ausmünzung ein Stillstand ein, der sich aber schon nach wenigen Jahren wieder behob.

Auch die Einnahmen aus der Medaillenprägung sind unleugbar im Laufe der Zeit zurückgegangen. Anfänglich beschäftigte das Münzamt ausgezeichnete Medaillenkünstler, später dagegen lag dieser Zweig der Kleinplastik, wie überall, arg darnieder. Neuestens wurde schon einigemale im Landtag angeregt,[506]) zur Hebung der Medaillenkunst von Staats wegen einzugreifen, etwa dadurch, daß das Kultusministerium Medaillen zu Verteilungszwecken anfertigen lasse. Bis jetzt ist ein derartiger Schritt jedoch nicht erfolgt.

*) Nach Bundesratsbeschluß vom 22. I. 1878[505]) wurde die Vergütung für Kronen wieder auf 12 ℳ pro kg erhöht.

**) des ausgemünzten Nominalwertes.

Die Einnahmen aus der Prägung von Münzen und Medaillen wurden ursprünglich nicht getrennt verrechnet. Es gelten daher folgende Übersichten:

I. Von beiden zusammen:

1818/19	983,524 fl.	— kr.	
1819/20	565,724 „	— „	
1820/21	962,586 „	— „	
1821/22	361,892 „	— „	
1822/23	336,713 „	— „	
1823/24	515,681 „	14 „	
1824/25	517,376 „	42 „	
1838/39	2'370,800 „	57 „	
1839/40	3'489,588 „	44 „	
1840/41	4'054,820 „	30 „	
1844/45	6'941,275 fl.	42 kr.	
1853/54	2'889,587 „	— „	
1854/55	3'188,575 „	26 „	
1855/56	2'965,819 „	56 „	
1856/57	3'087,169 „	34 „	
1857/58	4'458,118 „	52 „	
1858/59	5'291,601 „	34 „	
1859/60	5'890,687 „	4 „	
1860/61	5'120,455 „	14 „	
1869	739,342 „	21 „	

II. Von der Ausmünzung:

Jahr	Gold	Silber	Nickel	Kupfer
1876	4,151 ℳ 53 ₰	367,237 ℳ 70 ₰	93,763 ℳ 44 ₰	68,843 ℳ 04 ₰
1878	24,390 „ 78 „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
1879	5,209 „ 46 „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
1880	10,566 „ 96 „	9,542 „ 72 „	— „ — „	— „ — „
1881	5,530 „ 84 „	32,952 „ 14 „	— „ — „	— „ — „
1882	63 „ 61 „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
1883	— „ — „	5,991 „ 30 „	— „ — „	— „ — „
1884	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
1885	— „ — „	— „ — „	— „ — „	— „ — „
1886	— „ — „	22,255 „ 01 „	— „ — „	8,619 „ 69 „
1887	— „ — „	— „ — „	2,111 „ 13 „	20,702 „ 77 „
1888	9,303 „ 40 „	6,460 „ 79 „	17,598 „ 57 „	13,087 „ 06 „
1889	45 „ 43 „	— „ — „	16,888 „ 68 „	29,660 „ 36 „
1890	13,945 „ 20 „	— „ — „	9,492 „ 36 „	21,090 „ 27 „
1891	— „ — „	9,277 „ 27 „	9,492 „ 40 „	2,627 „ 81 „
1892	— „ — „	6,554 „ 95 „	13,305 „ 94 „	18,417 „ 09 „
1893	13,942 „ 91 „	16,349 „ 68 „	5,676 „ 98 „	21,079 „ 97 „
1894	— „ — „	4,369 „ 80 „	8,436 „ 14 „	16,590 „ — „
1895	9,759 „ 09 „	4,327 „ 12 „	— „ — „	4,487 „ 24 „
1896	9,300 „ 22 „	23,314 „ 79 „	8,437 „ 39 „	21,075 „ 33 „
1897	— „ — „	— „ — „	8,436 „ 25 „	7,800 „ — „
1898	19,524 „ 90 „	15,092 „ 29 „	16,877 „ 03 „	13,290 „ — „
1899	— „ — „	35,510 „ 25 „	16,875 „ 32 „	13,770 „ — „
1900	14,673 „ 35 „	35,900 „ 66 „	38,845 „ 26 „	43,904 „ 97 „
1901	4,656 „ 98 „	47,242 „ 99 „	18,111 „ 06 „	16,011 „ 41 „
1902	2,347 „ 49 „	81,073 „ 87 „	12,654 „ 21 „	8,433 „ 84 „
1903	17,724 „ 31 „	89,323 „ 61 „	8,436 „ 92 „	9,420 „ 63 „
1904	6,997 „ 40 „	112,792 „ 15 „	7,391 „ 23 „	16,567 „ 36 „
1905	19,070 „ 71 „	158,949 „ 94 „	11,865 „ — „	22,961 „ 88 „
1906	4,643 „ 18 „	197,887 „ 05 „	27,163 „ 14 „	27,516 „ 30 „
1907	7,411 „ 20 „	158,411 „ 17 „	14,776 „ 98 „	49,835 „ 56 „
1908	— „ — „	85,549 „ 71 „	35,292 „ 46 „	36,108 „ 36 „

III. Von der Medaillenprägung:

Jahr	Gold	Silber	Kupfer
1874	541 fl. — kr.	315 fl. — kr.	87 fl. — kr.
1876	8,643 ℳ 94 ₰	2,792 ℳ 06 ₰	304 ℳ 90 ₰
1878	6,015 „ 13 „	6,392 „ 08 „	533 „ 90 „
1879	2,444 „ 95 „	6,784 „ 27 „	676 „ 02 „
1880	16,725 „ 78 „	7,747 „ 61 „	570 „ 98 „
1881	6,305 „ 57 „	34,103 „ 77 „	486 „ 34 „
1882	24,033 „ 03 „	13,181 „ 42 „	4,433 „ 34 „
1883	18,076 „ 07 „	8,467 „ 02 „	197 „ 68 „
1884	4,850 „ 56 „	6,973 „ 36 „	444 „ 58 „
1885	5,189 „ 31 „	13,158 „ 42 „	603 „ 54 „
1886	3,335 „ 73 „	10,320 „ 52 „	3,629 „ 92 „
1887	4,536 „ 57 „	11,011 „ 65 „	1,590 „ 20 „
1888	30,826 „ 28 „	21,137 „ 58 „	837 „ 52 „
1889	5,469 „ 16 „	16,976 „ 57 „	1,126 „ 74 „
1890	24,767 „ 27 „	15,299 „ 99 „	1,457 „ 12 „
1891	8,693 „ 72 „	12,745 „ 77 „	584 „ 78 „
1892	19,690 „ 52 „	28,878 „ 28 „	216 „ 20 „
1893	7,407 „ 81 „	38,353 „ — „	318 „ 76 „
1894	5,090 „ 23 „	19,273 „ 43 „	1,738 „ 20 „
1895	4,772 „ 92 „	10,865 „ 25 „	906 „ 90 „
1896	36,339 „ 42 „	10,858 „ 24 „	3,227 „ 50 „
1897	11,793 „ 70 „	9,665 „ 29 „	851 „ 40 „
1898	9,659 „ 71 „	9,759 „ 88 „	2,641 „ 60 „
1899	7,276 „ 08 „	8,213 „ 56 „	1,632 „ 80 „
1900	3,734 „ 24 „	6,961 „ 97 „	680 „ 50 „
1901	17,331 „ 13 „	13,989 „ 06 „	1,209 „ 20 „
1902	10,072 „ 89 „	9,308 „ 44 „	441 „ 70 „
1903	5,665 „ 98 „	9,495 „ 03 „	925 „ — „
1904	9,609 „ 26 „	8,232 „ 62 „	684 „ — „
1905	16,345 „ — „	7,353 „ 43 „	12,043 „ 25 „
1906	10,351 „ 98 „	42,987 „ 83 „	7,746 „ 60 „
1907	5,123 „ 43 „	7,256 „ 01 „	1,112 „ 50 „
1908	7,727 „ 97 „	9,854 „ 48 „	1,561 „ 15 „

Früher gehörten auch noch die „Münzkosten“ (Vergütungen für Privatprägung) und das Dukatenagio hieher. Familienfeste im Königshause, bei welchen besondere Dukaten und Denkmünzen geprägt wurden,[507]) trieben diese Einnahmen bisweilen in die Höhe:

1818/19	1,311 fl. 9 kr.	1822/23	7,600 fl. 50 kr.
1819/20	555 „ 18 „	1823/24	9,871 „ 58 „
1820/21	1,007 „ 9 „	1824/25	2,911 „ 18 „
1821/22	1,018 „ 34 „	1838/39	993 „ 12 „

1839/40	1,449 fl. 39 kr.
1840/41	3,101 „ 27 „
1844/45	1,996 „ 48 „

Auch die „Schmelzkosten“ waren in diesen Ziffern wohl inbegriffen; später werden sie gesondert angegeben:

1874	175 fl.	— kr.	1887	250 ℳ	16 ₰	1898	168 ℳ	60 ₰
1876	325 ℳ	30 ₰	1888	237 „	40 „	1899	150 „	10 „
1878	359 „	60 „	1889	246 „	90 „	1900	163 „	70 „
1879	327 „	60 „	1890	235 „	80 „	1901	706 „	25 „
1880	546 „	60 „	1891	198 „	90 „	1902	147 „	80 „
1881	443 „	91 „	1892	213 „	50 „	1903	181 „	20 „
1882	474 „	95 „	1893	164 „	30 „	1904	236 „	— „
1883	464 „	10 „	1894	154 „	70 „	1905	193 „	70 „
1884	427 „	50 „	1895	167 „	20 „	1906	205 „	20 „
1885	280 „	40 „	1896	145 „	40 „	1907	206 „	10 „
1886	267 „	11 „	1897	173 „	40 „	1908	192 „	70 „

3. Abfallverwertung und Veräußerung einzelner Gegenstände. Hierunter fallen: a) zugute gemachte Münzkrätze. Ursprünglich war die Krätze zu unbedeutend, um alljährlich verwertbar zu sein. Man ließ 1818 und in den zunächst folgenden Jahren die Krätze von je drei Jahren zusammenkommen; daher sollte dieser Posten anfänglich nur alle drei Jahre in den Nachweisungen erscheinen. b) Erlös aus sogenannten Skontroartikeln (Tiegelgestiebe, Scherben, Legierungskupfer u. dgl.), sodann von Möbeln und Literalien. c) Der Verkauf von Münzstahl und Eisen, der eigentlich mit dem vorigen zusammengehört, wird in den Nachweisungen regelmäßig als eigener Posten verbucht.

Die Abfallverwertung etc. hängt völlig vom Umfang des Präge- und Scheidungsgeschäftes ab; sie brachte:

Jahr	Krätze	Skontro-artikel	Möbel und Literalien	Münzstahl und Eisen
1818/19	-- fl. — kr.	337 fl. 42 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
1819/20	— „ — „	730 „ — „	— „ — „	— „ — „
1820/21	1,836 „ 40 „	404 „ 22 „	— „ — „	— „ — „
1821/22	— „ — „	916 „ — „	— „ — „	— „ — „
1822/23	— „ — „	715 „ 48 „	— „ — „	— „ — „
1823/24	— „ — „	24 „ 6 „	— „ — „	— „ — „
1824/25	— „ — „	48 „ 57 „	— „ — „	— „ — „
1838/39	5,584 „ 53 „	37 „ 30 „	426 „ 33 „	170 „ 20 „
1839/40	3,763 „ 42 „	28 „ — „	1,062 „ 4 „	176 „ — „
1840/41	4,255 „ 53 „	23 „ — „	9,885 „ — „	160 „ — „
1844/45	4,834 „ 35 „	13 „ — „	1,676 „ 47 „	91 „ 18 „
1874	3,628 „ — „	— „ — „	— „ — „	2,317 „ — „

Jahr	Krätze	Skontro-artikel	Möbel und Literalien	Münzstahl und Eisen
1876	6,281 ℳ 25 ₰	— ℳ — ₰	— ℳ — ₰	776 ℳ 92 ₰
1878	11,945 „ 82 „	— „ — „	200 „ — „	107 „ — „
1879	1,420 „ — „	— „ — „	— „ — „	550 „ — „
1880	1,100 „ — „	— „ — „	— „ — „	100 „ — „
1881	1,110 „ 19 „	— „ — „	37 „ 20 „	649 „ 81 „
1882	489 „ — „	— „ — „	— „ — „	73 „ — „
1883	610 „ — „	— „ — „	— „ — „	282 „ 75 „
1884	210 „ — „	— „ — „	— „ — „	81 „ — „
1885	218 „ — „	— „ — „	— „ — „	26 „ 80 „
1886	520 „ — „	— „ — „	— „ — „	18 „ — „
1887	160 „ — „	— „ — „	— „ — „	5 „ 40 „
1888	220 „ — „	— „ — „	— „ — „	16 „ 80 „
1889	150 „ — „	— „ — „	— „ — „	18 „ 40 „
1890	200 „ — „	— „ — „	— „ — „	1,219 „ 42 „
1891	150 „ — „	— „ — „	— „ — „	316 „ — „
1892	150 „ — „	— „ — „	— „ — „	9 „ — „
1893	150 „ — „	— „ — „	— „ — „	7 „ 50 „
1894	140 „ — „	— „ — „	100 „ — „	80 „ 80 „
1895	150 „ — „	— „ — „	— „ — „	5 „ — „
1896	140 „ — „	— „ — „	— „ — „	5 „ 10 „
1897	140 „ — „	— „ — „	— „ — „	169 „ 21 „
1898	150 „ — „	— „ — „	100 „ — „	30 „ 10 „
1899	140 „ — „	— „ — „	— „ — „	5 „ 10 „
1900	140 „ 20 „	— „ — „	— „ — „	1,287 „ 85 „
1901	143 „ — „	— „ — „	— „ — „	10 „ — „
1902	140 „ 20 „	— „ — „	— „ — „	2,193 „ 50 „
1903	143 „ 46 „	— „ — „	— „ — „	24 „ — „
1904	144 „ 86 „	— „ — „	— „ — „	6 „ — „
1905	143 „ 20 „	— „ — „	— „ — „	23 „ — „
1906	182 „ 98 „	— „ — „	— „ — „	601 „ 56 „
1907	188 „ 66 „	— „ — „	— „ — „	157 „ 10 „
1908	122 „ 46 „	— „ — „	— „ — „	33 „ — „

4. Anfertigung von Dienst- oder Wappensiegeln. Diese Einnahmequelle kommt erst seit 1836 vor und lieferte zu verschiedenen Zeiten auch recht verschiedene Erträgnisse. In den ersten Jahren, nachdem die Münze diesen Arbeitszweig übernommen hatte, häuften sich die Aufträge naturgemäß am stärksten und erreichten eine Höhe, wie seitdem nie wieder. Erst 1879 stiegen diese Einnahmen wieder, da durch die Justizgesetzgebung des Jahres 1877[508]) die Organisation der bayerischen Gerichte von Grund aus geändert wurde, und dadurch die Anschaffung neuer Dienstsiegel für sämtliche bayerische Gerichte notwendig wurde. In den Jahren 1884 bis 1886 machten die Gemeinden größere Bestellungen:[509])

1838/39	28,175 fl. 30 kr.
1839/40	223,116 „ 20 „
1840/41	420,708 „ 28 „
1874	394 „ — „

1876	3,919 ℳ 80 ₰	1893	3,240 ℳ 14 ₰
1878	1,100 „ 30 „	1894	2,985 „ 05 „
1879	10,261 „ 29 „	1895	2,912 „ 42 „
1880	2,576 „ 85 „	1896	3,621 „ 90 „
1881	1,575 „ 55 „	1897	2,567 „ 90 „
1882	798 „ 88 „	1898	7,234 „ — „
1883	979 „ 40 „	1899	9,119 „ 38 „
1884	13,430 „ — „	1900	9,460 „ 16 „
1885	31,734 „ 29 „	1901	3,041 „ 96 „
1886	16,394 „ 31 „	1902	3,456 „ 45 „
1887	2,272 „ — „	1903	3,697 „ 30 „
1888	1,703 „ 34 „	1904	2,067 „ 80 „
1889	2,260 „ 37 „	1905	2,749 „ 50 „
1890	2,940 „ 15 „	1906	4,444 „ 20 „
1891	2,760 „ 45 „	1907	4,054 „ — „
1892	4,215 „ 64 „	1908	2,849 „ 35 „

5. Einnahmen aus Maß und Gewicht. Diese wurden der K. Zentralstaatskasse gesondert, d. h. ohne Rücksicht auf die Jahresbilanz ihrem vollen Umfang nach abgeliefert, kommen also in der Abgleichung überhaupt nicht zum Ausdruck. Da sie aber immerhin zweimal in den Nachweisungen vorkommen

1838/39: 122 fl. 14 kr. 1839/40: 122 fl. 14 kr.

so sei auch dies der Vollständigkeit halber hier verzeichnet.

III. Einnahmen aus der Scheidungsanstalt.

Die Einnahmen aus der Scheidung waren jahrzehntelang diejenigen Einnahmen des Münzamtes, welche bei der Abgleichung den Aktivrest bedingten. Aber nicht von Anfang an erzielte die Scheidungsanstalt derart günstige Resultate. Erst als man unter der Leitung von Meyé zu Beginn der 20er Jahre zu einem rationelleren Scheidungsverfahren überging, das noch einige besonders verwertbare Nebenprodukte lieferte, brachte die Anstalt reichen Gewinn. Seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts setzte eine rückläufige Bewegung ein, und die Scheidungsanstalt lieferte nur mehr geringe, manchmal auch gar keine Überschüsse. Seitens des Finanzministers wurde dies im Landtage damit erklärt, daß die Zahl der alten abgewürdigten Münzen immer mehr abnehme. Neuestens haben sich die Einnahmeverhältnisse wieder etwas gebessert.

Die einzelnen Einnahmezweige der Scheidungsanstalt sind folgende:

1. Verkauf von Scheidegold und Silber. Das geschiedene Edelmetall, Scheidegold und feines Kornsilber wird angesammelt; bei Gelegenheit werden diese Bestände dann veräußert. Da der Metallvorrat einen Teil des Anstaltsvermögens ausmacht (s. u.), so hat dieser Posten, der regelmäßig an 100,000 ℳ beträgt, zwar für die Staatskasse erhebliche Bedeutung; für das Münzamt selbst hat diese Einnahme, welche gleichzeitig das Vermögen der Anstalt vermindert, nur einen sehr problematischen Wert.

2. Verkauf von Nebenprodukten der Scheidung, insbesondere von Kupfervitriol. Auch das Kupfervitriol kann nicht immer sofort abgestoßen werden; es wird daher angesammelt und figuriert seit 1878 unter den Vermögensbestandteilen. Es gilt demnach hier das gleiche, was oben beim Scheidgold und Feinsilber gesagt wurde.

3. Vergütung von Scheide- und Affinierungskosten. Hier wird ursprünglich unterschieden zwischen solchen Vergütungen, die von Privaten und solchen, die von öffentlichen Kassen gewährt wurden. Später fiel dieser Unterschied hinweg. Mit dem allgemeinen Niedergang der Scheidungsanstalt geht naturgemäß auch ein Niedergang der Scheidekostenvergütungen Hand in Hand. Vergütungen von Affinierungskosten werden in der Hauptsache vom Reich geleistet. Namentlich zur Affinierung der Taler wurde die bayerische Münzanstalt herangezogen (besonders 1892).[510])

Aufschwung und Niedergang der Scheidungsanstalt zeigt folgende Übersicht:

Jahr	Scheidegold und Feinsilber	Nebenprodukte	Scheidekostenvergütung
1818/19	— fl. — kr.		803 fl. 43 kr.
1819/20	— „ — „		717 „ — „
1820/21	— „ — „		855 „ 59 „
1821/22	1,179 „ — „		867 „ 49 „
1822/23	— „ — „		897 „ 29 „
1823/24	390 „ — „		890 „ 11 „
1824/25	— „ — „		998 „ 38 „
1838/39	9,777 fl. 2 kr.	13,731 fl. 14 kr.	1,738 „ 13 „
1839/40	2,559 „ 40 „	15,238 „ 30 „	2,328 „ 32 „
1840/41	— „ — „	9,205 „ 45 „	2,116 „ 16 „
1844/45	9,579 „ 30 „	4,820 „ 20 „	2,592 „ 33 „
1869		57,417 fl. 19 kr	
1874	65,401 „ — „	4,534 „ — „	3,874 „ — „
1875		38,058 fl. 45 kr.	

Jahr	Scheidegold und Feinsilber	Nebenprodukte	Scheidekostenvergütung
1876	51,016 M. 80 ₰	3,885 M. 77 ₰	6,022 M. 79 ₰
1878	257,217 „ 96 „	18,209 „ 92 „	8,641 „ 63 „
1879	191,790 „ 09 „	12,955 „ 76 „	7,007 „ 29 „
1880	191,822 „ 86 „	2,176 „ 50 „	6,464 „ 47 „
1881	167,443 „ 44 „	4,394 „ 48 „	5,986 „ — „
1882	148,598 „ 92 „	2,828 „ 76 „	6,162 „ 25 „
1883	167,806 „ 19 „	1,522 „ 20 „	5,525 „ 49 „
1884	135,483 „ 55 „	1,528 „ 75 „	4,333 „ 98 „
1885	164,615 „ 26 „	1,151 „ 50 „	3,826 „ 85 „
1886	141,393 „ 41 „	719 „ 91 „	3,733 „ 88 „
1887	115,839 „ 77 „	279 „ 55 „	4,822 „ 05 „
1888	85,777 „ 77 „	1,584 „ 87 „	5,092 „ 53 „
1889	102,726 „ 37 „	564 „ — „	4,761 „ 94 „
1890	72,020 „ 67 „	312 „ — „	4,563 „ 63 „
1891	89,704 „ 60 „	1,904 „ — „	4,427 „ 07 „
1892	73,852 „ 61 „	5,400 „ 48 „	4,374 „ 18 „
1893	53,127 „ 87 „	2,911 „ 25 „	10,135 „ 87 „
1894	76,494 „ 78 „	202 „ 38 „	3,633 „ 90 „
1895	75,401 „ 10 „	120 „ — „	3,703 „ 08 „
1896	63,886 „ 57 „	30 „ — „	3,487 „ 46 „
1897	54,070 „ — „	227 „ 50 „	2,911 „ 80 „
1898	83,820 „ 23 „	996 „ 45 „	2,968 „ 44 „
1899	77,611 „ — „	350 „ — „	2,998 „ 11 „
1900	95,185 „ 06 „	222 „ 95 „	3,192 „ 79 „
1901	60,961 „ 89 „	286 „ — „	2,792 „ 36 „
1902	71,617 „ 66 „	330 „ — „	2,838 „ 05 „
1903	78,627 „ 88 „	88 „ — „	3,080 „ 98 „
1904	79,977 „ 90 „	105 „ — „	3,234 „ 36 „
1905	90,761 „ 91 „	407 „ — „	2,998 „ 43 „
1906	104,683 „ 06 „	66 „ — „	3,363 „ 38 „
1907	135,883 „ 94 „	422 „ 50 „	3,403 „ 20 „
1908	122,087 „ 49 „	561 „ — „	3,214 „ 42 „

IV. Die Einnahme aus dem Stempelamt.

Der Würdigung dieses Postens kommt nur mehr historische Bedeutung zu. In den Zeiten, in denen das Münzamt am tiefsten darniederlag, hätte es alljährlich ohne die Einnahmen des Stempelamtes mit einem weit größeren Passivrest abschließen müssen, als dies tatsächlich der Fall war. Dies brachte auch der Abgeordnete von Schätzler im Jahre 1837 im Landtage zur Sprache.[511]) Der Bruttoertrag aus dem Stempelgeschäfte betrug damals pro Jahr durchschnittlich 4,100 fl. Man unterschied in den Nachweisungen zwischen den Einnahmen aus der allgemeinen und denen aus der Lottostempelung. Die beiden Posten lieferten:

	Allg. Stempelung:	Lottostempelung:
1838/39	4,634 fl. 57 kr.	1,580 fl. — kr.
1839/40	4,294 „ 4 „	1,810 „ — „
1840/41	4,540 „ 36 „	1,830 „ — „
1844/45	4,978 „ 5 „	1,930 „ — „

Im Jahre 1867 dagegen kaufte das Stempelamt 2,317 Ballen Papier für 95,240 fl. an und drückte 10'762,902 Stempel im Geldwerte von 2'125,253 fl. auf.[512])

V. Die Einnahmen aus der Druckerei.

Die Einnahmen aus der Druckerei stehen unter dem Zeichen eines fortwährenden Aufschwungs. Mit wenigen Ausnahmen lieferte das folgende Jahr stets ein ganz beträchtlich höheres Ergebnis wie das vorausgehende, und auch in den Jahren, in denen dies, absolut betrachtet, nicht der Fall war, bestand meist doch eine relative Steigerung; denn die Postverwaltung setzte um die Jahrhundertwende den Preis für den Druck der Postwertzeichen um zehn Prozent herab, was einen Ausfall von 30—40,000 ℳ bedeutete.[513]) Durch die Steuergesetze des Jahres 1899 fiel der Quittungsstempel fort, weshalb der Verbrauch von Gebührenmarken zurückging, wohingegen freilich in die nämliche Zeit die reichsgesetzliche Aufhebung der Privatpostanstalten fällt, die eine vermehrte Markenprägung zur Folge hatte.[514]) Seit 1903 liefert die Postverwaltung auch selbst das Papier,[515]) während früher das Münzamt dies gekauft und von der Post eine entsprechende Vergütung erhalten hatte. Andererseits übernahm die Münze im Jahre 1905 auch die Anfertigung von Eisenbahnmarken für die bayerischen und pfälzischen Bahnen.[516])

Die Einnahmen aus der Druckerei betrugen:

	ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰
1882	40,445.65	1891	194,377.19	1900	303,607.74
1883	96,438.52	1892	197,349.90	1901	306,453.71
1884	107,043.44	1893	190,583.16	1902	317,041.53
1885	115,949.86	1894	210,435.20	1903	326,153.73
1886	120,502.50	1895	218,629.47	1904	342,339.33
1887	126,971.65	1896	240,379.75	1905	328,094.57
1888	142,212.12	1897	264,276.12	1906	348,721.26
1889	154,199.22	1898	279,868.72	1907	377,204.49
1890	158,703.33	1899	305,975.17	1908	362,436.09

2. Die Ausgaben.

A. Allgemeine Übersicht.

Ähnlich wie bei den Einnahmen, läßt sich auch bei den Ausgaben für die ganze Periode 1818—1910 keine einheitliche Gruppierung erzielen. Hier wurde folgende Einteilung gewählt:

I. Gemeinsame Ausgaben:
   1. Rückzahlungen, Defekte, Ablieferungen an die Zentralstaatskasse.
   2. Besoldungen und Löhne, Pensionen und Unterstützungen, Gratifikationen.
   3. Regiekosten, Betriebsausgaben.

II. Ausgaben auf die Prägeanstalt: Materialankauf, Graveurkosten, abgegebene Musterstücke, Kosten der Bronzegießerei, Anfertigung von Dienstsiegeln.

III. Ausgaben auf die Scheidungsanstalt.

IV. Ausgaben auf das Stempelamt.

V. Ausgaben auf die Druckerei.

B. Die Ausgaben im einzelnen.

I. Gemeinsame Ausgaben.

1. Rückzahlungen.

Die Bezahlung von Passivausständen und Schuldzinsen, sowie die Rückzahlung von Depositengeldern lassen sich auf Grund der Nachweisungen nicht immer scharf voneinander sondern. Am umfangreichsten war der Posten im Etatsjahre 1820/21; damals kamen noch hinzu: die Bezahlung des Passivrestes aus dem vormaligen Einlösungsamte in Salzburg mit 6,298 fl. 7½ kr., ein Ausstand von 11,986 fl. 40 kr. und die Rückzahlung eines „Vorschusses“ von 11,000 fl. Mit diesem hatte es seine eigene Bewandtnis. Die Münze lieferte damals nicht das volle Erträgnis, sondern nur einen Teilbetrag ab. Jene 11,000 fl. waren vom Münzamt zum Erträgnis für 1819/20 bestimmt, die Zentralstaatskasse behandelte sie aber als Gefällsablieferung für 1818/19; dadurch entstand eine Unstimmigkeit und der Ausgleich wurde darin gefunden, daß man die Differenz als Vorschuß behandelte.[517]) Auch sonst kommen noch Vorschüsse vor, ohne daß deren Begriff und Art unzweideutig festgestellt wird.

In Zeiten geringerer Beschäftigung erschien das Verlagskapital öfters als zu groß. Man schritt deshalb zu einer Verringerung durch Ablieferung aller entbehrlichen Kapitalien an die Zentralstaatskasse. In Zeiten des Aufschwungs holte man dann diese „Vorschüsse“ wieder zurück. Andere Vorschüsse verdienten diesen Namen weit mehr: das waren jene, welche in der Vorausbezahlung bestellter, aber noch nicht gelieferter Arbeiten, Maschinen, Werkzeuge etc. bestanden. Es wurde bezahlt:

Jahr:	Auf den Passivstand:		Auf Depositen:	Auf Vorschüsse:
	an Kapital:	an Zinsen:		
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1818/19	6,300.—	4,753.45	—.—	—.—
1819/20	9,500.—	4,475.—	3,670.45	—.—
1820/21	3,800.—	4,411.37	—.—	—.—
1821/22	5,300.—	4,117.30	—.—	—.—
1822/23	122,900.—	4,319.10	—.—	—.—
1823/24	1,500.—	2,775.—	1.—	207,966.15
1824/25	49,300.—	2,611.—	1,062.16	—.—
1838/39	—.—	—.—	—.—	1,241.51
1839/40	—.—	—.—	—.—	1,146.32
1840/41	—.—	—.—	—.—	845.55

2. Rechnungsretardate und Defekte.

gewöhnlich die unbedeutendste Ausgabe eines Jahres, wurden manchmal mit dem vorigen Posten zusammengefaßt. In den Jahren 1818/19—1820/21 rechnete man unerklärlicherweise die Kosten für Bürgermeistermedaillen usw. hier ein. In der neuesten Zeit findet sich der Posten meist überhaupt nicht mehr:

1818/19	12,645 fl. 3 kr.	1876	486 ℳ 24 ₰
1819/20	3,317 „ 59 „	1878	40 „ 98 „
1820/21	6,936 „ 39 „	1879	20 „ 90 „
1823/24	43,248 „ 55 „	1880	12 „ 78 „
1824/25	44,125 „ 46 „	1881	49 „ 36 „
1838/39	8 „ — „	1882	32 „ 98 „
1839/40	— „ 12 „	1884	54 „ 89 „
1840/41	— „ 26 „	1885	48 „ 19 „
1844/45	1,497 „ — „	1886	36 „ 05 „
1875	589 „ 48 „	1895	476 „ 38 „

3. Ablieferungen an die Zentralstaatskasse.

Diese Ausgabe kann man nur verstehen, wenn man die frühere freie Stellung des Münzamtes erwägt. Denn damals kam nicht das gesamte Aktiverträgnis dem Staat zu gute, sondern es wurde nur eine bestimmte Summe an die Zentralstaatskasse abgeliefert; der Rest verblieb dem Münzamt zur Vermehrung seines Verlagskapitals. So wurde vom Aktivrest des Betriebsjahres 1818/19, welcher 111,646 fl. 2 kr. betrug, 12,645 fl. 3 kr. an die Zentralstaatskasse abgeliefert, während der Rest mit 99,000 fl. 59 kr. als Restbestand in Betriebskapital und Außenstände überging. Dagegen wurde im folgenden Jahre der allerdings sehr kleine Aktivrest (3,317 fl. 39 kr.) ganz abgeliefert. Es wurde weiterhin abgeliefert:

1820/21	6,936	fl.	59 kr.
1823/24	8,000	„	— „
1821/22	2,745	„	22 „
1824/25	8,000	„	— „
1822/23	8,000	„	— „

In den folgenden Jahren hatte die Abgleichung keinen Aktivrest mehr aufzuweisen, so daß auch nichts abgeliefert werden konnte, und später, als sich die Jahresabschlüsse wieder besser gestalteten, war dieser Ausgabeposten bereits in Wegfall gekommen.

Außerdem wurden auch Amtstaxen abgeliefert, die mithin einen durchlaufenden Posten bildeten:

1838/39	1	fl.	— kr.
1839/40	2	„	— „
1844/45	—	„	30 „

4. Besoldungen und Löhne.

Ursprünglich unterschied man zwischen pragmatischen und nichtpragmatischen Beamten, ständigen und nichtständigen Arbeitern. Bei den pragmatischen Beamten sprach man vom Dienst-, bei den nichtpragmatischen vom Funktionsgehalt. Ferner kannte man noch Nebenbezüge, Wohnungsgeldzuschüsse und Teuerungszulagen. Dienst- und Funktionsgehalt wurden zum größten Teil in Geld, zum Teil

Jahr	Stabiles Personal: Gehälter	Stabiles Personal: Wohnungszuschüsse	Stabiles Personal: Nebenbezüge und Zulagen	Nichtstabiles Personal: Gehälter	Nichtstabiles Personal: Nebenbezüge und Zulagen	Stellvertretung	Ständige	Nichtständige Arbeiter
	fl. kr.	fl. kr.					fl. kr.	
1818/19	11,690.31	1,800.—					5,779.12	
1819/20	11,744.50	1,800.—					6,057.—	
1820/21	11,700.—	1,880.—	für das gesamte Personal				6,760.58	
1821/22	11,700.—	1,880.—					6,608.28	
1822/23	11,624.53	1,880.—					6,109.18	
1823/24	13.560.—	einschließlich 1,960 fl.	kr. Wohnungszuschuß;					
1824/25	13,560.—		für das gesamte Personal					
1838/39	9,169,50	1,380.—						
1839/40	11,592.54	2,000.—	für das gesamte Personal					
1840/41	9,951.12	2,000.—						
1844/45	12,235.42	einschließlich Wohnungszuschuß; für das gesamte Personal						fl.
1869	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	8,437.
1874	13,925.—	—.—	2,226.—	600.—	100.—		8,356.—	30,394.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ
1876	29,428.32	—.—	—.—	2,370.60	533.78		19,228.20	93,007.
1878	29,355.48	—.—	—.—	3,024.—	681.—	—.—	12,811.47	13,128.
1879			29,309 ℳ 91 ₰				13,359.94	10,750.
1880	20,280.—	—.—	—.—	3,024.—	681.—	—.—	10,676.01	13,622.
1881	20,280.—	—.—	—.—	3,024.—	681.—	—.—	10,518.32	13,252.
1882	20,280.—	—.—	—.—	3,024.—	681.—	—.—	9,776.—	13,440.
1883	20,393.22	—.—	—.—	3,022.—	644.50	—.—	10,139.32	12,203.
1884	20,235.57	—.—	—.—	5,348.74	791 25	—.—	10,675.98	31,064.
1885	21,720.—	—.—	—.—	3,802.—	799.50	—.—	10,609.02	30,890.
1886	21,720.—	—.—	—.—	3,843.19	781.70	—.—	10,533.99	31,503.
1887	21,720.—	—.—	—.—	4,480.—	918.—	—.—	10,641.99	34,382.
1888	20,917.75	—.—	—.—	3,080.—	895.—	—.—	10,627.99	38,746.
1889	20,700.—	78.75	—.—	2,580.—	750.—	—.—	10,642.02	40,688.
1890	20,820.—	169.20	—.—	2,580.—	750.—	—.—	10,613.99	42,154.
1891	21,345.—	194.40	—.—	2,548.—	713.75	—.—	10,581.99	46,218.
1892	21,720.—	585.—	—.—	2,580.—	750.—	120.—	12,624.70	47,625.
1893	22,020.—	675.—	—.—	2,580.—	750.—	231.—	12,584.—	47,899.
1894	22,140.—	675.—	—.—	3,510.—	232.50	231.—	59,679 ℳ 83 ₰	
1895	22,260.—	675.—	—.—	3,780 ℳ — ₰		231.—	25,347.40	32,031.
1896	22,755.—	675.—	—.—	27,830.—	930.—	565.90		31,761.
1897	23,160.—	675.—	—.—	28,760.—	930.—	983.70		35,601.
1898	23,460.—	675.—	—.—	28,665.—	930.—	1,016.40		41,824.
1899	23,580.—	675.—	—.—	29,535.—	930.—	1,588.90		41,355.
1900	23,700.—	675.—	—.—	30,617.50	1,012.50	942.70		59,808.
1901	20,730.—	1,421.25	—.—	31,002.50	1,050.—	600.60		62,859.
1902	21,760.—	1,455.—	720.—	34,060.—	1,285.—	810.10		58,613.
1903	23,580.—	1,575.—	720.—	41,773.36	1,845.—	2,619.90		62,170.
1904	23,640.—	1,755.—	720.—	41,960.—	4,020.—	1,960.50		62,296.
1905	23,700.—	1,755.—	720.—	42,710.—	4,335.—	2,384.—		70,387.
1906		27,105 ℳ — ₰		47,700 ℳ — ₰		1,620.20		71,567.
1907		27,435 „ — „		47,570 „ — „		2,732.10		72,813.
1908			76,145 ℳ — ₰			2,081.40		72,839.

aber auch in Getreide gewährt. Später rückten die ständigen Arbeiter in die Klasse der nichtpragmatischen Beamten auf,[518]) das Beamtengesetz vom 15. August 1908 beseitigte den Unterschied zwischen den pragmatischen und nichtpragmatischen Beamten. Im Januar 1910 waren im Münzamt 46 Arbeiter beschäftigt, von denen 14 etatmäßig angestellt waren.[519])

Die Besoldungsfrage bildete im Landtage mehrfach den Ausgangspunkt lebhafter Debatten, früher aus finanztechnischen, neuerdings aus sozialen Gründen. Im Jahre 1843 regte der Abgeordnete Bestelmeyer an, die gesamten Besoldungen auf den Etat des Finanzministeriums zu übernehmen.[520]) Dagegen wurde im letztvergangenen Jahrzehnt darüber geklagt, daß die Arbeiter der Druckerei einen ungenügenden, d. h. nicht tarifgemäßen Lohn erhielten; verheiratete Arbeiterinnen würden nicht angestellt und die Ledigen würden im Falle der Verheiratung oder der Schwangerschaft entlassen.[521]) Weiter wurde befürwortet, den Arbeitern im Krankheitsfall den vollen Lohn oder doch wenigstens die Differenz zwischen diesem und dem Krankengeld zu bezahlen[522]) u. dgl. m. Dem Zug der Zeit entsprechend wurde zu Beginn dieses Jahrhunderts bei der Münze ein Arbeiterausschuß gebildet.[523])

Eine Zusammenstellung der Zahlungen für Gehälter und Löhne enthält die Tabelle S. 110.

5. Pensionen, Unterstützungen, Versicherungsbeiträge.

Hieher gehören außerdem noch Kurkosten, Apotheker- und Medikamentenaversa, Remunerationen und ärztliche Deserviten. Bei den Versicherungsbeiträgen ist zu unterscheiden zwischen den Beiträgen für die a) Kranken-, b) Unfall-, c) Invaliditäts- und Altersversicherung. Ferner findet sich in den Nachweisungen gewöhnlich noch ein Posten „Sonstige Ausgaben“. Dieser bezieht sich nicht nur auf verwandte Ausgaben, sondern, da die Pensionen etc. als letzter Titel aufgeführt zu werden pflegen, bringt dieser letzte Vortrag „Sonstiges“ alles, was sich sonst nirgends einordnen läßt. So wurden im Betriebsjahre 1881 hieher 2,447 ℳ 27 ₰ gesetzt, welche daher rührten, daß bereits im letzten Quartal 1881 mit der Anfertigung von Postwertzeichen begonnen wurde.[524])

Jahr	Kurkosten etc.	Unterstützungen	Pensionen	Kranken-	Unfall-versicherung	Alters-	Sonstiges
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1844/45	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	190.54
1869	—.—	—.—	627.57	—.—	—.—	—.—	—.—
1874	609.—	318.—	3,502.—	—.—	—.—	—.—	35.—
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1876	1,351.01	234.57	—.—	—.—	—.—	—.—	25,754.71
1878	1,102.71	681.57	—.—	—.—	—.—	—.—	—.
1879	886.71	673.75	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
1880	784.71	683.57	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
1881	988.71	694.57	—.—	—.—	—.—	—.—	2,447.27
1882	1,102.21	654.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
1883	885.71	700.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
1884	885.71	700.—	—.—	—.—	—.—	—.—	20.25
1885	885.71	700.—	—.—	—.—	—.—	—.—	90.75
1886	885.71	700.—	—.—	—.—	—.—	—.—	181.29
1887	885.71	700.—	—.—	—.—	—.—	—.—	261.45
1888	885.71	700.—	—.—	186.32	76.09	—.—	—.—
1889	885.71	700.—	—.—	202.91	121.98	—.—	—.—
1890	885.71	700.—	—.—	201.57	153.06	—.—	—.—
1891	885.71	700.—	—.—	216.87	129.27	249.54	—.—
1892	885.71	700.—	—.—	230.10	141.20	263.76	—.—
1893	883.33	700.—	—.—	286.59	138.97	257.52	108.—
1894	885.71	1,200.—	—.—	244.08	204.21	225.36	—.—
1895	885.71	1,200.—	—.—	221.19	182.99	206.94	—.—
1896	885.71	1,200.—	—.—	215.88	176.01	201.04	25.—
1897	885.71	1,200.—	—.—	240.36	173.18	228.52	—.—
1898	885.71	1,200.—	—.—	282.90	174.34	264.82	—.—
1899	885.71	1,200.—	—.—	267.54	238.10	245,10	—.—
1900	861.26	1,200.—	—.—	378.33	238.21	334.86	80.—
1901	885.71	1,200.—	—.—	432.29	433.80	370.90	4.42
1902	885.71	1,655.90	—.—	441.11	533.62	374.90	—.—
1903	885.71	1,488.80	—.—	451.84	583.97	391.10	50.—
1904	885.71	1,834.73	—.—	724.09	541.63	459.96	50.—
1905	885.71	1,862.98	—.—	978.19	551.71	473.55	50.—
1906	885.71	2,047.09	—.—	1,014.08	668.85	488.40	50.—
1907	885.71	2,230.40	—.—	1,041.93	644.50	496,20	50.—
1908	885.71	2,191.67	—.—	1,029.14	621.28	488.94	972.85

6. Gratifikationen.

Dieser Posten verursachte nur anfänglich größere Ausgaben (1820/21: 800 fl. als Belohnungen an Münzbeamte für die Rechnungen beim Neubau des Jahres 1817; dann 1822/23: 1,967 fl. 30 kr. für Meyé, als er die Scheidungsanstalt nach dem Pariser Muster neu eingerichtet hatte); später handelte es sich nur noch um kleinere Beträge:

1823/24 71 fl. — kr.	1838/39 53 fl. — kr.	1840/41 53 fl. — kr.
1824/25 68 „ — „	1839/40 53 „ — „	1844/45 48 „ — „

7. Regiekosten.

Darunter fallen die Ausgaben für Schreibmaterialien, Zeitungen und Literalien, Druckkosten, Buchbinderlöhne, Fracht- und Postspesen, Botenlöhne, für Reinigung, Beleuchtung und Beheizung der Amtslokalitäten, für Büromöbel usf. Bisweilen wurden auch Reisekosten und Diäten hieher gezogen; meistens wurden diese jedoch eigens verrechnet. 1908 wurden auch die Ausgaben für Post, Telegramme und Telephon mit 201 ℳ 85 ₰ eigens verbucht.

Jahr	Schreibmaterialien und Drucksachen	Möbel	Beheizung und Beleuchtung	Diäten und Reisekosten	Übriges
		fl. kr.			
1818/19		1,248.51	einschl. Unterstützungon und abgegebene Musterstücke.		
1819/20		2,050.27			
1820/21		4,599.51½	einschl. eines Reisestipendiums für Stiglmayr; ohne dieses: 1,838 fl. 43 kr.		
1821/22		1,397.59			
1822/23		1,149. 7			
1823/24		1,241.29			
1824/25		1,315. 3			
1838/39		1,522. 3			
1839/40		1,869.25	einschl. Pensionen, Unterstützungen und Kurkosten.		
1840/41		1,835.35			
1844/45		1,953.58			
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1874	249.—	86.—	1,052.—	142.—	—.—
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1876	796.83	182.15	1,980.86	1,304.10	—.—
1878	528.95	104.45	1,678.98	—.—	—.—
1880	450.48	199.30	1,519.74	—.—	—.—
1881	557.14	146.65	1,640.27	—.—	—.—
1882	661.26	194.20	1,444.48	—.—	—.—
1883	648.80	198.85	1,448.65	—.—	—.—
1884	699.77	199.70	1,497.94	438.50	311.75
1885	649.15	397.87	1,365.66	313.40	309.75
1886	634.70	316.15	1,454.58	361.60	316.70
1887	684.57	411.75	1,334.55	608.90	314.70
1888	781.57	399.70	1,505.14	438.80	325.15
1889	795.32	398.90	1,504.77	692.80	323.15
1890	826.07	399.03	1,489.73	538.45	331.90
1891	781.17	394.23	1,510.80	—.—	329.90
1892	791.17	399.55	1,669.27	264.60	361.90
1893	787.45	396.35	1,518.82	252.90	359.90
1894	790.77	385.05	1,798.98	69.—	373.95
1895	793.18	400.—	1,789.49	386.40	371.95
1896	796.81	396.30	1,797.05	288.80	308.45
1897	78.81	398.10	1,797.28	306.80	306.95
1898	789.24	394.60	1,792.33	364.10	277.50
1899	790.17	384.35	1,787.80	79.80	276.—
1900	793.26	373.90	1,920.76	329.60	292.15
1901	796.93	398.83	1,798.—	—.—	290.65
1902	794.69	385.90	2,092.92	345.30	234.40
1903	788.37	279.30	2,078.59	188.50	232.90
1904	797.74	365.55	2,091.83	171.80	243.90
1905	791.79	274.05	2,085.76	129.10	242.40
1906	795.87	394.70	2,024.13	341.10	222.90
1907	780.47	395.98	2,098.98	40.20	231.40
1908			3,330 ℳ 72 ₰		

8. Betriebsausgaben.

Unter diesem Titel werden seit 40 Jahren auch die Löhne der Arbeiter verbucht, die in vorliegender Abhandlung aus praktischen Gründen zu den Gehältern hinaufgezogen wurden. Andere Betriebsausgaben sind: Neuanschaffungen und Reparaturen von Maschinen, Requisiten und Werkzeugen, Feuerungsmaterialien und Fettwaren. Letztere fallen ebensowohl der Präge- als auch der Scheidungsanstalt zur Last. Die sonst noch unter den Betriebsausgaben aufgeführten Graveurkosten, sowie die Ausgaben für Münzstahl und Eisen (eine Zeitlang auch die Kosten des Materialankaufs) werden besser bei den besonderen Ausgaben der Prägeanstalt behandelt.

Die Betriebsausgaben richten sich naturgemäß ganz nach dem Umfang des jeweiligen Betriebes; namentlich gilt dies für Feuerungsmaterialien und Fettwaren, aber auch für Maschinenanschaffungs- und Reparaturkosten. Bei den letzteren beiden spielen indessen auch reine Zufälligkeiten herein.

Die „sonstigen Betriebsausgaben", die sich seit langem schon in den Voranschlägen und Nachweisungen finden, begreifen die Kosten für Schmelztiegel, Geldsäcke usw. in sich.

Die Betriebsausgaben waren im einzelnen folgende:

Jahr	Maschinen	Feuerungsmaterial	Fettwaren	Sonstiges	Stahl u. Eisen
			fl. kr.		
1818/19			5,740.42		
1819/20			8,604.40		
1820/21			11,614.42½		
1821/22			10,747. 4½		
1822/23			6,427. 4		
1823/24			10,341.47		
1824/25			13,005.26		
1838/39			37,942.17		
1839/40			40,242.49		
1840/41			35,917.33		
1855/56			22,979.—		
1856/57			23,602.49		
1857/58			23,734.27		
1858/59			20,880.14		
1859/60			22,286.15		
1860/61			22,514.11		
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1869	?	2,734.—			
1874	9,132.—	8,403.—	619.—	11,372.—	1,278.—
1875	23,370 fl. 44½ kr.				

einschließlich der Arbeitslöhne

Jahr	Maschinen	Feuerungsmaterial	Fettwaren	Sonstiges	Stahl u. Eisen
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1876	46,281.69	27,100.62	1,857.90	29,460.—	5,247.04
1878	376.45	11,163.70	432.04	4,490.02	—.—
1879	926.39	11,745.52	442.82	4,754.27	—.—
1880	179.04	3,611.30	79.—	4,519.54	—.—
1881	122.38	4,373.56	104.60	4,185.53	—.—
1882	105.20	3,702.95	—.—	4,912.01	—.—
1883	433.15	2,789.36	—.—	4,343.17	201.60
1884	9,289.40	4,290.34	1,172.17	5,399.21	—.—
1885	11,299.42	5,555.10	1,090.20	5,393.53	—.—
1886	9,959.90	5,143.10	785.80	5,982.52	—.—
1887	7,235.08	4,979.87	798.85	6,824.39	453.50
1888	6,131.64	6,178.55	753.48	10,200.60	632.—
1889	4,003.45	6,940.77	914.18	8,560.36	547.25
1890	28,890.29	5,485.11	1,076.82	8,564.11	237.25
1891	4,473.50	8,451.16	1,037.08	12,263.96	413.10
1892	9,280.71	8,497.89	1,090.46	17,876.59	491.20
1893	5,587.64	7,948.85	973.82	11,801.13	848.57
1894	2,452.47	5,151.08	970.52	10,364.58	—.—
1895	10,411.25	5,502.24	936.58	11,773.96	265.—
1896	9,548.21	6,349.92	1,008.44	14,131.—	1,813.80
1897	3,083.99	6,068.52	790.84	9,202.48	—.—
1898	11,648.72	8,391.24	971.89	14,901.84	432.65
1899	13,805.83	8,462.26	1,126.24	15,030.54	1,075.11
1900	53,158.29	10,070.39	1,512.48	28,706.52	2,828.87
1901	9,419.23	13,570.45	1,238.72	18,583.76	284.56
1902	16,566.10	13,419.25	1,290.48	18,509.36	1,565.80
1903	23,870.98	13,973.93	1,686.44	22,138.59	37.25
1904	17,100.43	15,395.32	701.18	19,184.16	2,572.45
1905	5,525.60	16,075.71	659.93	21,022.35	376.33
1906	11,304.41	17,277.70	593.76	22,455.77	1,648.48
1907	18,807.78	19,716.85	811.80	31,455.10	1,126.93
1908	9,876.25	20,229.82	618.28	21,537.90	808.22

9. Die Bauausgaben.

Hier wird unterschieden zwischen ständigen und nichtständigen Bauausgaben und den Landbauausgaben. Im Etat des Jahres 1908/09 ist das Wort „ständige Bauausgaben“ zu gunsten einer Aufzählung der einzelnen Posten aufgegeben. Eigentlich sind nur die nichtständigen wirkliche Bauausgaben; die ständigen hingegen sind Ausgaben, welche durch den Besitz des Gebäudes verursacht werden. Es gehören hierzu nämlich: Kaminkehrerlöhne, Brandversicherungsbeiträge, Kanal- und Strassenreinigungskosten, einschließlich Schneeabfuhr, Wasserzinsen, die Kosten der Gebäude- und Feueraufsicht, früher der Reinigung der Gruben, später der Fäkalieneinleitung in die Kanäle u. ä. Im allgemeinen wurden diese Ausgaben nicht spezifiziert, nur in der Nachweisung für 1875 war dies der Fall, und auch dort nur zum Teil. Da hieß es:

Kaminkehrerlöhne	192 fl.	— kr.	
Brandversicherungsbeiträge . .	258 „	15 „	
Kanal- und Strassenreinigungskosten	106 „	40 „	
Wasserzinsen	156 „	— „	
Gebäude- und Feueraufsicht . .	85 „	— „	
Grubenreinigung	34 „	— „	usw.

Die Steigerung der Kaminkehrerlöhne sowie der Kosten für Strassenarbeiten und Schneeräumen, welche in den letzten zwanzig Jahren eintrat,[525]) kommt in den Ziffern der ständigen Bauausgaben deutlich zum Ausdruck.

Eine Zeitlang war das Stadtrentamt München III im Münzgebäude untergebracht. Von den ständigen Bauausgaben trafen damals ungefähr zwei Fünftel auf das Rentamt.[526])

Die nichtständigen Bauausgaben betreffen wirkliche bauliche Veränderungen im Münzamt. Diese wurden ursprünglich nicht in den Nachweisungen aufgeführt. Denn damals hielt man dafür, das Gebäude gehöre ins Vermögen der Münzanstalt und über die Verwaltung dieses Vermögens war das Hauptmünzamt dem Landtage keine Rechenschaft schuldig. So beklagte man sich auch im Landtage des Jahres 1866 bitter darüber, daß die Münze an 100,000 fl. verbaut habe, ohne vorher die Genehmigung der Volksvertretung eingeholt zu haben.[527]) Der Arkadenanbau der Münze an der Maximiliansstraße, welcher notwendig war, da sonst an jener Stelle ein Privatbau aufgeführt worden wäre, der dem Amte Licht und Luft genommen und die Arbeiten erschwert hätte, hatte nämlich einen Aufwand von 98,000 fl. erfordert. Der damalige Finanzminister v. Pfretzschmer konnte aber mit vollem Rechte betonen, bei den damals herrschenden Anschauungen sei die Münze zweifellos berechtigt gewesen, über ihren Betriebsfond zu verfügen, wie geschehen. Beim Hofbräuhause kämen solche Verwendungen von jeher vor.[528])

Seitdem figurieren auch die nichtständigen Bauausgaben in den Nachweisungen, so 1875 bei Erweiterung des Trottoirs an der Pfistergasse, der Reparatur der großen Haustreppe, der Herstellung verschiedener Sicherungsmittel, der Verlegung der mechanischen Werkstätte u. a. m. Im Jahre 1907 erheischte die Sicherheit des Instituts, wie sich bei dem bekannten Münzdiebstahle herausgestellt hatte, größere bauliche Veränderungen. Von den sieben Zugängen, die das Münzamt bis dahin hatte, wurden fünf vermauert, im Vestibül

wurde eine Portierloge eingerichtet, der Turnierhof erhielt elektrische Beleuchtung. Für die Goldmünzen wurden eigene Sortierräume geschaffen, die Hofabschlußmauer wurde erhöht, die Bohlen über dem Pfisterbach wurden versichert, sowie eine Reihe von eichenen und eisernen Türen eingebaut.[529])

Gewöhnlich sind die nichtständigen Bauausgaben durch die Einführung von Versicherungen an den Maschinen und andere Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der Arbeiter bedingt. Denn die Münze hat sich freiwillig den Visitationen der Fabrikinspektoren unterworfen.[530])

Im einzelnen bezifferten sich die Bauausgaben wie folgt:

Jahr	Bauausgaben		Landbauausgaben	
	ständige	nichtständige	Reparatur	Erweiterung
	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
1838/39	2,317.28		—	—
1839/40	1,123.40		—	—
1840/41	1,075.34		—	—
1844/45	1,131.11		—	—
1874	717.—	1,448.—	—	—
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1876	1,589.28	—	11,205.44	—
1878	1,592.67	—	6,660.—	—
1879	1,674.34	—	6,660.—	—
1880	1,017.25	—	2,400.—	—
1881	834.62	—	2,600.—	—
1882	956.53	—	3,348.—	—
1883	996.95	—	3,348.—	—
1884	930.62	—	3,600.—	—
1885	1,409.90	—	4,730.—	—
1886	1,345.10	—	7,645.—	—
1887	1,263.95	—	4,545.—	—
1888	2,153.21	—	5,791.80	—
1889	1,169.06	—	5,550.—	—
1890	1,282.90	—	11,500.—	—
1891	1,881.31	—	5,500.—	—
1892	1,508.62	—	5,500.—	—
1893	1,724.66	—	6,732.74	—
1894	1,359.01	—	5,300.—	—
1895	1,694.89	—	15,400.—	—
1896	1,413.44	—	5,500.—	—
1897	1,620.22	—	5,500.—	—
1898	1,431.17	—	7,580.72	—
1899	1,341.52	—	5,500.—	—
1900	1,979.03	—	5,500.—	—
1901	2,926.55	—	5,500.—	—
1902	1,802.80	—	9,074.70	3,690.—
1903	2,867.76	—	9,268.86	—
1904	3,186.34	—	5,500.—	—
1905	3,824.50	—	9,690.50	2,650.24
1906	3,924.44	—	5,500.—	—
1907	3,580.98	—	5,500.—	7,892.43
1908	2,994.14	—	5,500.—	—

10. Die Lasten.

Diese scheiden sich in die Kreis- und Gemeindelasten, sowie die Beitragskosten für die Instandhaltung der Kanäle. Es mag hier besonders bemerkt werden, daß die Dienstwohnungen seit den 90er Jahren teilweise zu den Gemeindeumlagen herangezogen wurden.

Die Lasten finden sich in den Nachweisungen erst seit 1874. Sie betrugen:

Jahr	Kreis und Gemeindelasten	Für die Kanäle	Jahr	Kreis und Gemeindelasten	Für die Kanäle
	fl. kr.	fl. kr.		ℳ ₰	ℳ ₰
1874	94.—	—.—	1892	144.88	15.94
	ℳ ₰	ℳ ₰	1893	151.84	38.62
1876	145.83	—.—	1894	151.84	27.70
1878	264.66	—.—	1895	252.24	10.71
1879	246.08	—.—	1896	244.82	18.92
1880	143.55	—.—	1897	247.13	48.53
1881	140.62	—.—	1898	244.82	16.93
1882	120.61	—.—	1899	251.78	15.70
1883	132.98	—.—	1900	247.13	447.49
1884	125.11	—.—	1901	230.37	119.51
1885	125.99	—.—	1902	256.48	53.53
1886	124.10	—.—	1903	348.14	21.32
1887	127.38	32.14	1904	442.93	9.53
1888	125.06	16.66	1905	903.83	23.69
1889	132.89	49.70	1906	977.13	40.46
1890	140.31	53.35	1907	1,022.96	23.14
1891	141.63	39.80	1908	1,112.78	26.—

II. Ausgaben auf die Prägeanstalt.

1. Materialankauf. Wie erinnerlich, hat die Einlieferung von Materialien einige Zeit unter den Einnahmen figuriert und bildete daher einen durchlaufenden Posten. Seit der Reichsgründung werden die Materialien für die Münzprägung vom Reichskanzler beschafft; es kommt nur noch der Ankauf von Gold, Silber und Kupfer zur Medaillenprägung in Betracht.

Der Materialankauf kostete:

	fl. kr.		ℳ ₰		ℳ ₰
1818/19	1'012,476.56	1880	20,941,69	1895	11,449.25
1819/20	545,413.40	1881	33,665.16	1896	41,897.22
1820/21	988,193. 1	1882	32,099.85	1897	16,509.90
1821/22	395,330.17	1883	22,541.94	1898	14,512.86
1822/23	272,952.48	1884	9,066.05	1899	11,201.21
1823/24	511,151.21	1885	13,429.81	1900	7,257.14
1824/25	536,195.19	1886	9,785.12	1901	24,261.61
1838/39	2'452,422.43	1887	10,946.77	1902	14,306.30
1839/40	3'904,067.24	1888	42,118.47	1903	10,271.60
1840/41	4'644,697.54	1889	15,937.86	1904	13,402.54
1869	758,112. 7	1890	32,228.09	1905	25,196.54
	ℳ ₰	1891	15,469.88	1906	47,157.07
1876	9,811.92	1892	36,607.73	1907	9,328.97
1878	10,155.89	1893	29,410.33	1908	12,240.49
1879	7,000.78	1894	16,306.28		

2. Graveurkosten. Diese kommen erst seit 1874 vor; regelmäßig entstanden solche überhaupt nicht. Im Budget der XVIII. Finanzperiode wurde der Graveurposten durch den Landtag aus dem Budget gestrichen.[531])

Soweit Graveurkosten erwuchsen, betrugen sie:

1874	1,216	fl.	— kr.
1876	760	ℳ	50 ₰
1890	512	„	12 „
1892	704	„	75 „
1900	165	„	80 „
1904	209	„	30 „
1908	275	„	60 „

3. Abgegebene Musterstücke. Diese, nur in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vorkommende Ausgabe war nicht einmal so gering, als man auf den ersten Blick vermuten sollte. Denn die im Laufe eines Jahres abgegebenen Stücke beliefen sich auf eine größere Anzahl und repräsentierten daher einen nicht unbeträchtlichen materiellen Wert, wie folgende Übersicht veranschaulicht:

1820/21	561	fl. — kr.	1839/40	180	fl. — kr.
1821/22	64	„ 48 „	1840/41	218	„ 34 „
1838/39	32	„ 80 „	1844/45	150	„ — „

4. Kosten der Bronzegießerei. Diese Ausgaben waren hauptsächlich durch einige Reisestipendien Stiglmaiers zur Erlernung der Bronzegießerei bedingt und kamen infolgedessen nur wenigemale vor:

1820/21	1,320	fl.	23 kr.
1821/22	2,835	„	— „
1822/23	574	„	40 „

5. Kosten der Dienstsiegel. In drei Etatsjahren wurden sog. „außerordentliche Ausgaben für Wappensiegel“ verrechnet; in den späteren Jahren fand offensichtlich eine andere Art der Verrechnung statt, bei welcher die besonderen Kosten der Dienstsiegel überhaupt nicht mehr zutage traten:

1838/39	19,294	fl.	32 kr.
1839/40	2,138	„	2 „
1840/41	357	„	2 „

III. Ausgaben auf die Scheidungsanstalt.

Eigentlich verursacht die Scheidungsanstalt dreierlei Kosten, für: 1. die Beschaffung der Scheidungsmaterialien, 2. Ankauf und Reparatur von Werkzeugen und anderen Betriebsmaterialien und 3. die Vornahme des Scheidungsverfahrens selbst. Die letzteren Kosten hängen aber so innig mit den gemeinsamen Ausgaben der Gesamtanstalt zusammen (man denke z. B. nur an die Arbeitslöhne!), daß sie gar nicht ausgeschieden werden können und auch faktisch in den Nachweisungen nicht ausgeschieden werden. Die Nachweisungen verbuchen vielmehr nur folgende Ausgaben auf die Scheidung:

Jahr	für Gold und Silber	für Betriebsmaterialien
1869	4,933 fl. 37 kr.	
1874	51,370 fl. — kr.	6,804 fl. — kr.
1876	69,609 ℳ 14 ₰	12,294 ℳ 93 ₰
1878	207,058 „ 66 „	22,655 „ 71 „
1879	177,342 „ 02 „	12,777 „ 77 „
1880	— „ — „	— „ — „
1881	159,598 „ 96 „	8,546 „ 98 „
1882	134,209 „ 38 „	8,587 „ 01 „
1883	154,977 „ 65 „	5,639 „ 37 „
1884	128,212 „ 24 „	5,875 „ 46 „

Jahr	für Gold und Silber	für Betriebsmaterialien
1885	156,467 ℳ 99 ₰	5,470 ℳ 23 ₰
1886	137,265 „ 49 „	4,507 „ 84 „
1887	111,176 „ 22 „	5,218 „ 96 „
1888	84,717 „ 81 „	6,908 „ 93 „
1889	100,946 „ 94 „	4,356 „ 79 „
1890	69,072 „ 56 „	3,128 „ 87 „
1891	87,532 „ 87 „	9,560 „ 43 „
1892	66,848 „ 46 „	16,774 „ 62 „
1893	49,454 „ 21 „	9,138 „ 17 „
1894	74,187 „ 16 „	2,933 „ 68 „
1895	73,897 „ 56 „	3,642 „ 93 „
1896	62,330 „ 50 „	3,868 „ 46 „
1897	52,094 „ 58 „	3,674 „ 90 „
1898	81,696 „ 95 „	4,087 „ 61 „
1899	75,092 „ 28 „	3,174 „ 54 „
1900	93,187 „ 54 „	2,794 „ 74 „
1901	59,312 „ 79 „	4,199 „ 81 „
1902	68,950 „ 34 „	2,782 „ 51 „
1903	75,815 „ — „	3,669 „ 31 „
1904	77,213 „ 14 „	3,492 „ 43 „
1905	88,568 „ 13 „	3,495 „ 19 „
1906	100,484 „ 96 „	3,222 „ 47 „
1907	132,822 „ 77 „	2,889 „ 83 „
1908	119,485 „ 07 „	3,788 „ 07 „

IV. Ausgaben auf das Stempelamt.

Die besonderen Ausgaben auf das Stempelamt setzen sich zusammen aus der Beschaffung des Stempelpapiers, den Kosten für Stempel und Stempelfarbe und den Ausgaben für das eigentliche Abstempelungsgeschäft. Es war aber nicht üblich, die Ausgaben auf das Stempelamt in den Nachweisungen besonders aufzuführen, so daß hier keine ziffernmäßige Übersicht gegeben werden kann.

V. Ausgaben auf die Druckerei.

Hier wird unterschieden zwischen den Anschaffungskosten von Papier und Karton, sowie den Kosten der sonstigen Betriebsmaterialien (Klischees, Farben, Gummi usw.). Die Ausgaben für

Maschinen werden ebenso wie die Ausgaben für Arbeitslöhne, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung etc. nicht hier, sondern bei den allgemeinen Ausgaben verzeichnet. Doch wurde in der XVI. Finanzperiode auch der Gehalt des Faktors (2000 ℳ) unter die „besonderen Betriebsausgaben für Anfertigung von Gebührenmarken und Postwertzeichen“ aufgenommen.[532])

Die besonderen Ausgaben auf die Druckerei betrugen:

Jahr	Papier und Karton	Betriebsmaterialien
1882	68,023 ℳ 26 ₰	
1883	56,797 „ 37 „	
1884	5,275 ℳ 92 ₰	19,199 ℳ 70 ₰
1885	6,322 „ 89 „	17,009 „ 45 „
1886	5,884 „ 90 „	20,910 „ 03 „
1887	8,798 „ 48 „	20,251 „ 29 „
1888	9,736 „ 93 „	25,011 „ 06 „
1889	5,424 „ 11 „	23,558 „ 19 „
1890	7,523 „ 72 „	25,951 „ 97 „
1891	15,215 „ 88 „	23,234 „ 48 „
1892	12,340 „ 33 „	23,792 „ 07 „
1893	10,400 „ 98 „	22,142 „ 67 „
1894	10,439 „ 73 „	18,428 „ 32 „
1895	11,026 „ 90 „	19,476 „ 91 „
1896	11,623 „ 79 „	22,428 „ 70 „
1897	12,098 „ 48 „	19,344 „ 87 „
1898	14,573 „ 84 „	20,877 „ 12 „
1899	21,144 „ 77 „	26,589 „ 18 „
1900	26,962 „ 75 „	30,994 „ 47 „
1901	27,388 „ 69 „	32,594 „ 87 „
1902	30,681 „ 91 „	28,824 „ 86 „
1903	31,473 „ 94 „	19,860 „ 27 „
1904	36,596 „ 15 „	30,831 „ 84 „
1905	39,582 „ 38 „	28,289 „ 98 „
1906	38,207 „ 30 „	27,094 „ 04 „
1907	36,301 „ 62 „	29,992 „ 20 „
1908	43,772 „ 89 „	26,967 „ 94 „

3. Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben.

Für die Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben gilt folgende Tabelle:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	(±) Rest	Abgeliefert
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1818/19	1'161,437. 5	1'049,791. 3	(+) 111,646. 2	12,645. 3
1819/20	713,088.10	593,316.22	„ 119,771.48	3,317.59
1820/21	1'102,757.56	1'052,399.57½	„ 50,357.58½	6,936.39
1821/22	553,717.46½	462,761.28½	„ 90,956.18	2,745.22
1822/23	490,520.21	439,280.50	„ 51,239.31	8,000.—
1823/24	848,084.15	791,856.47	„ 56,227.28	8,000.—
1824/25	698,640.37	661,243.17	„ 37,397.37	8,000.—
1838/39	2'586,446.30	2'525,377.22	„ 61,069. 8	
1839/40	4'064,817.31	3'962,615.58	„ 102,201.33	
1840/41	4'766,498. 7	4'696,952.45	„ 69,545.22	
1844/45	7'272,156. 2	6'980,232.29	„ 291,923.33	
1859/60	6'069,324. 7	5'851,264. 1	„ 218,060. 6	
1860/61	5'440,078. 8	5'241,093. 5	„ 198,985. 3	
1869	922,121.37	802,084.23	„ 120,037.14	
1874	254,097.41¼	155,544.48¾	„ 98,552.52½	
1875	294,577.23¼	209,014.28¼	„ 85,562.55	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1876	637,237.99	392,023.26	„ 245,214.73	
1877	343,682.27	283,583.12	„ 60,099.15	
1878	336,241.28	327,987.91	„ 8,253.37	
1879	252,554.37	280,733.57	(—) 28,179.20	
1880	254,117.23	272,463.82	„ 18,346.59	
1881	262,254.90	268,451.87	„ 6,196.97	
1882	242,899.47	307,355.13	„ 64,455.66	
1883	307,667.46	302,542.74	(+) 5,124.72	
1884	277,367.88	266,360.55	„ 11,007.33	
1885	338,018.—	300,885.90	„ 37,132.10	
1886	333,350.55	282,607.11	„ 50,743.44	
1887	292,121.76	259,995.79	„ 82,125.97	
1888	337,582.41	280,041.78	„ 57,540.63	
1889	336,781.50	259,106.62	„ 77,674.88	
1890	327,885.07	278,260.74	„ 49,624.33	
1891	338,961.52	272,013.89	„ 66,947.63	
1892	374,554.75	293,186.98	„ 81,367.77	
1893	365,396.06	248,783.86	„ 116,612.20	
1894	351,705.97	240,717.81	„ 110,988.16	
1895	338,135.65	256,979.33	„ 81,156.32	
1896	426,164.43	272,985.36	„ 153,179.07	
1897	364,997.83	226,715.53	„ 138,282.30	
1898	464,097.34	284,364.80	„ 179,732.54	
1899	481,542.23	287,629.46	„ 193,912.77	
1900	559,876.76	389,370.68	„ 170,506.08	
1901	496,409.32	323,906.57	„ 172,502.75	
1902	525,479.76	338,224.74	„ 187,255.02	
1903	555,783.75	357,006.39	„ 198,777.36	
1904	593,218.77	370,357.10	„ 222,861.67	
1905	676,743.24	400,201.20	„ 276,542.04	
1906	783,404.34	436,814.73	„ 346,589.61	
1907	768,253.26	460,719.24	„ 307,534.02	
1908	669,619.36	429,135.84	„ 240,483.52	

In welchem Verhältnis Einnahmen und Ausgaben beim K. Hauptmünzamte jeweils standen, läßt sich aus den Nachweisungen nicht immer ersehen. Die schon mehrfach gekennzeichnete frühere Auffassung von der Stellung der Münze im staatlichen Organismus brachte es mit sich, daß nicht das Gesamterträgnis, sondern nur ein Teil desselben verrechnet wurde. Lieferte, wie dies Jahrzehnte lang die Regel war, die Jahresrechnung keinen Aktivrest, so wurde dem Landtag die Abgleichung nicht vorgelegt; er mußte sich vielmehr in diesem Falle mit der Mitteilung begnügen, die Münze habe keines Zuschusses bedurft, mithin gut gearbeitet. Benötigte das Amt zur Tilgung eines Passivrestes einen Zuschuß, so wurde nur dieser verlangt, ohne daß bekannt gegeben wurde, wie gewirtschaftet worden war. Erst später, man kann sogar sagen, erst seit Einführung der Reichswährung wurde es üblich, eine detaillierte Übersicht über Einnahmen und Ausgaben nebst einer Abgleichung zu geben.

4. Das Vermögen des Münzamtes.

Wer die Rentabilität der Münzanstalt ins Auge fassen will, der muß auch ihr Vermögen berücksichtigen; denn der Aktivrest war oftmals durch eine Verringerung des Vermögens entstanden und umgekehrt rührte der Passivrest bisweilen von einer Vergrößerung des Vermögens (durch bauliche Veränderungen, Anschaffung von wertvollen Maschinen u. a.) her. So bildet das Münzamtsvermögen eine Ergänzung zur Abgleichung und mit dieser zusammen die Quelle für die Erkenntnis der Rentabilität.

Das Vermögen setzte sich bis zum Ende der 30 er Jahre aus dem Wert des Aktivrestes, der Ausstände, der Kontrolleinlösung, der Münzmetalle und der Betriebsmaterialien als Aktiva, aus Passivkapitalien und Zinsen als den hauptsächlichsten Passiven zusammen. Zu jener Zeit kamen sodann zwei weitere Aktiva hinzu: der Wert des Gebäudes und der des Inventars. Hingegen verschwand seit den 50 er Jahren die Aufführung der Außenstände und der Kontrolleinlösung, seit den 60 er Jahren auch die Angabe des Passivstandes (vgl. oben!). Mit dem Beginn der 70 er Jahre fiel auch der Aktivrest als Vermögensbestandteil hinweg.

Vor 1878 setzte sich demgemäß das Vermögen noch aus folgenden vier Bestandteilen zusammen: dem Vorrat an Münzmetallen,

dem Wertanschlag der Betriebsmaterialien, dem Wertanschlag der Gebäude und dem Schätzungswert des Inventars. 1878 kam als weiterer Posten der „Vorrat an Kupfervitriol“ hinzu, seit 1892 noch der Schätzungswert einer Münzsammlung, der den Wert einer Sammlung alter bayerischer Prägestempel in sich begreift. Seit dem Jahre 1893 ist bedauerlicherweise keine Übersicht über den Vermögensstand mehr gegeben worden, und da nur dasjenige, was in der Spezialnachweisung des Hauptmünzamtes niedergelegt ist, zur Veröffentlichung bestimmt ist, läßt sich eine private Zusammenstellung des seitherigen Münzamtsvermögens nicht ermöglichen.

Vor einem vorschnellen Schlusse mag noch gewarnt werden: die Verringerungen im Inventar sind selbstverständlich durch Abschreibungen, durch Verkauf überflüssiger Maschinen u. dgl. bedingt. Der Gebäudewert, der von 1876 bis 1893 unverändert angegeben wurde, ist sicherlich in dieser Zeit und vielleicht seitdem noch viel mehr gestiegen; für die Rentabilität der Anstalt besagt dies aber nichts. Auch der Wert der Münzsammlung gehört nicht hieher.

Über den Anteil der einzelnen Posten am Münzamtsvermögen siehe die beigegebene Tabelle.

Übersicht über da

Jahr	Aktivrest	Ausstände	Kontroll-einlösung	Metalle	Kupfer-vitriol	Betriebs-materialien	Münz-samml.	Gebä
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.		fl.
1818/19	137,470 fl. 55 kr.			140,476.11		10,062.36		
1820/21	43,421.19½	11,986.40	10,609. 4	163,532.14		9,950.52		
1822/23	43,239.31	10,111.32	10,223.16	130,438.55		11,249.24		
1824/25	29,397.20	44,125.46	11,418.35	127,343.39		9,286.50		
1838/39	61,069. 8	1,291.57	16,634.37	609,813.14		5,963.51		143,3
1839/40	102,201.33	1,231.38	16,922.35	1'432,238.56		3,161.58		143,3
1840/41	69,545.22	1,436.52	21,791.23	816,195. 4		2,562.22		143,3
1844/45	291,923.33	58.48	22,865.26	732,481. 9		3,461.19		143,3
1853/54	162,155. 6	—.—	—.—	298,275.41		4,681.13		153,3
1854/55	232,521.24			292,274.18		5,199.42		153,3
1859/60	218,060. 6			294,077.53		7,146.18		153,3
1860/61	198,985. 3			321,936. 9		6,774.30		153,3
1869	120,037.14			269,491.25		5,844.22		308,85
1871	100,731.26			436,635.50		2,500.—		308,85
1874				245,342. 9		1,939.26		308,85
1875				270,957.16		1,583.17		308,854
				ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ
1876				522,660.55		3,781.63		528,09
1877				481,593.29	ℳ ₰	2,941.12		528,09
1878				429,624.24	7,986.—	2,241.72		528,09
1879				430,179.—	4,348.—	538.99		528,09
1880				429,597.67	—.—	2,202.09		528,09
1881				429,279.90	192.—	1,898.04		528,09
1882				423,101.97	39.36	8,227.30		528,09
1883				421,378.14	139.84	8,396.76		528,09
1884				419,846.59	552. —	7,372.44		528,09
1885				419,344.54	560. —	5,578.52		528,09
1886				419,842.28	279.68	5,089.20		528,09
1887				418,031.89	406.64	3,537.40		528,09
1888				418,523.36	262.20	5,126.—		528,09
1889				414,746.51	207.—	6,303.—		528,09
1890				414,355.42	—.—	6,343.—		528,09
1891				398,110.55	1,136.28	2,798.—	ℳ ₰	528,09
1892				398,031.49	56.44	2,685.—	2,841.68	528,09
1893				367,214.—	45.—	2,564.30	2,897.74	528,09

*) Nach Abzug von 590 fl. Zahlungsrückständen.

**) Nach Abzug von 1700 ℳ 58 ₰ Zahlungsrückständen an das Reich.

ünzamtsvermögen.

biliar	Summe der Aktiva	Passiv-kapitalien	Zinsen	Sonstige Passiva	Summe der Passiva	Reinvermögen
kr.	fl. kr.	fl. kr.	ff. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	288,009.42	95,100.—	1,638.57	3,270.45	100,009.42	188,000.—
	239,500. 9½	83,200.—	2,598.17	—.—	85,798.17	153,701.42½
	205,262.38	55,000.—	1,696.—	—.—	56,696. —	148,566.38
	221,572.10	41,000. —	1,077.11	28,000.—	70,077.11	151,494.59
28. 6	883,000.53			—.—	572,965.16	310,035.37
45. 1	1'746,601.41			—.—	1'432,593.20	314,008.21
23.57	1'103,755.—			—.—	780,000.—	323,755.—
28.55	1'253,219.10			900,000.—	900,000.—	353,219.10
31. 1	667,143. 1			200,000.—	200,000.—	467,143. 1
41.23½	732,236.47½			250,000.—	250,000.—	482,236.47½
33.18	731,367.35			150,000.—	150,000.—	581,367.35
70.48	747,566.30			150,000.—	150,000.—	597,566.30
92.34	778,919.35			100,000.—	100,000.—	678,919.35
26.32	923,447.48					923,447.48
21.25	653,557.—					652,967.— *)
36.43	716,131.16					716,131.16
₰	ℳ ₰					ℳ ₰
84.66	1'305,219.41					1'303,518.83 **)
92.09	1'248,219.07					1'248,219.07
25.87	1'204,470.40					1'204,470.40
49.38	1'200,307.94					1'200,307.94
30.09	1'199,272.42					1'199,272.42
29.27	1'223,291.78					1'223,291.78
46.03	1'262,607.23					1'262,607.23
49.44	1'267,756.75					1'267,756.75
14.13	1'267,677.73					1'267,677.73
70.13	1'268,245.63					1'268,245.63
30.65	1'272,434.38					1'272,434.38
05.31	1'273,173.81					1'273,173.81
22.18	1'279,826.31					1'279,826.31
60.38	1'279,209.46					1'279,209.46
91.77	1'306,582.76					1'306,582.76
76.15	1'290,013.55					1'290,013.55
57.78	1'298,864.96					1'298,864.96
49.83	1'272,763.72					1'272,763.72

Schluß.

Die Rentabilität der bayerischen Münzanstalt.

Die Darstellung ist somit an ihrem Ende angelangt. Aus ihrem geschichtlichen Werden heraus haben wir die Organisation und die Aufgaben des K. Hauptmünzamtes in der Gegenwart betrachtet, über die Arten der Einnahmen und Ausgaben gesprochen und schließlich der Abgleichung samt den Wandlungen im Vermögen unser Augenmerk zugewendet. So sind denn alle Grundlagen gegeben zur Beantwortung der einen Frage, die noch übrig bleibt: Arbeitet das Münzamt rentabel und welcher Teil der Anstalt bedingt das schließliche finanzielle Ergebnis?

Die Rentabilität der Anstalt in Prozenten ausdrücken zu wollen, ist ein schwieriges Unternehmen, das sich nicht ohne weiteres dadurch ermöglichen läßt, daß man die Reineinnahmen zu dem im Münzamt investierten Vermögen in Beziehung setzt. Denn sowohl die Zusammensetzung der Reineinnahmen wie diejenige des Vermögens hängt mitunter von Zufälligkeiten ab. Man bedenke nur, zum Vermögen gehört auch der Vorrat an Münzmetallen und an Kupfervitriol. Ist in einem Jahre die Konjunktur für Edelmetalle besonders ungünstig, so wird der Vorrat ganz oder teilweise aufgebraucht. Die Ausgaben sind in diesem Jahre also geringer, die Reineinnahme ist um ebensoviel größer. Der höheren Reineinnahme steht außerdem ein kleineres Vermögen gegenüber. Anscheinend hat sich in diesem Fall das Vermögen gut verzinst, während dies in Wahrheit nicht der Fall ist. So hieß es im Betriebsjahre 1834/35, die Münze habe zwar kein Erträgnis abgeworfen, aber auch keines Zuschusses bedurft. Berücksichtigt man jedoch, daß innerhalb von sechs Jahren (1829/30—1834/35) das Münzamtsvermögen um 36,888 fl. 25¼ kr. vermindert worden war, so wird sich jener Jahresabschluß in Wahrheit als ein Defizit darstellen.[533])

Ähnlich verhält es sich mit dem Vorrat an Kupfervitriol; anders dagegen mit den Bauausgaben. Diese steigern die Produktionsfähigkeit; die günstigen Wirkungen verteilen sich aber auf einen größeren Zeitraum. Im Baujahre selbst schwellen die Ausgaben außerordentlich an, und das, um den Mehrwert des Gebäudes vergrößerte Münzamtsvermögen scheint sich in diesem Jahre nur schlecht oder gar nicht zu verzinsen. Das gleiche ist der Fall bei notwendigen Neuanschaffungen oder Reparaturen von Maschinen.

Jede statistische Übersicht über den Prozentsatz der Rentabilität hat daher nur im großen und ganzen Bedeutung, ja gewinnt diese Bedeutung überhaupt erst, wenn man aus einer größeren Zeitperiode den Durchschnittsprozentsatz berechnet. Beides sei hier versucht, soweit das Münzamt überhaupt Übersichten über seinen Vermögensstand gegeben hat.

Im ersten Jahrzehnt fällt vor allem ins Gewicht, daß der Wert von Gebäude und Mobiliar in den Nachweisungen als solcher überhaupt nicht eingesetzt wurde, nur zum Teil verrechnete man die Mobilien in den Betriebsmaterialien. 1820/21 und 1821/22 wurden größere Anschaffungen von Maschinen, namentlich für die Scheideanstalt betätigt. Der Schuldenstand war sehr hoch; das Vermögen war daher, nach heutigen Begriffen, bescheiden. Zudem wurde das Vermögen fast jährlich noch etwas verringert. Die Einnahmen waren normal, gingen jährlich aber auch etwas zurück. So erschien denn die Rentabilität damals in einem besonders günstigen Lichte. Sie betrug in Prozenten:

1818/19	59,39	1822/23	34,49
1820/21	32,76	1824/25	24,68

im Durchschnitt also 37,83. Dabei war aber die Vermögensverringerung so stark, daß sie das an den Staat abgelieferte Erträgnis (das sich ja nicht mit dem Reingewinn deckte) weit überstieg. Dies war auch weiterhin der Fall. Seit 1825 brachte die Münze dem Staate keine Einnahme mehr, ja nur dank der fortgesetzten Vermögensverringerung konnte sie ohne Zuschuß auskommen. (Vgl. oben.) Dies war also in Wahrheit ein Defizit.

In den folgenden Jahren stiegen die Ausgaben. Neue Maschinen wurden beschafft (so besonders im Betriebsjahre 1839/40) und die Bauausgaben nahmen größeren Umfang an. Gleichzeitig stieg das

Vermögen, schon dadurch, daß Gebäude und Mobilien nunmehr einbezogen wurden. Trotz alledem rentierte damals das Münzamtsvermögen sehr gut; denn das Streben nach Vereinheitlichung des deutschen, vorab des süddeutschen Münzwesens machte die Ausmünzung neuer Münzsorten nötig und brachte dadurch vermehrte Einnahmen. Dazu kam noch der Aufschwung der Scheideanstalt. So erklären sich die folgenden hohen Prozentsätze:

1838/39	19,69	1840/41	21,48
1839/40	32,55	1844/45	82,65

im Durchschnitt also 39,09%.

Es folgte ein kleiner Rückschlag: 1852/53 brachte die Münze kein Erträgnis, um nach der Neuordnung des süddeutschen Münzwesens wieder zu steigen, 1859/60 auf 37,49%, 1860/61 auf 33,30%.

In den letzten Jahren der selbständigen bayerischen Münzhoheit waren die Ergebnisse weit weniger günstig. Jene umfangreichen Neubauten, welche einen Aufwand von 98,000 fl. erforderten, erhöhten das Münzamtsvermögen; größere Ausgaben, so namentlich am Ende dieser Periode die bereits einsetzenden Neuanschaffungen von Maschinen für die Prägung der deutschen Reichsmünzen, schmälerten den Reingewinn und das Produkt dieser beiden Faktoren bestand in einem ständigen Rückgang der Rentabilitätsziffer:

1869 17,68%, 1874 15,09%, 1875 11,94%

im Durchschnitt also nur mehr 14,9%.

Der weitere Rückgang in den Ergebnissen der Scheideanstalt, die erheblichen Mehrausgaben für Arbeitslöhne, kostspielige Neuanschaffungen von Maschinen und die abermalige Notwendigkeit von baulichen Veränderungen ließen die Ausgaben emporschnellen. Die Ausprägung der neuen Reichsmünzen ist zu alledem kein lukratives Geschäft, da aus den oben erörterten Gründen nur eine gewisse Prägegebühr, keineswegs aber der gesamte Münzgewinn Bayern zugute kommt. Ferner hatte sich der Gewinn aus diesen Prägungen zum Teil schon auf die dem Jahre 1876 unmittelbar vorausgehenden Jahre erstreckt, und nachdem einmal das vom Bundesrat der Münchner Münze zugewiesene Quantum ausgemünzt war, trat ein Stillstand im Münzgeschäfte ein, der nachteilig auf die Einnahmen wirkte. Deshalb rentierte die Münzanstalt zwar anfänglich noch gut, dann aber von Jahr zu Jahr schlechter, nämlich 1876 mit 18,81%, 1877

mit 4,81% und 1878 gar nur mehr mit 0,68%. In den vier folgenden Jahren (1879 – 1882) brachte die Münze überhaupt keinerlei Gewinn mehr, sondern schloß im Gegenteil mit einem Defizit ab.

Dann kam wieder trotz erheblicher Ausgaben für Maschinen und bauliche Veränderungen (so 1885 für den völligen Umbau der Wasserwerke) trotz der Mehrbelastung der Ausgaben durch die Einführung der neuen Sozialgesetze, eine merkliche und steigende Besserung, zu der in erster Linie die günstigen Ergebnisse der neugegründeten Druckerei beitrugen. Das Münzamtsvermögen rentierte nun mit

1883	0,40%	1885	2,93%	1887	6,45%
1884	0,87%	1886	3,99%	im Durchschnitt	2,93%

Abgesehen von einigen, durch ungewöhnlich niedrige Einnahmen oder außerordentliche Ausgaben hervorgerufenen Rückschlägen hat sich die Rentabilitätsziffer auf der zuletzt erreichten Höhe gehalten, so lange überhaupt das Münzamt eine Übersicht über sein Vermögen veröffentlichte:

1888	4,50%	1890	3,79%	1892	6,26%
1889	6,07%	1891	5,12%	1893	9,16%,

im Durchschnitt also 5,82%.

Zwanzig Jahre lang war sich das Münzamtsvermögen ungefähr gleichgeblieben. Seitdem hat es sich wohl auch nicht allzu beträchtlich vermehrt. Gewiß, der Wert der Immobilien ist gewachsen, schon durch die Bauten des Jahres 1907; von einer höheren Einschätzung der Gebäude, die, mitten in der Stadt gelegen, doch heute sicher einen höheren Wert darstellen als vor 20 Jahren, ist aber billigerweise abzusehen (s. o.). Nimmt man das Münzamtsvermögen der Gegenwart schätzungsweise mit 1,5 Millionen Mark an, so geht diese Schätzung eher etwas zu hoch als zu niedrig. Die Reineinnahmen lassen sich heute annähernd auf 250,000—300,000 ℳ veranschlagen. Es werde also eine mittlere Einnahme von 275,000 ℳ angenommen; darnach würde sich heute das Münzamtsvermögen mit rund 18% verzinsen.

Dieses günstige Ergebnis wird nur möglich durch die Einnahmen der Druckerei. Wie groß der Anteil der Druckerei am Reinertrage ist, ergibt sich am besten aus der Erwägung, daß die

besonderen Einnahmen aus der Druckerei die Hälfte der Gesamteinnahmen ausmachen, während die besonderen Ausgaben nur ein Sechstel der Gesamtausgaben betragen.

Abschließend läßt sich daher sagen: das K. Hauptmünzamt arbeitet zur Zeit rentabel, aber nicht auf allen Gebieten, sondern nur in einem einzigen Zweig.

Es hieße mithin nichts anderes als die Herbeiführung einer Passivbilanz, wollte man die Druckerei vom Hauptmünzamte abtrennen, wie der Antrag Memminger (1903) anregte, der die Gründung eines bayerischen Staatsanzeigers und im Anschluß hieran eine Staatsdruckerei verlangte.[534]) Und doch wird vielleicht dereinst ein derartiger Schritt getan werden müssen, wenn wirklich nach dem Vorschlag des Reichsrates v. Soden-Fraunhofen, der die Billigung des Finanzministers fand, der Druck der Staatsobligationen, der Gesetzblätter, des Budgets usw. in einem künftigen neuen Münzgebäude der Druckerei des Münzamtes zugewiesen werden sollte.[535]) Denn auch in diesem Falle wäre das Endergebnis der allmähliche Ausbau des mit dem Münzamt verbundenen Druckereibetriebes zu einer neuen selbständigen Staatsanstalt.

Anmerkungen und Quellennachweise.

1) Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Leipzig 1907, S. 199. — Arnold Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. München und Berlin 1904, S. 84. — Derselbe, Die Münze als historisches Denkmal sowie ihre Bedeutung im Rechts- und Wirtschaftsleben. Leipzig 1906, S. 79. 2) Ebenso Schröder, a. a. O. — A. M. Luschin (Allg. Münzk.), S. 78. 3) Luschin, Die Münze, S. 80; Münzkunde, S. 85 und besonders § 27 „Münzverleihungen", S. 202 ff. 4) Schröder, S. 536. 5) Schröder, S. 199. — Luschin, Die Münze, S. 34. 6) Luschin, Münzkunde, S. 84. — Schröder, S. 199. — Vgl. auch das leider nur bruchstückweise erhaltene capitulare de moneta, MG., capitularia regum Francorum I, 299. 7) Schröder, S. 536. 8) Luschin, Münzkunde, S. 203. Die Münze, S. 81. 9) Schröder, S. 199. — Luschin, Die Münze, S. 81. 10) Luschin, Münzkunde, S. 84. 11) Cap. de mon. I. 12) Luschin, Münzkunde, S. 199. 13) Schröder, S. 536. 14) Schröder, S. 536/37. 15) Joh. Veit Kull, Repertorium zur Münzkunde Bayerns. München 1890—1906, S. 84 und S. 485. 16) Nach Luschin, Die Münze, S. 81 und Münzkunde, a. a. O. fanden die Münzverleihungen um des Seelenheiles willen hauptsächlich unter Ludwig dem Frommen statt; von den Münzverleihungen der Ottonen nimmt Luschin hingegen an, sie seien regelmäßig aus politischen Motiven erfolgt. 17) Schröder, S. 536. 18) (J. G. von Lori), Sammlung des baierischen Münzrechts. Ohne Ort und Jahreszahl. (München ca. 1765), I, S. 5. 19) Lori I, S. 6. 20) Lori I, S. 7. 21) So heißt es im Freiheitsbrief Kaiser Ottos III. für den Bischof Gottschalk von Freising (Lori, a. a. O.): monetam Radasponensem in loco, Frisinga dicto, imperiali potentia construi concessimus, wobei „imp. pot." freilich auch den Königsbann bedeuten könnte. 22) Schröder, S. 536. 23) „Welche Münzherren konnten bei den Prägungen in Bayern in dem Zeitraum vom Ende des 11. bis gegen Ende des 13. Jhdts. beteiligt gewesen sein?" (Zeitschr. f. Numism. XXI, S. 168 ff. Berlin 1893.) — Bezüglich der einzelnen Adelsgeschlechter vgl. Kulls Repertorium, S. 524 ff. 24) Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächs. u. fränk. Kaiserzeit, 4 Bde. Berlin 1876 ff., I, S. 421. 25) Die entgegengesetzte Meinung vertritt anscheinend Kull in seiner Abhandlung: Welche Münzherren usw. S. 173 in der etwas unklaren Redewendung: „Das Münzrecht der regierenden Herzöge von Bayern war ein unbestrittener Bestandteil ihrer Macht und Würde. In ihrer Amtsgewalt lag es, das Land mit Münzen zu versehen, Prägungen anzuordnen und, wenn es nötig war, Erneuerungen vorzunehmen." Wollte mit diesen Sätzen die Vermutung ausgesprochen werden, die Münzhoheit der Welfen und Wittelsbacher habe

auf den gleichen rechtlichen Voraussetzungen beruht, wie die der Amts- oder gar wie die der Stammesherzöge? **26**) „Item nullam novam monetam in terra alicuius principis cudi faciemus, per quam moneta eiusdem principis deterioretur“ (constitutio in favorem principum, cap. 17, MG. const. 2, 212, 419). **27**) Schröder, S. 537. **28**) Vgl. die sententia de moneta absque licentia episcopi non cudenda in MG. const. 1, 272. **29**) Schröder, S. 537. **30**) „Quilibet princeps imperii ecclesiasticus vel secularis, ab ipso imperio monetam tenens in feodum, ipsam monetam pocius debet cudere vel cudi faciet secundum ius et consuetudinem quibus ab antiquis temporibus de iure hactenus est gavisus, quam iuxta voluntatem consorcium qui vulgariter huesgenoes appelantur.“ Sententia de iure monetae antiquo servando. MG. const. 3, 333. **31**) Kull, Repertorium, S. 84 ff. und 485 ff. **32**) Kull, Repertorium, S. 85 und S. 486. **33**) Lori I, S. 7. **34**) Monumenta Boica 31a, S. 395. **35**) Riggauer, Die Münzen und Medaillen des Fürstbist. Freising (Mitt. d. B. Num. Ges. 1882, S. 96 ff.), S. 97. — M. B. IX, S. 337. **36**) Repertorium, S. 541. **37**) Ebenda, S. 535. — Erst im 13. Jhdt. läßt sich eine Münzst. d. Meranier urkundl. nachweisen, u. zwar in Innsbruck. Moeser, Studien über d. ält. Münzwesen Tirols I. (Forschgn. u. Mitt. zur Gesch. Tirols u. Vorarlbergs IV, 3/4). **38**) Kronegg, Ill. Geschichte der Stadt München. Münch. 1903, S. 9. — Wolf, Urk. Chronik von München I, S. 26. — Neuerdings vertritt Baumann (Z. Gesch. Münchens, Archival. Zeitschr. N. F. XIV, S. 221) die Ansicht, der Vorfall habe sich im Frühj. 1158 abgespielt. **39**) Lori I, S. 8. **40**) Muffat, Beitr. z. Gesch. des bayer. Münzwesens unter d. Hause Wittelsbach v. Ende d. 12 bis in d. 16. Jhdt. (Abh. d. hist. Kl. d. K. B. Akademie d. Wissensch., III. Cl., XI, 1. Abt.). München, 1869, S. 236. **41**) Ebner, Z. Münzgesch. Regensburgs (M. d. B. N. Ges. 1894), S, 81. — Muffat, S. 211. **42**) Dannenberg I, S. 424. — Buchenau, Bl. f. Mfr., Sp. 4139, 4199 ff. **43**) Schratz in d. Verhandl. d. hist. Vereins v. Oberpf. u. Regensb., 34. Bd. (1879), S. 153 ff. **44**) Früher zwischen 1246 u. 1252 angesetzt. Über diesen Meinungsstreit vgl. Kull, Studien z. Gesch. d. Münzen d. Herz. v. Bayern v. 13. bis Anf. d. 16. Jhdts., insb. a. d. Münzst. z. Ingolstadt. Ingolst. 1892, S. 3/4. — Riggauer, D. Entw. d. bayer. Münzw. unter d. Wittelsbachern (Sitzungsber. d. philos.-philol. u. d. hist. Kl. d. K. B. Akad. d. Wiss. z. München 1900), S. 179, Anm. 1. — Fischer, Fund v. Petting (M. d. B. N. G. 1908/09, S. 69) — Nunmehr maßgebend: Mitt. 1910, S. 116 (Fund v. Hemau). **45**) Quellen u. Erört. V, S. 136. — Muffat, S. 212/37. — Kull, Ingolst., S. 3. — Mitt. d. B. N. G. 1910, S. 115/173. **46**) Qu. u. E. V, S. 272. — Kull, a. a. O., S. 7. — Ob schon die Hohenstaufen in A. münzten, steht heute noch nicht fest. **47**) Schratz, a. a. O., S. 165. — Muffat, S. 213. **48**) Lori I, S. 19. **49**) Lori I, S. 21. **50**) Lori I, S. 24. **51**) Lori I, S. 25. **52**) Schnepf, Wasserburger Währung, Mitt. 1887, S. 77. — Ebner, Braunauer u. Wasserb. Pfennige, Mitt. 1892, S. 47. — Kull, Ingolst., S. 21. **53**) Riggauer, S. 183. — Kull, Mitt. 1902, S. 27 ff. **54**) Lori I, S. 77. — Die Ausmünzung in St. war schon 1459 beschlossen (Lori I, S. 73), erfolgte aber nicht (Muffat, S. 263). **55**) Kull, Z. Münzgesch. d. Hzg. v. Bayern-Landshut, Mitt. 1901, S. 79 ff. **56**) Ebenda, S. 85. **57**) Ebenda, S. 80. **58**) Ebenda, S. 85. **59**) Kull, Ingolst., S. 21. **60**) Vgl. Luschin, Münzkunde, S. 85. **61**) Luschin, S. 86. **62**) Muffat, S. 219. — Quelle nicht

ersichtlich. **63**) Ob und inwieweit dieser Ansicht der Vergleich von 1158 (Lori I, S. 8) entgegensteht, bedarf noch der Aufklärung. **64**) Lori I, S. 11. **65**) Ebner, S. 81. — Muffat, S. 218. — Riggauer, S. 178. **66**) Schratz, S. 165. — Lori I, S. 12. — Riggauer, S. 181. **67**) Muffat, S. 219. **68**) „Item tribus in anno vicibus cives, prout expediens fuerit, de voluntate Episcopi & Ducis, monetam intrabunt cum magistris, ab Episcopo & Duce ad monetae officium deputatis, & denarios examinabunt, & siqua in eiusdem inventa fuerit falsitas, praefati Episcopi & Dux judicabunt." Lori I, S. 10. **69**) Muffat, S. 218. **70**) Lori I, S. 14. **71**) Ebenso Riggauer, S. 178. **72**) Kronegg, a. a. O., S. 31. **73**) Lori I, S. 17. **74**) Lori I, S. 19. **75**) Lori I, S. 21 ff. bzw. 24 ff. **76**) Lori I, S. 25. **77**) A. a. O., S. 178. **78**) Bayer. Geschichte III, S. 738. **79**) Lori I, S. 59. **80**) Nach den bei Lori I, S. 49, 57, 72, 87, 96, 99 veröffentlichten Urkunden fanden Münztage statt: 1457, 1458, 1459, 1469 in Landshut, 1476 in Eichstätt, 1497 in Freising. **81**) A. a. O., S. 175. **82**) Vgl. Muffat, S. 208. **83**) Das Wechselmonopol findet sich schon zu den Zeiten der Merowinger in den Händen der Münzer. Vgl. Schröder, S. 199, 538, 608. **84**) Lori I, S. 25. **85**) S. 538. **86**) Mon. Boica XXXI a, S. 551. **87**) Kull, Welche Münzherren etc., S. 174, Anm. 1. **88**) Lori I, S. 30. **89**) Lori I, S. 39. **90**) Siehe dagegen Kull, Ingolstädter Studien, S. 19. **91**) a. a. O., S. 184. **92**) Lori I, S. 34. **93**) Lori I, S. 66. **94**) Schröder, S. 536. **95**) Lori I, S. 43. **96**) Lori I, S. 91. **97**) Lori I, S. 12. **98**) Lori I, S. 28. **99**) So z. B. Lori I, S. 30. **100**) A. a. O., S. 253. **101**) Luschin, Die Münze, S. 94 ff. **102**) Lori I, S. 73. **103**) Lori I, S. 71. **104**) Lori I, S. 79. **105**) Lori I, S. 82. **106**) Lori I, S. 84. Doch betraute Ludwig der Reiche mit dieser Aufgabe nicht die Münzer, sondern die Pfleger und Richter. **107**) Etwas Ähnliches, aber nicht dasselbe waren die „Beschauer", welche 1458 eingesetzt wurden (vgl. Lori I, S. 56). Diese waren nicht aus den Kreisen der Münzer hervorgegangen, was sich schon darin zeigt, daß es solche Beschauer in den verschiedensten Städten und Märkten gab. Freilich war es das natürlichste, daß dann in den Münzstädten die Münzer mit diesem Geschäfte betraut wurden. Die Vergütung war 1 ₰ pro ℔. **108**) Lori I, S. 22 bzw. 25. **109**) Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, 2. Auflage, bearbeitet von Frommann. München 1869—73, I, Sp. 432. **110**) Hartwig Peetz, Volkswissenschaftliche Studien, darinnen zuvörderst unsere alten Bayernherzoge des 12. bis 16. Jahrhunderts als Bergherrn mit ihren vornehmsten Gewerkern näher beleuchtet werden usw. München 1880. **111**) Peetz, S. 26. **112**) Friedrich Harzer, Vollständiges Handbuch der Münzkunst mit Einschluß des Medaillen-Prägens, der Scheidung des Goldes und Silbers aus ihren Legierungen usw. Weimar 1855, S. 12 ff. **113**) Grote, Münzstudien, Bd. IV, S. 83 ff. **114**) Luschin, Münzkunde, S. 157. **115**) Muffat, S. 239. **116**) Unter Berücksichtigung der Berechnungen von Muffat, S. 236 ff., Riggauer, S. 175 f., Ehrenberg (Mitt. 1893), S. 85, Kull (Mitt. 1901), S. 80 und Repertorium, S. 852. **117**) Luschin, Münzk., S. 158. **118**) Lori I, S. 90. **119**) Brunner, Grundzüge d. Deutsch. Rechtsgesch. Leipz. 1901, S. 82. **120**) Lori I, S. 23. **121**) Lori I, S. 28. **122**) Lori I, S. 57. **123**) Luschin, Münzkunde, S. 159. **124**) Nach Urkunden bei Lori und Kull. **125**) Chron. d. schwäb. Städte III, 1892, S. 152. **126**) Lori I, S. 88 ff., 101 ff. **127**) Histor. Nachr. v. bayer.

Münzen. Frankf. u. Leipz. 1763. **128**) Ebner, S. 83. **129**) Lori I, S. 11. **130**) Lori I, S. 46. **131**) So in Neuötting 1458 (nach Kull, Z. Münzgesch. v. B.-Landshut). **132**) Ebner, S. 84 ff. **133**) Wenigstens in Regensburg (nach Ebner). **134**) Luschin, Münzk., S. 64. **135**) Luschin, S. 67. — Lori I, S. 46. **136**) Luschin, Münze, S. 23. — In Regensburg hieß es nur „Schere" (Ebner). **137**) Luschin, Münzk., S. 68. **138**) H. Halke, Handwörterbuch d. Münzkunde. Berlin 1909, S. 368, Art. „Vierschlag". **139**) Lori I, S. 30. **140**) Lori I, S. 34. **141**) Harzer, S. 18. — Luschin, Münzkunde, S. 162. **142**) Lori I, S. 66. **143**) Harzer, a. a. O. — Halke, S. 192, Art. „Probieren". **144**) Luschin, Münzkunde, S. 159. **145**) So schlug Ludwig der Reiche 1457 vor, eine „saigerte Münz" zu schlagen, die Sachverständigen widerrieten aber der Kosten wegen. Vgl. Lori I, S. 43 ff. **146**) Luschin, Die Münze, S. 24. **147**) Z. B. Lori I, S. 34. **148**) So Lori I, S. 34. **149**) Ebenda. **150**) Saigerung (vom mittelhochdeutschen saiger = Wage) bedeutet das Wägen der einzelnen Münzen in der betrügerischen Absicht, die schwereren herauszusuchen und die leichteren abzuschieben. Dies hatte damals, wo man im kleinen nach Stücken, im großen aber nach dem Gewicht rechnete, seinen guten Sinn und entwickelte sich im Laufe des Mittelalters zu einer wahren Landplage. Schmeller II, S. 236. — Luschin, Die Münze, S. 75. **151**) Luschin, Die Münze, S. 25. **152**) Kull, Zur Münzgeschichte der Herzöge von Bayern-Landshut, S. 85. **153**) Z. B. Lori I, S. 34. **154**) Luschin, Münzk., S. 88. **155**) Lori I, S. 11. **156**) Z. B. Lori I, S. 28. **157**) Die vier Amtleute finden sich zuerst in den Münzordnungen des Jahres 1391. Lori I, S. 22. **158**) Lori I, S. 29. **159**) Lori I, S. 22. **160**) Lori I, S. 19. **161**) „Der Ambtleut Sollden, den Lon auf der Smitten" nennt z. B. eine Urkunde bei Lori I, S. 42. — Der Arbeitsraum des Münzmeisters und die Prägestätte waren vielleicht nicht identisch; wenigstens spricht der Münzverein der bayerischen Herzöge v. J. 1458 vom „Gewölbe" des Münzmeisters, an anderer Stelle hingegen davon, daß der Präger in einem offenen Laden prägen solle. Vergleicht man damit, daß nach Eber in Regensburg der Arbeitsraum des Münzmeisters und seiner Gesellen die „Münzlaube" genannt wurde, so liegt der Gedanke nahe, daß das Münzgebäude, wie viele mittelalterliche Häuser im Erdgeschoß Arkaden aufwies, und daß im Innern des Hauses geschmiedet, unter den Bögen aber geprägt wurde. **162**) So in den Familien Gießer und Hundertpfund. Vgl. die einschlägigen Urkunden bei Lori I, S. 22, 28, 38, 33, 75 u. a. m. **163**) Lori I, S. 89. **164**) Luschin, Münzkunde, S. 88. **165**) Lori I, S. 34, 38. **166**) Lori I, S. 28. **167**) Lori I, S. 34, 66. **168**) Lori I, S. 29. **169**) Lori I, S. 60. **170**) Muffat, S. 267 (Beilage). **171**) Lori I, S. 29. **172**) Ebenda. **173**) Lori I, S. 34. **174**) Dies gilt auch für Regensburg. Vgl. Muffat, S. 220. **175**) Lori I, S. 35. **176**) Fr. Auer, Das Stadtrecht von München nach bisher ungedruckten Handschriften. München 1840, S. 287. **177**) Lori I, S. 34. **178**) Luschin, Münzkunde, S. 81 bzw. 86. **179**) Lori I, S. 19. **180**) Vgl. Stützel, Ein altbayerisches Münzmeistergeschlecht. Altbayer. Monatsschrift X, S. 27. **181**) Vgl. Kull, Münzgeschichte von Bayern-Landshut. **182**) Lori I, S. 73. **183**) Lori I, S. 59. **184**) Ebenda. **185**) Lori I, S. 30. — Eisen, Wage und Gewicht sowie die Schrötlinge verwahrten nach dem Münzverein von 1395 (Lori I, S. 26) drei

Bürger aus dem inneren Rate der Stadt. Diese, der Versucher und der Eisengraber mußten bei der Probe und Prägung, welche die genannten fünf durch ihre Leute vornehmen ließen, zugegen sein; Aufzieher und Präger waren somit ausgeschaltet. **186**) Lori I, S. 34. **187**) Lori I, S. 59. **188**) Ebenda. **189**) Lori I, S. 30. **190**) Lori I, S. 59. **191**) Lori I, S. 34. **192**) Ebner, S. 84. **193**) Lori I, S. 28. **194**) Lori I, S. 66. — Kull, Münzgesch. v. B.-Landshut. **195**) Lori I, S. 66. **196**) Kull, Münzgesch. v. B.-Landshut, S. 86. — Dagegen Lori I, S. 66: „dem Herzog", was die Vermittelung des Rentmeisters jedoch nicht ausschließt. **197**) Lori I, S. 11. **198**) Nach dem genannten Salbuch („ꝛ i ꝑ minus ꝛ dn."). **199**) Zum gleichen Ergebnis kommt Muffat, S. 246. — Die Angabe bei Lori, a. a. O.: 8 ℔ — 54 ₰ (statt 9 ℔ — 54 ₰) scheint auf einem Druckfehler, wenn nicht auf einem Rechenfehler im Salbuch zu beruhen. **200**) Lori I, S. 8. **201**) Lori I, S. 15. **202**) A. a. O., S. 218. **203**) 90 (Amberg) + 90 (Ingolstadt) + 60 (München). **204**) S. 243. **205**) Hand- u. Lehrb. d. Staatswissensch. (I. Abt., VIII. Bd.: Helfferich, Geld u. Banken I, S. 56. **206**) In Anlehnung an das Reichsmünzgesetz vom 1. Juni 1909, § 3. **207**) Nach einschlägigen Urkunden bei Lori. **208**) Lori I, S. 78 und 75. **209**) Ebner, S. 83 ff. **210**) S. 235. **211**) Kull, Herz. Stephan III. d. Knäufel gibt Gg. Liebenknecht f. e. Darlehen von 470 Gulden Anweis. a. d. Schlagsch. z. Ingolstadt anno 1396 (Mitt. d. B. Num. Ges. 1902, S. 39). — Kull, Studien z. Gesch. d. oberpf. Münzen d. H. Wittelsbach 1329—1794. Nachtr. (M. d. B. N. G. 1902, S. 30). **212**) Lori I, S. 76. **213**) Lori I, S. 57. **214**) Lori I, S. 75. **215**) Lori I, S. 74. **216**) Lori I, S. 73. **217**) Das Recht der bayer. Herzöge, Goldmünzen zu prägen, ist aber schon viel älter: Kaiser Friedrich III. hatte schon im Jahre 1464 Herzog Ludwig d. Reichen gestattet, in Ingolstadt Goldgulden zu schlagen. Von diesem Recht wurde aber kein Gebrauch gemacht, wie allgemein angenommen wird. A. M.: Dannenberg, D. älteste hzg. bayer. Goldgulden. M. d. B. N. G. XV, 1896. **218**) Riggauer, a. a. O., S. 186. **219**) Kull, 18. Jhdt., S. 84 und die dort abgedruckten Ausführungen Loris. **220**) Romstöck, Münzmeister H. Ziesler u. d. Münzst. Neumarkt i. O. 1623—1626. Bl. f. Mfr. 1909, Sp. 4181, 4224. **221**) Noß, Heidelberg, S. 114 f. **222**) Noß, S. 143. **223**) Lori II, S. 26 (§ 132). **224**) Lori I, S. 234. **225**) Lori I, S. 237. **226**) Vgl. d. Bestallungsbrief f. Fraißlich. Lori I, S. 238. **227**) Münzprobationsordnung von 1559. Lori I, S. 274 ff. **228**) Lori II, S. 29 und 37. **229**) Lori II, S. 65/66. **230**) Lori II, S. 424/25. **231**) Lori I, S. 236. **232**) Lori I, S. 282. **233**) Lori II, S. 300. **234**) Lori II, S. 347 bzw. 352. **235**) Lori I, S. 269 (§ 159). **236**) Lori I, S. 277 (§ 14). **237**) Lori II, S. 298, 301, 306, 324. **238**) Lori II, S. 124. **239**) Auch dieser Verpflichtung kam man in Bayern nicht immer pünktlich nach, z. B. 1621 (Lori II, S. 321). Deshalb sah man sich 1623 veranlaßt, die Münzstände an diese Verpflichtung wieder zu erinnern. Lori II, S. 346. **240**) Lori II, S. 276 (§ 11 ff.). **241**) So Lori I, S. 288. Um „keinem Fürsten zu präjudizieren", nahm der bayer. Rat 1560 den Schlüssel wieder in eigene Verwahrung. Kull (16. Jhdt., S. 36) meint, den dritten Schlüssel habe der Kreiswardein zu führen gehabt, was auf einer Verwechslung zu beruhen scheint. **242**) Lori II, S. 1. **243**) Lori II, S. 40 (§ 1). **244**) Lori I, S. 276 (§ 11 ff.). **245**) Lori II, S. 26, 226 u. a. **246**) Lori I,

S. 121. **247**) Lori I, S. 135. **248**) Lori II, S. 176. **249**) Lori II, S. 226 (§ 3). **250**) 1621 werden als solche in München genannt: Füll und Götz (Lori II, S. 303). **251**) Lori II, S. 334. **252**) Vgl. die bayer. Wechselordnung von 1507. Lori I, S. 131. **253**) Ebenda: „Item, es sollen die angezaigten drey Wechsler, dieweil die Meß wert, unnd solang es Not thut, ze Morgens um sechs Ur in den Laden, so zu dem Wechsl verordnet ist, zusamkomen, unnd bey einannder beleiben bis auf neune oder zehne; alsdann daß Morgenmal essen, und umb zwelf Ur in mitten Tag wider bey einannder sein, unnd da beleiben, bis auf viere oder fünfe Nachmittag." **254**) Lori I, S. 135. **255**) Lori I, S. 132. **256**) Lori I, S. 110. **257**) Lori I, S. 117. **258**) Lori I, S. 121. **259**) Lori I, S. 280. **260**) Wolf meint in seiner Urkundl. Chronik. v. München (München 1852), Bd. I, S. 140, die Münchener Münze sei schon im 12. und 13. Jhdt. mit Wasserkraft betrieben worden; diese Ansicht steht aber vereinzelt da und dürfte mangels jeglichen urkundlichen Nachweises unhaltbar sein. **261**) Lori I, S. 135. **262**) Lori I, S. 275 (Nr. 1). **263**) Nach Harzer, S. 6 u. S. 18. **264**) In Bayern waren seit 1507 zwei Proben üblich; allein diese erfolgten wahrscheinlich beide auf dem nämlichen Wege (Kapellenprobe?). **265**) Lori I, S. 133. **266**) Lori II, S. 42 (§ 13). **267**) Lori II, S. 12 (§ 162). **268**) Lori II, S. 16. **269**) Lori II, S. 55 u. 57. **270**) Lori II, S. 61 (§ 8). **271**) Lori II, S. 68. **272**) Lori II, S. 92 (§ 6). **273**) Luschin, Die Münze, S. 27. **274**) Lori II, S. 176. **275**) Lori II, S. 442 (§ 7). **276**) Lori I, S. 105. **277**) Lori I, S. 114 ff. **278**) Dieses Verbot wurde 1623 auch auf die Oberpfalz ausgedehnt. Lori II, S. 351. **279**) Lori I, S. 166. **280**) Lori I, S. 271 (§ 170). **281**) So in d. bayer. Wechselordnung v. 1506. Lori I, S. 114. **282**) Lori I, S. 213. **283**) Vgl. Lori I, S. 121. **284**) Dies kam auch noch in späterer Zeit vor. Vgl. Merzbacher, Imitationen bayer. Halbbatzen a. d. Zeit des dreißigj. Krieges. M. d. B. Num. G. 1901, S. 120. **285**) Lori I, S. 156. **286**) Lori I, S. 132. **287**) Lori I, S. 135. **288**) Lori I, S. 105. **289**) Man vgl. die Titel bei Kull, D. Goldschmiede u. Medaillenkünstler i. d. Hofzahlamtsrechnungen 1551—1560. Mitt. d. B. N. G. 1900, II, S. 23. Anders: Rosenthal, S. 378. **290**) Habich, Anton Hundertpfund u. Matthäus Zasinger. M. d. B. Num. G. 1908/09, S. 56. **291**) Noß, d. Münzst. Heidelberg während d. bayer. Verwaltung. Mitt. d. B. N. G. 1889, S. 112. **292**) Lori I, S. 123, 127, 162. **293**) Reichstagsabschied v. Speier (1570). Lori II, S. 27 (§ 134). **294**) Ebenda, Lori II, S. 26 (§ 128). **295**) Lori I, S. 121. **296**) Lori I, S. 273, 280. **297**) Durch die Münzprobationsordnung von 1559. **298**) Lori I, S. 123. **299**) Lori I, S. 166. **300**) Lori I, S. 277 (Nr. 16). **301**) Lori II, S. 26 (§ 135). **302**) Deshalb hat die Bestimmung des Probationstages v. 1623 (Lori II, S. 354), wonach sich niemand „zum spezial Guardein bestellen lassen soll, er habe dann sein Domicilium in loco, da die Münzstadt ist", für Bayern wenig Bedeutung. **303**) Lori I, S. 123. **304**) Kull, Münzstätte München, S. 45. **305**) Lori I, S. 133. **306**) Vgl. Kull, 19. Jhdt., S. 73. **307**) Die Münzprobationsordnung spricht nur vom „Wardein", worunter sie auch den Probierer mitversteht. **308**) Lori I, S. 133. **309**) Vgl. Kull, Münzstätte München, S. 44. **310**) Lori I, S. 133. **311**) Lori I, S. 166. **312**) Lori I, S. 214 u. 219/20. **313**) Lori II, S. 39/40. **314**) Vgl. die Hofzahlamtsrechnungen (Kull, a. a. O.). **315**) Ver-

schiedene bayer. Wardeine waren früher Goldschmiedmeister, so z. B. Weichner und Hitschler (nach Westenrieder). **316**) Mitt. d. B. Num. G. 1900, S. 23 f. **317**) Vgl. Kull, 19. Jhdt., S. 74. **318**) Ein solches Inventar hat sich erhalten. Vgl. Kull, München, S. 45. **319**) „Großes vollst. Universal-Lexikon aller Wissenschaften u. Künste, welche bishero durch menschl. Verstand u. Witz erfunden u. verbessert worden" etc. Halle u. Leipzig 1739, XXII. Bd., S. 539. **320**) Habich, S. 58. **321**) Lori I, S. 148. **322**) Lori I, S. 155. **323**) So waren z. B. 1589 die bayerischen Pfennige minderwertig ausgemünzt. Lori II, S. 140 (§ 3). **324**) Lori I, S. 296 ff. **325**) Lori I, S. 148. **326**) Lori I, S. 155. **327**) Roll in den M. d. B. N. G. 1908/09, S. 23 ff. **328**) Vgl. für das Jahr 1591 Lori II, S. 146 (§ 2). **329**) Kull, Münzst. München, S. 44. **330**) Ebenda. **331**) Ebenda, S. 45. **332**) Lori II, S. 366 ff. **333**) Vgl. Kull, 18. Jhdt., S. 84. **334**) Ebenda, S. 95. **335**) Vgl. Feder I, S. 381. **336**) Beringer, S. 115. — Kull, 18. Jhdt., S. 104 ff. **337**) Kull, a. a. O., S. 104 ff. **338**) Ebenda, S. 110. **339**) Ebenda. **340**) Vgl. Ehrenberg in den Mitt. d. B. Num. G. 1893, S. 85. **341**) Siehe unten Nr. 4. **342**) Vgl. Ernst, Zur Geschichte d. Münzst. Günzbg. **343**) Vgl. Kulls Reporterium. **344**) Kull, 19. Jhdt., S. 9. **345**) Reg. Bl. 1808, S. 2751. **346**) Kull, 19. Jhdt., S. 3. **347**) Rosenthal I, S. 380. **348**) Kreittmayr, S. 7. **349**) Mayr (1784) III, S. 150 f. **350**) Vgl. Seydel (1. Aufl.) I, S. 69 u. 240. **351**) Mandat vom 12. Januar 1754. Mayr (1784) I, S. 551. **352**) § 12. — Mayr (1784) I, S. 413. **353**) Hofratsordnung v. 1779. Mayr (1784) I, S. 164. **354**) Vgl. auch Seydel I, S. 58. **355**) Mayr (1784) II, S. 1446 ff. **356**) Mayr (1784) V, S. 72. **357**) Ebenda, S. 75. **358**) Ebenda, S. 77. **359**) Ebenda, S. 75. **360**) Mayr (1800) I, S. 40. **361**) Ebenda, S. 56. **362**) Mayr (1800) II, S. 62. **363**) Reg. Bl. 1803, S. 657. **364**) Reg. Bl. 1804, S. 109. — Vgl. auch d. Reskript v. 24. II. 1804. **365**) Reg. Bl. 1807, S. 300 u. S. 303. **366**) Lori II, S. 444. **367**) Lori III, S. 5, 16, 20. **368**) Lori III, S. 191. **369**) Lori III, S. 259. **370**) Lori III, S. 396. **371**) Lori III, S. 389/90. **372**) Lori III, S. 235 (§ 6) und S. 237 (§ 11). **373**) Lori III, S. 238 (§ 2). **374**) Von 1700 bis 1752 war dies stets der Fall. **375**) Lori III, S. 379 ff. **376**) Lori III, S. 430 (§ 5). **377**) Erstmals 1691. Vgl. Lori III, S. 192 (§ 2). **378**) Z. B. Lori III, S. 30 (Nr. 5); III, S. 328 (Nr. 1). **379**) Lori III, S. 181 (Nr. 2) u. a. **380**) Lori III, S. 30 (Nr. 4), S. 42. **381**) Lori III, S. 106 (§ 1). **382**) Kull, D. kurf. „Münzsocietät" i. München 1691—1693 (Altb. Monatsschr. IV, 1903/04, S. 118). **383**) Vgl. Kull in den Mitt. d. B. Num. G. 1900, S. 11 ff. **384**) Vgl. Kull, 19. Jhdt., S. 75. **385**) z. B. Moritz Angermayr, 1677—1700 Wardein (Lori III, S. 127, 238), später Münzmeister (Kull, 18. Jhdt., S. 53). **386**) Lori III, S. 150 (§ 10). **387**) So 1705. Vgl. Kull, 18. Jhdt., S. 53 (österr. Titel?). **388**) Lori III, S. 5. **389**) Lori III, S. 327. **390**) Reg. Bl. 1807, S. 305. **391**) Z. B. Mitt. d. B. Num. G. 1901, S. 98. — Kull, 17. Jhdt., S. 63. **392**) Mitt. d. B. N. G. 1900, II, S. 15. **393**) So in Amberg 1763 ein Gegenschreiber (Revisor), Kull, 19. Jhdt., S. 75. **394**) Vgl. die Familie Zeggin. Kull, 17. Jhdt., S. 62. **395**) Vgl. Kull, 19. Jhdt., S. 2, 4. **396**) Kull, 18. Jhdt. S. 106. **397**) In Amberg 1763, Kull, 19. Jhdt., S. 75. — München 1804, Reg. Bl. 1805, S. 388. **398**) Reg. Bl., a. a. O. **399**) Kull, 19. Jhdt., S. 9. **400**) Lori II, S. 445 (§ 9). **401**) Lori III, S. 33 (Nr. 14, 16). **402**) Lori III, S. 219 (§ 7).

403) Mayr (1784) IV, S. 613. 404) Lori III, S. 347. 405) Berg.-O., Nr. 27. 406) Lori III, S. 224 (§ 7). 407) Lori III, S. 285 (Nr. 1). 408) Lori III, S. 224 (§ 8). 409) Lori III, S. 368 f. 410) Lori III, S. 159. 411) Mayr (1784) I, S. 551. 412) Lori III, S. 348. 413) Kull, 19. Jhdt., S. 5. 414) Ebenda, S. 9. 415) Lori III, S. 354 (Nr. 8). 416) Lori III, S. 433/4. 417) Vgl. Luschin, D. Münze, S. 28. 418) Ebenda, S. 29. 419) Kull, D. Erträgnis d. Münzst. München 1765, S. 47. 420) Lori III, S. 219 (§ 7). 421) M. d. B. N. G. 1901, S. 98. 422) Kull, a. a. O. 423) M. d. B. N. G. 1900, II, S. 14. 424) Ebenda, 1901, S. 99. 425) Kull, 18. Jhdt., S. 53. 426) Lori III, S. 318. 427) Mitt. d. B. N. G. 1900, II, S. 15. 428) Kull, 18. Jhdt., S. 58. 429) Kull, Halb- u. Viertelgulden Max Emanuels, S. 46. 430) Lori III, S. 303 ff. 431) Lori III, S. 443/44. 432) Nr. 27. Mayr (1784) II, S. 1434/35. 433) Kull, Erträgnis, 1765, S. 46. 434) Kull, 19. Jhdt., S. 5. 435) V. v. 28. Okt. 1808, Die kgl. Münzkommission und das bei dem Hauptmünzamte angestellte Personal betr., Reg. Bl. S. 2751. — Weber I, S. 248. 436) Reg. Bl. 1810, S. 1469. 437) Vgl. Weber I, S. 123, Anm. und die dort beispielsweise aufgeführten Gesetzesstellen. 438) S. 824. — Weber I, S. 122. 439) Reg. Bl., S. 1362. 440) Vgl. A. V. v. 9. Dez. 1825, D. Formation d. Ministerien betr., § 90e, Reg. Bl. 1825, S. 977. — Weber II, S. 261. 441) Reg. Bl., S. 683. 442) Bek. d. Auflösung d. k. Hauptstempelamtes betr., v. 10. Dezember 1875, GVBl. 1875, S. 791. 443) RGBl. 1871, S. 63. 444) Z. B. RG. betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen v. 4. Dez. 1871. Reichsmünzgesetz v. 9. Juli 1873. V. v. 22. Sept. 1875, D. Einf. d. Reichswährung betr. RG. betr. Änderungen im Münzwesen v. 1. Juni 1900. Desgl. v. 19. Mai 1908 u. a. 445) RGBl. 1909, S. 507. 446) Bd. III, S. 156 ff. 447) Sten. Ber., II. Session 1871, S. 241, 257, 260, 335—337. 448) D. Staatsrecht d. D. Reiches, S. 257. 449) Lehrb. d. D. Staatsrechts, S. 646. 450) D. Staatsrecht d. D. Reiches II, S. 341. 451) III, S. 337. 452) In Holtzendorffs Enzyklopädie II, S. 824. 453) Lehrb. d. D. Staatsrechts II, S. 221. 454) In Schönbergs Handb. d. polit. Ökonomie I, S. 333. 455) Freilich darf das Streben nach größtmöglicher Gewinnerzielung nicht der ausschlaggebende Gesichtspunkt beim Betrieb der Münze sein. Dies wurde schon oft im Landtag betont. Vgl. Landtagsverh. 1827/28, 6. BBd., Beil. XLIII, S. 18 u. a. Dies kommt auch in den Worten Seydels (II, S. 516), die Münze sei keine Einrichtung der Finanz-, sondern der Landesverwaltung, zum Ausdruck. Dies ist aber nur ein scheinbarer Widerspruch; denn mit dem Münzamt ist ja auch eine Scheidungsanstalt und eine Druckerei verbunden. 456) Jede Anfertigung vollwertiger Münzen durch Private ist nach dem geltenden Strafgesetzbuch (RStGB. § 146) als Münzfälschung zu erachten. — Die rechtliche Garantie der Monopolstellung bestreitet Arndt, a. a. O., S. 257. 457) Auf Grund des § 4 RMG. 458) Bundesratsbeschluß v. 7. Dez. 1871, bes. Ziff. 14, abgedruckt in Soetbeers deutscher Münzverfass., S. 47 u. bei Koch, S. 57. 459) Ebenda, Ziff. 13. 460) § 5 und 6. 461) Bek. betr. die Ausführungsbestimmungen z. d. bish. Münzgesetzen, v. 9. Juni 1909 (RGBl. 1909, S. 510; Zentralbl. 1909, S. 250). Bundesratsbeschl. v. 7. Dez. 1871 (Annalen 1872, Sp. 858). Desgl. v. 29. Mai 1875 (Ann. 1876, S. 181). Desgl. v. 8. Juli 1873 (Ann. 1874, Sp. 574). B. B. v. 9 Mai 1877 (Ann. 1879, S. 906). B. B. v. 6. Okt. 1904. B. B. v. 27. Juni 1908

(vgl. Koch, S. 62). B. B. v. 29. April 1909 (vgl. Koch, S. 64). **462**) RMG. § 7. **463**) Bundesratsbeschl. v. 7. Dez. 1871, Nr. 4. **464**) Vgl. auch Landtagsverh., K. d. A., 1879/80, Sten. Ber. 4, S. 191. **465**) Nach „dem Hof- u. Staats-Handbuch des Königr. Bayern". **466**) Fin. Min.-Bl. 1899, S. 67 bzw. 77. **467**) Landtag 1819, Bd. 8, S. 511. **468**) Landt., K. d. A., 1866/68, BBd. 4, S. 355. **469**) Landtag, K. d. A., 1877/78, St. B. 1, S. 79. — GVBl. 1881, S. 430 (§ 21). **470**) Vgl. das Abtretungspatent d. Fürstentums Salzburg b. Döllinger I, S. 295. **471**) Bek. v. 18. Dez. 1867. Reg. Bl. 1867, S. 1315. **472**) A. Geistbeck, Die Goldwäscherei a. d. südbayer. Flüssen. München 1880. **473**) Vgl. Landt. 1819, Bd. 9, S. 96—98. **474**) Auf Grund des Art. 1 der Konvention z. weiteren Ausbildung u. Vervollständigung d. südd. Münzwesens (Reg. Bl. 1845, S. 417). **475**) Art. 11 der Münzkonv. d. z. Zoll- u. Handelsverein verb. Staaten v. 30. Juli 1838 (Reg. Bl. 1839. S. 141) und Art. 12 d. Münzvereins v. 1845, Reg. Bl. 1845, S. 422. **476**) Dr. A. Munkert, Z. hundertj. Feier d. Verlegung d. Moneta regia in das frühere Hofmarstallgebäude. M. d. B. N. G. 1910, S. 1 ff. **477**) Vgl. Art. 6 der Dresdener Münzkonvention (Reg. Bl. 1839, S. 129). **478**) Bek. d. zw. d. Königr. Bayern u. Württembg., d. Großhzgt. Baden u. Hessen, d. Hzgtm. Nassau u. d. fr. St. Frankfurt abgeschl. Münzkonv. u. deren Ratifikation betr., Art. XII (Reg. Bl. 1837, S. 745). **479**) B. B. v. 8. Juli 1873 (Ann. 1874, Sp. 574), Nr. 5. **480**) B. B. v. 7. Dez. 1871 (Ann. 1872, Sp. 795), Nr. 3. **481**) Vgl. Landtag, K. d. A., 1899/1900, St. B. 2, S. 206. **482**) Munkert, a. a. O. — Kull, 19. Jhdt. — Dr. Hugo Hammerich, Die deutschen Reichsmünzen. Berlin 1905. — A. Kummer, Die deutschen Reichsm. Dresden 1899. Bl. f. Münzfreunde, seit 1909. — Reg. Bl. 1861, S. 161. — Statist. Jahrbuch f. d. Königreich Bayern; hrsg. v. Statist. Landesamt, X. München 1909, S. 316. **483**) GVBl. 1905, S. 515. **484**) A. V. v. 4. Aug. 1869, Die Dienstzeichen d. Gemeindeverwaltungsmitglieder betr. GVBl. 1869, S. 1457 u. 1463. **485**) Bek. v. 1. Aug. 1883, GVBl. 1883, S. 399. **486**) Reg. Bl. 1835, S. 889. **487**) Vgl. auch Just. M. Bl. 1899, S. 758 oder Fin. M. Bl. 1898, S. 85. **488**) Reg. Bl. 1809, S. 473 ff., Nr. 11 a. **489**) GVBl. 1869, S. 2113. **490**) Landt., K. d. A., 1866/68, St. B. 4, S. 107. **491**) GVBl. 1883, S. 399. — J. M. Bl. 1872, S. 118. — J. M. Bl. 1899, S. 1150, § 52 u. a. **492**) Vgl. die Erörterungen im Landtag, K. d. A., 1889/90, St. B. 4, S. 36. **493**) Auf die Möglichkeit, Sparmarken zu verwenden, machte zum erstenmal die M. E. vom 16. März 1895 (Amtsbl. d. Inn. 1895, S. 227) aufmerksam. **494**) Landt., K. d. A., 1881/82, St. B. 1, S. 460/61. **495**) Nach Munkert, a. a. O. **496**) Zugrundegelegt wurden die Landtagsverhandlungen, insbesondere die dem Landtag vorgelegten Spezialnachweisungen für das Hauptmünzamt. Aus räumlichen Gründen muß bei diesem Abschnitt, namentlich bei den Tabellen, auf einen eingehenderen Quellennachweis verzichtet werden. **497**) Landtag 1825. 4. BBd., S. 198/99. **498**) Landt. 1827/28, LXXXVII D, BBd. 17, S. 25, Nr. III. **499**) Kurf. Mandat v. 20. August 1784 betr. d. Goldwäscherei. Mayr (1784) III, S. 180. **500**) Art. 240, Nr. 6 Dam. Fassg. Weber VII, S. 651. — Vgl. auch Art. 46II Wasserbenützungsges. v. 28. Mai 1852, GVBl., S. 489. **501**) Landt. 1822, BBd. 7, S. 187. **502**) Annalen 1874, Sp. 576. **503**) Ann. 1876, S. 181, **504**) Koch, S. 68. **505**) Ann. 1879, S. 907. **506**) Z. B., K. d. A., 1899/1900, St. B. 2, S. 204. **507**) Landt. 1825, 4. BBd., S. 197. **508**) § 1 EG. z. GVG.,

RGBl. 1877, S. 77. **509**) Landt., K. d. A., 1885/86, BBd. 8, Etat 6. **510**) Landtag, K. d. A., 1893/94, St. B. 1, S. 465. **511**) K. d. A., 6, S. 521. **512**) Landt., K. d. A., 1866/68, St. B. 4, S. 107. **513**) Landtag, K. d. A., 1899/1900, St. B. 2, S. 204. — Landt., K. d. A., 1903/04, St. B. 12, S. 5. **514**) Landt. 1899/1900, a. a. O. **515**) Landt, K. d. RR., 1903/04, BBd. 3, S. 173. **516**) Landt., K. d. A., 1905/06, BBd. 4, Etat 6, S. 5, Anm. zu Kap. 3. **517**) Landt. 1825, 1. BBd., S. 69. — Etwas anders: Landtag, K. d. A., 1825, 4. BBd., S. 200 ff. **518**) A. V. v. 26. Juni 1894 (GVBl., S. 321), § 1[1] in Verb. mit Anl. E, Klasse XV u. XIX. — Landt., K. d. RR., 1895/96, Pr. III, S. 56. **519**) Landt., K. d. A., 1909/10, St. B. 8, S. 805. **520**) Landt., K. d. A., 1843, 10, S. 556. **521**) Landt., K. d. A., 1899/1900, St. B. 2, S. 205. **522**) Landtag, K. d. RR., 1899/1904, 2. BBd., 1901/02, S. 225. **523**) Landt., K. d. A., 1901/02, St. B. 8, S. 55. **524**) Landt., K. d. A., 1883 84, BBd. 6, S. 426. **525**) Vgl. Landt., K. d. A., 1893/94, St. B. 1, S. 466. **526**) Landt., K. d. A., 1881/82, St. B. 1, S. 464. **527**) Landt., K. d. A., 1866/68, BBd. 4, S. 355. **528**) Landt., K. d. A., 1866/68, St. B. 4, S. 107. **529**) Landt., K. d. A., 1909/10, St. B. 10, S. 529. **530**) Landt., K. d. RR., 1899/1904, 2. BBd., 1901/02, S. 226. **531**) Landt., K. d. A., 1885/86, St. B. 4, S. 135. **532**) Landt, K. d. A., 1883/84, BBd. 3, Etat Nr. 6, Anl. B, S. 14/15. **533**) Landt., K. d. A., 1837, BBd. 4, S. 288 f. **534**) Landt., K. d. A., 1903/04, BBd. 13, Beil. 975, S. 849. **535**) Landt., K. d. RR., 1907/08, BBd. 1, Seite 90.